

## Werk

**Titel:** I. Abhandlungen

**Ort:** Tübingen

**Jahr:** 1859

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871\\_0015|log29](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0015|log29)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

## I. Abhandlungen.

### Erörterungen über den Credit.

Von Carl Knies.

#### I. Begriffsbestimmung des Creditcs.

In Wissenschaften und Künsten, aber auch in andern Thätigkeitskreisen für Kopf und Hand lassen die sogenannten Kunstausdrücke regelmässig auf Land und Leute schliessen, welche eine erste oder eine besonders gedeihliche Pflege dargeboten haben. Geschäftsbetriebe, welche, wie Bodenbau, Handwerk, Viehzucht, Jagd überall, wo die Natur nicht widerstrebt, von Anfang an und dauernd gepflegt werden, lassen in der Volkssprache den Fremdwörtern im Allgemeinen einen geringen Raum. Dagegen haben z. B. für die bestimmter ausgeprägten Formen des politischen Lebens von der Herrschaft des despotischen Autokraten an bis zur Ochlokratie, wie für die Formen der poetischen Kunst die alten Hellenen die technischen Bezeichnungen allen späteren Völkern überliefert. In dem Handel, in der Musik werden wir Neuere besonders auf Italien, im Kriegswesen auf Frankreich verwiesen, in der Rechtswissenschaft fehlen uns nicht nur nicht die Stützen, sondern auch nicht



die Bande der Sprache der alten Roma. Tauchen mit der Zeit hier oder dort zuerst wahrhaft neue Erscheinungen auf, so springen auch von derselben Stelle her neue Kunstausdrücke ein, welche ebendesshalb so oft der historischen Forschung wie literärgeschichtliche Wegweiser dienen. Die Hellenen besaßen eine auch durch Mannigfaltigkeit der Formen ausgezeichnete schöne Litteratur, aber der Roman, die Ballade, das Sonnett wurde erst von späteren Völkern eingereicht.

So ist es nun auch keineswegs zufällig, dass wir durch die allgemeine Bezeichnung: (politische) Oekonomie an die Sprache der Hellenen, von dem Worte: Aerar, Fiscus an Rom erinnert werden, während Brutto, Netto, Disconto auf die Töchttersprachen der *Lingua romana rustica* verweisen und die Drainirung von den Engländern ihren Namen für alle Welt erhalten hat. Und wenn es uns Deutschen viel geläufiger ist von einer — längst in Betracht genommenen — Produktion und Consumption der Güter zu reden, als von einer Erzeugung und Verzehrung, würde es uns gar befremdlich anmühen, wollte man die von uns selbständig herangezogene und gepflegte Vertheilung der Güter als Distribution bezeichnen.

Gerade in den Wissenschaften ist jedoch häufig genug die bleibende Anwendung der einmal in Brauch gebrachten technischen Bezeichnungen von einer misslichen Folge begleitet. Die Entwicklung einer Disciplin bringt es mit sich, dass viele Begriffe im Laufe der Zeit geläutert, umgestaltet, corrigirt werden. Wie gut ist es dann, wenn man für die veränderten Anschauungen und Urtheile von vorn herein auch eine besondere Bezeichnung zu gewinnen und in Umlauf zu bringen vermag. Bei Fragen neuesten Datums geht man mit Recht geradezu darauf aus. Es geschieht absichtlich, dass bei diesem von Unternehmergewinn, bei Jenem von Unternehmerlohn, hier von Gewerbsverdienst und dort von Unternehmungsrente die Rede ist. Dagegen halten wir für die frühzeitig behandelten Materien oft auch dann noch die überkommenen Benennungen fest, wenn diese die genaue Bezeichnung für eine solche Bedeutung abgeben, welche wir als unpassend oder unrichtig beseitigt haben. So sprechen

wir in der Volkswirtschaftslehre eben auch von einer Güterproduktion und Güterconsumtion, obwohl wir alsbald hinterdrein erklären müssen, dass von einer solchen im strengen Sinn des Wortes nicht die Rede sein könne.

Das Aufkommen der technischen Bezeichnung: Credit für eine bestimmte wirtschaftliche Thatsache ist von einem besonderen Missgeschick begleitet gewesen, dessen Feststellung für uns lehrreich ist. Die Geburtsstätte des Namens können wir nur in dem alten Rom mit seinem *Creditum* (*pecunia credita etc.*) finden und sehen wir dieser Form so gut wie etwa dem *Depositum etc.* auf der Stelle ab, dass es sich hier nicht um die Gemüthsbestimmung eines Subjects, sondern um eine Sache ausserhalb desselben, um den Gegenstand eines durchgeführten sachlichen Vorganges handelt. Eben daran erinnert wenigstens wieder in einer viel späteren Zeit der Rubrikenkopf der kaufmännischen Buchführung: *Credit* (neben *Debet*), indem er einen bestimmten, zur Verwirklichung gekommenen sachlichen Vorgang überschreibt<sup>1)</sup>. Aber für das alte *Creditum* brach der Faden der Tradition ab. Denn als die Jahrhunderte der langen wilden Zeit vorübergegangen waren, in welcher neue Staaten und neue Sprachen auf dem Boden des römischen Weltreichs eine bleibende Stätte gewannen, waren die romanischen Sprachen schon durch den Mangel an einer Form für neutrale Geschlechtsbezeichnung unvermögend formell genau das Wort *Creditum* zu reproduciren. In ihren Formen: *Il credito, le credit etc.*, die als *Masculina* erschienen, trat die Begriffsbestimmtheit, welche das alte *Creditum* gleich der Aufschrift eines Schildes vor sich hertrug, gänzlich zurück<sup>2)</sup> und auch zu uns kam über Alpen und Rhein „der Credit“. Wer aber dürfte diese Thatsache für einen unerheblichen Zufall erklären, wenn er aufmerksam darauf geworden ist, dass die neuere Forschung, indem sie das eigentliche Wesen des Credits<sup>1)</sup> zu bestimmen unternahm, den Schwerpunkt in subjectiven Stimmungen und

1) Ebenso mag hier an die den Ministerien bewilligten „Credite“ erinnert werden.

2) Doch sagt der Italiener: *Fare credito*. —

1) Es mag hier daran erinnert werden, dass das römisch-rechtliche

Stellungen der Individuen suchte, dagegen dem äusserlich greifbaren sachlichen Vorgang besten Falles eine Stelle nur im Hintergrunde zukommen liess. Noch an so entlegener Ecke sieht man sich an die verschiedene Art und Weise erinnert, in welcher die Alten und wir Germanen das Wesen derselben Dinge festzustellen suchen. Wenn sich diese aber auch im Allgemeinen mehr ergänzt als widerspricht, also beiderseits nicht unrichtig, sondern nur theilweise richtig sein kann, so konnte doch die bei den Neueren übliche Art das Wesen des Credits zu bestimmen, um so eher mangelhaft bleiben, als es hier gerade der sachliche Vorgang ist, an welchen sich das nächste und höchste Interesse auch der wissenschaftlichen Betrachtung knüpfte.

Ganz misslich steht es mit dem im gewöhnlichen Leben verbreiteten Brauch, den ja wohl Jeder zur ersten Orientirung etwas genauer ins Auge fasst. Was wird hier nicht Alles Credit genannt! Da hören wir einmal, dass Staaten und Privaten grossen oder geringen Credit haben, auch wenn sie weder Anleihen aufgenommen, noch auch nur an eine solche Aufnahme gedacht haben. Wir sind dann geneigt, den Credit in einer Fähigkeit für den etwaigen Abschluss von Anleihen zu suchen. Aber jene haben doch auch wieder „grossen Credit“, weil sie als Schuldner über fremde Capitalien verfügen, sie „für sich arbeiten lassen“. Kaum denken wir wieder mehr an eine Befugniss zu solchem Schatten, so hören wir doch auch wieder von Staaten, die „allen Credit verloren“ haben, obwohl sie massenhafte Anleihen gemacht und noch nicht zurückgezahlt haben. Und wenn wir dann nur etwa noch an ein Vertrauen in Bezug auf Realisirung übernommener Zahlungsverbindlichkeiten denken können, so bleibt uns doch auch die Bemerkung nicht erspart, dass der „schlechte Credit“ eines Mannes, eines Hauses, den Leuten sogar gleichbedeutend mit seinem schlechten Rufe oder Leumund geworden

---

„*Creditum*“ (wörtlich übersetzt: das Anvertraute, nicht das Vertrauen = *fides*, *fiducia*) in Leben und Gesetzgebung der Römer jeder anderen Art von Creditgeschäften vorausgieng, sodass es, als es seinen Namen empfing, Repräsentant der Creditgeschäfte überhaupt war, weil man noch keine anderen kannte oder beachtete.

ist, und dieser „Credit“ wird dann auf körperliche und geistige Geschicklichkeiten wie auf Charaktereigenschaften bezogen <sup>1)</sup>).

Die überall der Wissenschaft vorgesteckte Aufgabe, zu dem Allgemeinen vorzudringen, welches alles Einzelne in sich begreift, und jede Erklärung vor Widersprüchen zu sichern, zwingt uns mithin bei diesem zuchtlos emporgewachsenen Schössling der Volksrede grundsätzlich die Autorität des gemeinen Verstandes beiseitezustellen.

Keineswegs aber dürfen wir es darum geringer anschlagen, dass das Creditgeschäft ein in dem praktischen Leben gegebenes, tagtäglich sich wiederholendes Vorkommnis ist. Einer erfahrungsmässigen Thatsache gegenüber kann es nicht Aufgabe sein, Begriff und Wesen derselben schöpferisch zu ersinnen, aus uns herausdenkend zu erzeugen — vielmehr müssen wir nur beobachten, absehen, vorweisen, durch Hüllen zum Kern vordringen und das für Modalitäten, für Aggregatzustände Charakteristische von den Merkmalen des Allgemeingültigen ausscheiden.

Bei dem ersten Versuche hierzu erkennen wir dann freilich, wie ungemein misslich es ist, inmitten einer weit vorgeschrittenen volkwirtschaftlichen Entwicklung die wesentlichen Kennzeichen einer Erscheinung festzustellen, welche sich in vielgestaltigen Formen ausgeprägt hat und mit so mancherlei Erscheinungen von anderer Natur wie zusammengewachsen vor uns steht. Dazu kommt, dass schon das Vorhandensein der Geldwirtschaft an Stelle der früheren Naturalwirtschaft nicht nur das Wesen des allbekanntesten Tauschverkehrs, sondern auch die primitiven Kennzeichen des Creditgeschäftes zu verschleiern geeignet ist. Beiden Missständen wollen wir also eingangsweise aus dem Wege gehen.

Wir stellen uns dieses Beispiel vor Augen: „Auf dem Lande pflegt man Getraide und Mehl, Wein, Oel und andere dergleichen Dinge verzinslich auszuleihen, z. B. man giebt einem Andern in dem Winter zehn Maasse und erhält von ihm nach der nächsten Erndte fünfzehn zurück“ <sup>2)</sup>).

---

1) Sonderbarerweise hat sich das Zeitwort „Creditiren“ in einem viel engeren Begriff abgeschlossen erhalten

2) Hieronymus in Ezech. VI. c. 18 (in einer Erörterung gegen das Zins-

Dass hier ein Creditgeschäft vorgewiesen ist, wird Niemand in Zweifel ziehen.

Es wäre also hervorzustellen, was in dem Beispiel als das für das Creditgeschäft im Gegensatz zu anderen wirthschaftlichen Vorkommnissen Charakteristische auftritt. Dabei müsste man sich aber auch auf diejenigen Merkmale beschränken, durch welche eine sichere Grenzlinie gegen die „übrige Welt“ wirthschaftlicher Erscheinungen gezogen wird, damit nicht etwa von vorn herein eine ganze Sippe unter einander blutsverwandter und nur individuell verselbständigter wirthschaftlicher Vorgänge aus einander gerissen werde.

Unsere erste Beobachtung wird sein müssen: wir sehen zwei Personen vor uns, von denen die eine ein wirthschaftliches Gut der anderen übergiebt.

Das Creditgeschäft ist also eine Güterübertragung — das wäre die allgemeinste Begriffsbestimmung.

Bei dieser dürfen wir aber nicht stehen bleiben, denn unter denselben Gattungsbegriff fällt eine Anzahl anderer wirthschaftlicher Vorkommnisse, welche im Uebrigen weit vom Creditgeschäft abstehen. Eine solche Gruppe bilden die Güterübertragungen durch Schenkung und Vererbung, eine andere die durch Spiel und Wette. Von ihnen unterscheidet sich das Creditgeschäft dadurch, dass Schenkung, Vererbung u. s. w. einseitige Güterübertragungen, Güterübertragungen ohne „Gegenleistung“ darstellen, während in unserem Beispiel, wie in jedem Creditgeschäft, der Leistung des Einen eine Leistung des Andern sich gegenüberstellt. Beide Personen sind Geber und Empfänger, die Güterübertragung des Ersten ist nur die Hälfte des Vorgangs, die Güterübertragung des Zweiten das nothwendige Complement für das Ganze.

Das Creditgeschäft wäre also eine zweiseitige Güterübertragung, „Leistung und Gegenleistung“, Leistung mit Bedingung der Gegenleistung, „entgeltliche“ Leistung — dieses Wort im weitesten Sinne genommen. — Hiermit aber wären

nehmen).- *Solent in agris frumenti et milii, vini et olei ceterarumque specierum usurae exigi. Verbi gratia ut hiemis tempore demus decem modios et in messe recipiamus quindecim.*

wir ja nun auf einem allbekannten Boden angelangt. Wir haben nicht nur einen ununterbrochen tausendfältig in Vollzug gesetzten anderen wirtschaftlichen Vorgang ausser dem Creditgeschäft, auf welchen die Erklärung: Güterübertragung mit Gegenleistung, zweiseitige, entgeltliche Güterübertragung auch passt, wir haben diesen Vorgang: das Tauschgeschäft im Naturalverkehr, den Kauf und Verkauf in dem Güterumsatz mittelst eines Geldes — bisher sogar allein mit jener Bezeichnung ausgiebig charakterisirt geglaubt. Diese Annahme wäre mithin in der volkswirtschaftlichen Theorie aufzugeben. Begriff und Bezeichnung des „Tauschgeschäftes“, als der entgeltlichen Güterübertragung, der Güterübertragung durch Leistung und Gegenleistung wäre zugleich — zunächst — für unser gewöhnliches Tauschgeschäft und für das Creditgeschäft zu verwenden, beide wären neben einander als zwei Species in jener Gattung anzuerkennen. So gilt es also noch, das Speciell-Charakteristische, das Merkmal der Unterscheidung des Creditgeschäftes von unserem „Tauschgeschäft“ vorzuweisen. Dieses aber tritt alsbald in vollem Lichte mit ansprechender Schärfe hervor, wenn wir das zeitliche Moment für den Vollzug der Vereinbarung beachten, welche unter den zur entgeltlichen Güterübertragung entschlossenen Parteien getroffen wird. Diese Vereinbarung selbst fällt natürlich immer nur in die jeweilige Gegenwart, allein in Beziehung auf die Zeit des Vollzuges sind sogar nicht blos zwei, sondern drei Fälle möglich, die auch in der That alle drei in dem wirtschaftlichen Leben tagtäglich in Uebung sind und alle drei zugleich unter den Gattungsbegriff der entgeltlichen Güterübertragung fallen:

1) Es wird Leistung und Gegenleistung in demselben Moment der Gegenwart übergeben <sup>1)</sup>. Wir wollen uns zur Bezeichnung derselben des Ausdruckes: Baarverkehr und Baargeschäft bedienen. Es ist das unser gewöhnliches „Tausch-, Kauf- und Verkaufgeschäft“. Für uns stellt sich dann dem wenigstens schon an einer einzelnen Stelle des geldwirtschaft-

<sup>1)</sup> Selbstverständlich ist das „in demselben Moment“ *cum grano salis* zu verstehen. Es wird in fast allen Baarkaufgeschäften irgend ein kleines zeitliches Intervall zwischen Geben und Empfangen vorzuweisen sein.

lichen Güterumsatzes in Brauch gekommenen Baarkauf („Tageskauf“) der Baartausch <sup>1)</sup> für den Naturalverkehr zur Seite.

2) Es wird vereinbart die Leistung des Einen in die Gegenwart und die Gegenleistung des Andern in die Zukunft fallen zu lassen: das Creditgeschäft.

3) Es wird vereinbart Leistung und Gegenleistung in der Zukunft eintreten zu lassen: das Lieferungsgeschäft.

Es ist bekannt, dass auf der Fondsbörse, dem Marktplatz für den Umsatz der „Creditpapiere“, die Unterscheidung des Baarkaufes oder Tageskaufes, des Geschäftes Zug um Zug oder *au comptant* — und des Lieferungsgeschäftes, des Geschäftes *à terme*, des „Zeitkaufes“ den Ausgangspunkt für den Einblick in die mannigfaltigen Combinationen von Umsatzgeschäften gewährt. In dem Sprechsaal der Nationalökonomie ist dem Baarkauf der seiner Bedeutsamkeit entsprechende weite Platz längst eingeräumt, das Creditgeschäft drängt sich eben selbst breiter und breiter vor, das Lieferungsgeschäft steht noch ganz draussen, wenigstens hat es noch kein eigenes Plätzchen gefunden.

Mit den bis hierher zusammengestellten Merkmalen, wonach uns also das Creditgeschäft als ein Tauschgeschäft resp. Kaufgeschäft erscheint, in welchem die Leistung des Einen in die Gegenwart, die Gegenleistung des Andern in die Zukunft fällt, ist das Wesentliche der Sache erschöpft und lässt sich keine Nöthigung absehen weiterzugehen. Eine fernere Specialisirung ist überflüssig, weil es keinen Vorgang giebt, der jene Merkmale auch hätte, ohne ein Creditgeschäft zu sein und sie ist unrichtig, weil sie Punkte als charakteristisch betonen würde, die nicht allen Creditgeschäften zugleich eigen sind. Dieser Satz gilt ganz entschieden im Hinblick auf den Zielpunkt, welcher den Forschungen der modernen volkwirthschaftlichen Theorie über das Creditgeschäft vorgeschwebt hat. In der That, der Nationalökonom müsste, wollte er nicht fortfahren, den Namen des Creditgeschäftes für diesen umfassenden Begriff zu handhaben,

1) Dieses neue Wort — und eines solchen bedürfen wir — bezeichnet also die Hingabe gewöhnlicher Waaren gegen eben solche „Zug um Zug“; Baargeschäft und Baarverkehr umfasst den Baartausch und den Baarkauf.

geradezu einen besonderen neuen Namen erfinden, welcher die ganze grosse Gruppe der bis zu dieser Stelle coordinirten, innerlich nahverwandten Vorgänge gemeinsam umschlüsse. Daher kann auch von uns aus nichts geschehen, um die begriffliche Kluft zwischen dem „Credit“ in dem wirthschaftlichen Leben und dem *Creditum* des römischen Rechtes, von welchem der Name jenes sich herleitet, zu beseitigen. Unser gemeinrechtliches *Creditum*<sup>1)</sup> ist nur eine einzelne, wenn auch bedeutsamste Erscheinung des Crediten. Nicht unerwähnt aber möchten wir lassen, dass wenigstens die Anschauung, Pacht und Miethen (also besondere Creditgeschäfte in unserem Sinne neben dem Darlehen) sei, im Wesentlichen nichts Anderes als Kauf und Verkauf den Römern geläufig war und von Gajus ausdrücklich hervorgehoben wird<sup>2)</sup>.

Sobald wir aus dem von uns vorangestellten Beispiele eines Creditgeschäftes noch weitere Merkmale anreihen, stossen wir auf besondere Kennzeichen einzelner Arten von Creditgeschäften. In dem Haltmachen an dieser Stelle liegt aber nichts Willkürliches, weil eben das von hier aus Gemeinsame von solcher Bedeutsamkeit ist, dass es jedenfalls in Untersuchung genommen werden muss, und das geschieht gerade mit der „Lehre vom Credit“ im Sinne unserer Zeit. Man könnte ja freilich eine so oder so noch weiterhin verengerte Gruppe allein Creditgeschäfte nennen, dann aber müsste man diese doch mit den übrigen zusammen unter anderem noch unbekanntem Namen in Bezug auf das Gemeinsame in Betracht ziehen. Für unsere Untersuchung ist es indessen förderlich, diese weiteren Merkmale hier kurz aneinanderzureihen.

Wie man sieht, könnte unser Beispiel uns zu folgenden weiteren Schlussnahmen veranlassen:

1) Dort wird das fragliche Geschäft von zwei Personen,

1) Heimbach: die Lehre von dem *Creditum* nach den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten. Leipzig 1849.

2) L. 2. pr. D. Loc. cond (19. 2): *Locatio et conductio est proxima emptioni et venditioni iisdemque regulis juris consistit*. Die hier etwa noch in Frage kommende Ansicht über die Grösse des Unterschiedes zwischen Tausch (*permutatio*) und Kauf (*emptio venditio*) hängt von der Begriffsbestimmung des Geldes ab. Wie der römische Jurist Paullus die letztere giebt (L. I. Dig. XVIII, 1), muss sie einen sehr grossen Unterschied begründen.



die an demselben Ort anwesend sind, sowie auch ohne Anspruchnahme der Hilfeleistung einer dritten Person abgeschlossen und beendet. Man könnte demnach folgern, dass für das Creditgeschäft ein Merkmal wesentlich sei, wie es inmitten der gewöhnlichen Tausch- und Kaufgeschäfte den sogenannten Platzkauf kennzeichnet. Eben diese Analogie jedoch wird schon hinreichen, das Unangemessene der Folgerung erkennen zu lassen.

2) Es erhält der, welcher jetzt 10 Maasse gegeben hat, später 15 Maasse zurück. Diese Ziffern haben allerdings auch in unserem Beispiel nicht die Bedeutung, dass das zweite Quantum gerade um 50% grösser sein soll, als das erste. Nur soll es im Sinne des Kirchenvaters jedenfalls überhaupt grösser angesetzt werden, weil er ja nicht das Hingeben und Wiedernehmen, sondern das Mehrnehmen an den Pranger stellen will<sup>1)</sup>. Allein eben dieser specielle Zweck des Beispiels, die Missbilligung der Zinsen, geht uns hier nichts an. Ob das Mass des später zu Empfangenden das gleiche, ein grösseres oder auch ein kleineres ist, das ist ein speciell Moment des Vertrags, hier so gut wie in den, wenn auch nicht identischen doch analogen Fällen des gewöhnlichen Tausches und Kaufes. Zumal für die Beurteilung dritter Personen erscheint auch mancher Baarkauf theilweise als eine Schenkung, Verschleuderung u. dgl. oder andererseits als Mittel zur Durchführung auch eines Betrugs, einer *Laesio enormis* u. s. w. In Creditgeschäften freilich werden die letzteren Dinge von Unkundigen auch schon desshalb vermuthet, weil sie einestheils den dem Zins eigentlich gegenüberzustellenden empfangenen Werth ganz übersehen, andertheils nicht zu erkennen vermögen, dass nicht blos der Tauschwerth, sondern auch der Gebrauchswerth<sup>2)</sup> von 10 Maass Getreide in

1) In diesem Sinne würde hier ein in derselben Richtung ausgesprochener Satz des Kirchenvaters Augustin besser am Platz sein: Conc. III. in Part. 3, Psalm 36: *Si foeneraveris homini, id est mutuum pecuniam tuam dedisti, a quo aliquid plus quam dedisti expectes accipere, non pecuniam solum sed aliquid plus quam dedisti, sive illud triticum sit, sive vinum, sive oleum, sive quidlibet aliud, si plus quam dedisti expectes accipere, foeneratores.*

2) Vgl. meinen Aufsatz: die Lehre vom Werth in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Bd. XI. S. 441 ff.

der Gegenwart kleiner sein kann, wie der von 9 und grösser wie der von 11 Maassen nach der nächsten Erndte.

3) In unserem Beispiel erhält der Landmann später 15 Maass derselben Güterart zurück, von welcher er 10 Maass gegeben hatte. —

Die Hervorhebung dieses Merkmales hat insofern ein besonderes Interesse, als ein solcher Vorgang — Gegenleistung in Gütern von ganz derselben Art — nur im Creditgeschäft möglich ist. Es zeigt sich hier zum ersten Male die grössere Ausdehnung des Feldes für Güterumsatz mittelst Credit im Vergleich zu dem mittelst Baarkauf (sowie mittelst Lieferungsgeschäft<sup>1)</sup>). Allerdings sind zumal in unserer neuesten Erfahrung die Unterschiede der in Baarkaufgeschäften umgesetzten Güter der Art nach oft sehr klein. Man tauscht etwa nicht blos vorjährigen gegen diessjährigen Waizen aus, man kauft auch Geld mit Geld und nicht blos Goldgeld mit Silbergeld, Silbergeld mit Silbergeld, wie Fünfrankenthaler mit Kronthalern, auch Kronthaler oder Ducaten eines bestimmten Jahrganges mit Kronthalern oder Ducaten anderer Jahrgänge aus demselben Lande, weil vielleicht nur die ersteren an einer bestimmten Stelle des Auslandes ohne Weiteres willkommen geheissen werden. Aber es muss doch immer noch überhaupt ein Unterschied vorhanden sein und wahrnehmbar bleiben — denn ein solcher allein kann in verständigen Menschen den Gedanken an einen Baartausch und Kauf anregen. Anders im Creditgeschäft. Hier liegt dieser Anlass darin, dass der Eine jetzt empfängt und eine vorliegende Zeit hindurch hat — der Andere später empfangen soll und darum jetzt geben will. Es kann also auch Getreide für Getreide derselben Art und Güte stipulirt werden, ja die spätere Gegenleistung könnte zum Theil oder auch überhaupt genau aus denselben Körnern bestehen, etwa weil eine das Creditgeschäft veranlassende Erwartung nicht eintrat u. s. w. Nur dürfen wir aus dieser Möglichkeit für das Creditgeschäft keine Nothwendigkeit machen.

1) Das Lieferungsgeschäft ist ein im Voraus vereinbarter, in einer zukünftigen Gegenwart durchzuführender Baarkauf. Das ist wenigstens seine einfache Gestalt.

4) Die Güter, welche unser Beispiel aufzählt: Getreide, Mehl, Wein, Oel gehören alle zu der besonderen Gattung, welche im Verkehr und in der Gesetzgebung als ersetzbare, vertretbare (*res fungibiles*) und als verbrauchbare oder besser verbrauchliche <sup>1)</sup> (*res consumptibiles* im Sinne von *res consumendae*) bezeichnet werden. Es sind das einmal Güter, welche in grosser Menge und mit gleicher Beschaffenheit gleichzeitig vorhanden sind, so dass das Interesse an ihrem Besitz nicht gerade an den einzelnen individualisirten Species haftet, sondern damit befriedigt wird, dass sie überhaupt nur nach Maass, Zahl, Gewicht und Güte gleich taxirt zur Verfügung stehen. Sodann solche, welche zwar nicht ausnahmelos doch fast nur so Verwendung finden, dass Gebrauch und Verbrauch für den Besitzer zusammenfällt. Wir werden diesen Gegenstand später in weitere Betrachtung ziehen müssen und können uns hier auf die Bemerkung beschränken, dass alles Bedeutsame, was hier Beachtung verdienen mag, jedenfalls doch nur innerhalb des Creditgeschäftes im Ganzen Unterscheidungen zu begründen vermag.

Ebenso verhält es sich damit, dass in unserem Beispiel

5) die jetzt aus der Hand des Einen in die des Andern übergebenen Güter in das Eigenthum des Empfängers und zum Verbrauch für dessen Bedürfnisse übertragen werden. Es muss nämlich hier eine zweite eigenthümliche Ausdehnung des Verkehrs-Feldes für Creditgeschäfte vorgewiesen werden. Es ist nicht nur, wie schon erwähnt werden musste, die Möglichkeit vorhanden, es kann auch ausdrücklich im Creditvertrag festgesetzt werden, dass ein Gut, welches jetzt von dem Einen dem Andern zu Händen gegeben wird, später von diesem an Jenen zurückgegeben werde. Mit dieser Bedingung ist aber natürlich Eigenthum des Empfängers an dem so übertragenen Gut selbst und Verbrauch desselben unvereinbar. Es ist dann eben ein anderes an diese Uebergabe sich anschliessendes wirthschaftliches Gut der so oder so namhaft gemachte Gegenstand eines Kaufes im gewöhnlichen Sinne des Wortes oder auch einer Schenkung. Aber auch nicht im letzteren Falle und selbst nicht dann, wenn eine

1) Kumpf in dieser Zeitschrift Band XI. S. 481.

besondere Nutzung von dem nicht zu Eigenthum übergebenen Gute ausdrücklich ausgeschlossen wird, dürfen wir uns diesen Verkehr als blosse Platzveränderung eines Gutes denken, bei der weder von Leistung und Gegenleistung noch auch nur von Leistung und Rückleistung die Rede sein könne. Wir müssen einen Augenblick länger bei dieser Frage <sup>1)</sup> verweilen und wollen zu erhärten suchen, dass nicht nur Creditverträge, in denen es sich wie im unverzinslichen Darlehen um die Restituirung „gleicher Werthe“ handelt, sondern auch — um das extremste Beispiel zu erwähnen, die „Deposita zur Aufbewahrung“ den Namen von Tauschacten vollkommen verdienen.

Wir bemerken zunächst ausdrücklich, dass wir „Tauschverkehr“, „entgeltliche Güterübertragung“ und „Leistung mit Gegenleistung“ für ganz gleichbedeutend gebrauchen. In der That, wie wichtig es für die wirthschaftlichen Zustände eines Landes ist, ob in demselben nur Naturaltausch oder Güterumsatz mittelst eines Geldes stattfindet, die Nationalökonomie kann das Tauschen eines Brodes gegen ein Stück Leder und das Verkaufen desselben für ein Geldstück nicht als zwei innerlich geschiedene Vorgänge betrachten. Entgeltlich aber bleibt auch die Güterübertragung, ob ich für einen Laib Brod 18 Kreuzer oder eine Unterrichtsstunde gebe. Es ist auch nichts Anderes, wenn man mir für eine Lehrerleistung eine Arztesleistung zukommen lässt, wenn ich ein Recht, einen Spielraum für mein Wollen, Bedürfen, Können unter der Bedingung der Uebernahme einer Verpflichtung zu Gunsten des Gebers erlange. Wohl kann man und zumal von juristischem Standpunkte aus ein grosses Gewicht auf die verschiedene Art der Dinge legen, die so geboten und entgegenommen werden und dann zu mancherlei besonderen Folgeungen gelangen; aber wenn die Volkswirtschaftslehre diese Vorgänge überhaupt in das Bereich ihrer Untersuchung zieht,

---

1) Freilich wird — da es jedenfalls auch solche Creditgeschäfte giebt, in denen unbezweifelbar ein Tausch und Kauf im gewöhnlichen Sinne des Wortes vor sich geht — unsere frühere Substituierung des „Baartausches und Baarkaufes“ für den gewöhnlichen Tausch und Kauf vollkommen begründet bleiben.

so kann sie dieselben insgesamt nicht anders denn als Tauschverkehr, als entgeltlichen Verkehr einreihen.

Die objective Constatirung einer Werthdifferenz ist für den Begriff des Tausches u. s. w. durchaus nicht erforderlich. Im Gegentheil muss man sagen: wenn auch für das subjective Urtheil der beiden Tauschenden das, was sie empfangen, werthvoller erscheint als das, was sie hingeben, das objective Urtheil des Marktverkehres überhaupt setzt gerade die Gleichwerthung an. Insofern also ist wenigstens für die volkswirtschaftliche Betrachtung gar kein Bedenken vorhanden, alle jene „unverzinslichen“ Creditgeschäfte doch als eventuell mit einer Schenkung verbundene Tauschgeschäfte anzusehen. Unsere <sup>1)</sup> herkömmliche Anschauung aber, dass für den Begriff von Tausch (und Kauf) eine Aenderung in der Form der Güter oder Werthe unbedingt nothwendig sei, kommt nur daher, dass sie sich an dem Baartausch und Baarkauf und an diesen als Platzkauf herausbildete, ehe die Erscheinungen des zwischen Personen in verschiedenen Orten und Zeiten möglichen Verkehrs genügend hervorgetreten, beziehungsweise richtig erkannt waren <sup>2)</sup>. Im Platzverkehr ist gleichzeitig freilich nur Tausch durch Umsatz verschiedenartiger Waaren möglich. Dagegen kann von uns die jetzige Hingabe eines Scheffels Waizen, einer Summe Geldes gegen ebensoviel, mehr oder weniger Waizen und Geld in späterer Zeit auch nur als Gütertausch und Kauf, (Leistung und Gegenleistung, entgeltlicher Verkehr) angesehen werden und ist es gar nicht nöthig, sich dieses noch mit der Betrachtung zu bekräftigen, dass Jemand jetzt eine baldigem Verderb ausgesetzte Waare in überflüssiger Fülle haben kann und späteren Mangel an ebenderselben voraussieht, dass er eine Summe Geldes, die durch eine bevorstehende Zeit hindurch in seiner Hand verbliebe, einem sicheren Verlust entgegenführen würde u. s. w. Weiterhin ist ja auch nicht einmal die Güterübertragung mittelst

1) Wie des römischen Rechtes rücksichtlich seiner „*Permutatio* und *Emptio venditio*.“

2) Eines der vielen Beispiele, dass eine unter gegebenen Lebensbedingungen vollkommen richtige nationalökonomische Begriffsbestimmung durch Neubildungen des Lebens einer Umbildung bedürftig wird.

Baartausch und Kauf nothwendig eine Uebertragung von Eigenthumsrecht an dem von Hand zu Hand gegebenen Gut! Man „verkauft einen Acker“ bekanntlich möglicherweise mit mehrerlei Ausnahme von Eigenthumsrechten. Ja — wird man sagen — hier ist aber auch gar nicht das Eigenthum an dem Acker das Kaufobject, der eigentliche Gegenstand des Tausches! Der Käufer muss nur eben den Acker haben, damit er dasjenige auch wirklich bekommt, was er wirklich gekauft hat. Nun, ähnlich erhält man eben auch z. B. den Acker in der Pacht, das Haus in der Miethe zu Handen, damit man — es geht nicht auf anderem Wege — die zeitweilige Nutzung derselben sich anzueignen vermag. Aber nicht blos diese, sondern zugleich die Fähigkeit, Acte vorzunehmen, die rechtlicher Weise nur dem wirklichen Eigenthümer zustehen, die Möglichkeit des Missbrauches erlangt jener Käufer wie dieser Pächter und Miether. Eben diese wird auch im Deposit zur Aufbewahrung übertragen und zurückgestellt. Und nur durch mein jetziges Hingeben des Deposits erkaufe ich das spätere Bekommen desselben. Dieses Bekommen aus fremder Hand nach einer gewissen Zeit ist für mich werthvoller als das Haben in eigener Hand durch dieselbe Zeit hindurch! Wie ich es unter Umständen nur fremder Nutzniessung verdanke, dass ich später ein Grundstück unverwildert und ungeschmälert, ein Haus unverfallen und unberaubt wieder in eigene Nutzniessung nehmen kann, so kann auch jenes Bekommen des von mir deponirten Gutes leicht die einzige Möglichkeit meines späteren Habens sein.

Indem wir hiermit unseren nächsten Zielpunkt erreicht haben, müssen wir wohl der Frage begegnen, ob wir etwa noch eine besondere Unterscheidung zwischen Credit und Creditgeschäft zurückhielten. Wir haben uns aber in der That nur deshalb bisher vorzugsweise des letzteren Wortes bedient, weil wir glaubten, dass der Leser weit eher einmal an das „Creditgeschäft“ als an den „Credit“ herantreten werde, ohne die überkommenen Vorstellungen von „Vertrauen“, „Fähigkeit“, „blos versprochener Gegenleistung“ u. dgl. sofort auch mitzubringen. Wir wollen auch nicht durch die Wendung: dass wir etwa den Credit als den Inbegriff der Bedingungen erklären, welche für

den Abschluss und die Aufrechthaltung der Tauschgeschäfte maassgebend sind, in denen die Leistung in die Gegenwart, die Gegenleistung in die Zukunft fällt, eine Vermittlungsbrücke schlagen mit Hintansetzung des dann auch gegen uns giltigen Einwurfs, dass das Wesen einer Erscheinung nicht durch die Bezeichnung ihrer Vorbedingungen hervorge stellt werden kann. Das Verhältniss zwischen Credit und Creditgeschäft kann nur dasselbe sein, wie das zwischen Tausch und Tauschgeschäft, Verkehr und Verkehrsgeschäft u. s. w. Hiernach ergibt sich ohne Weiteres die Erklärung: Credit ist der entgeltliche Verkehr, in welchem die Leistung des Einen in die Gegenwart und die Gegenleistung des Andern in die Zukunft fällt.

An und für sich liegt es auf unserem Wege, dass die vorstehende Charakterisirung des Credites und Creditgeschäftes den Auffassungen und Erklärungen anderer Schriftsteller gegenüber gerechtfertigt werde. Wir können aber auch diesen Anlass dazu benutzen, durch Betrachtung anderweitig hervorgehobener Punkte den Blick auf weitere Einzelheiten zu lenken und mittelst ihrer das allgemeine Urtheil um so sicherer zu begründen. Wir werden namentlich zu erhärten suchen, dass wir bemüht waren, weder zu eng noch zu weit zu definiren, dass wir weder einzelnen Vorbedingungen noch einzelnen Folgen des Creditgeschäftes das entscheidende Merkmal zuweisen wollten und dass wir die Vorsicht nicht ausser Acht liessen, dem wie früher rücksichtlich des gewöhnlichen Kaufgeschäftes so noch heute in Bezug auf das Creditgeschäft so verbreiteten Fehler aus dem Wege zu gehen, wonach in einer zweiseitigen Aktion nur die Handlung des einen Theiles oder sie wenigstens unverhältnissmässig vorwiegend in Betracht gezogen worden ist. Auch wird immer einiger Werth darauf zu legen sein, dass ein derartiger Vorgang nicht blos nach seinen bedeutsamen Merkmalen abgeschildert, sondern dass er auch auf die knappste Formel gebracht und in die rechte Umgebung gestellt werde. Uebrigens werden wir uns auf die Betrachtung der für die Gegenwart wirklich bedeutsamen Auslassungen beschränken.

Die Erklärung von Nebenius in dem Hauptwerke über den Credit<sup>1)</sup> lautet: „Credit bezeichnet das Vertrauen, das man in die Wirksamkeit eines Versprechens setzt, wodurch eine physische oder moralische Person gegen empfangene Werthe zur künftigen Leistung von Gegenwerthen sich verpflichtet, so wie die Fähigkeit, vorhandene Werthe gegen ein solches Versprechen, in freiwilliger Uebereinkunft, von anderen Personen sich zu verschaffen.“

Diese an die Spitze jenes ausgezeichneten Buches gestellte Erklärung hat ausgebreitete Zustimmung erhalten. Unbeachtet blieb dabei die Selbstkritik, welche Nebenius mit dem etwas später<sup>2)</sup> auftretenden Satze ausübt: „Der Credit überhaupt ist die Bedingung, unter welcher der Uebertrag der Kapitalien von einer Hand in die andere stattfindet.“ Den Hauptfehler in dieser zweiten Erklärung werden wir weiter unten besprechen. Jedenfalls aber darf sie sofort als eine entschieden bessere Bestimmung angesehen werden, wie diejenige, welche regelmässig unter dem Namen des Verfassers aufgeführt wird. Schon aus formellen Gründen. Denn wengleich auch hier bei dem Worte „Bedingung“ sowohl an jenes „Vertrauen“ als auch an jene „Fähigkeit“ gedacht werden kann und soll, so können beide doch nur als zwei zugleich in dem einen Creditsbegriff zusammentretende Faktoren erfasst werden, während in der vorangestellten Erklärung für den „Gläubiger“ und für den „Schuldner“ ein besonderer ganzer Creditbegriff aufgestellt ist! Auch Rau<sup>3)</sup> scheint durch die Erkenntniss dieses Missstandes einen Impuls zur Veränderung der Formel für die Anschauung von Nebenius erhalten zu haben, da er erklärt: „Der Credit ist überhaupt das Vertrauen, in welchem Jemand in Hinsicht auf die Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten bei Anderen steht. Durch den Credit wird man in den Stand gesetzt, sich im Güterverkehr Leistungen zu verschaffen, ohne dass man den Gegenwerth sogleich erstatten

1) Nebenius: der öffentliche Credit, Carlsruhe und Baden. 2. Aufl. 1829. —

2) A. a. O. S. 14, § 8.

3) Volkswirtschaftslehre. I, § 278. Vgl. übrigens die zweitfolgende Note.



müsste.“ — Die spätere Erklärung von Nebenius ist aber auch sachlich eine viel bessere, indem sie eben dasjenige, was früher als das wesentlichste Element hingestellt wurde, jenes „Vertrauen“ und jene „Fähigkeit“, nicht mehr betont, sondern den Uebertrag der Kapitalien, welcher stattfindet, in den Vordergrund rückt.

Denn darüber kann gar kein Zweifel bleiben, dass die sämtlichen Interessen der wissenschaftlichen Forschung, wie der praktischen Volkswirtschaft in Bezug auf den Credit nur in dem Vollzug jener Güterübertragung ihren Mittelpunkt finden, während in jener „Fähigkeit“ und in dem hauptsächlich betonten „Vertrauen“ nur eine Vorbedingung liegt, ganz abgesehen einmal, ob sie die allein durchgreifende ist! Wie wenn man statt der Erklärung des Tausches eine Erklärung der Befähigung zum Tausche setzen dürfte, wird zur Begriffsbestimmung des Credites die Lage der Personen verwendet, welche allenfalls „Credit geben und nehmen“ können. Diese Vorbedingungen für den Credit können vorhanden sein, ohne dass das Creditgeschäft sich realisiert, ja ohne dass es — so auffällig dieses auch klingt — sich realisiren kann! Denn jenes Vertrauen kann Jemand gewähren, der gar keine Güter creditweise hinzugeben vermag, und Jemand geniessen, der keine hinnehmen kann<sup>1)</sup>. Ohne Belang ist natürlich der Hinweis auf die Wortbedeutung von *Credere*, denn der Fehler in einer Begriffsbestimmung kann unmöglich durch den buchstäblichen Sinn des Namens geschützt werden. Ebendesshalb braucht man auch gar kein Gewicht darauf zu legen, dass bei näherer Betrachtung nicht einmal das Vertrauen auf die zukünftige Gegenleistung durch den Wortsinn von *Creditum* gedeckt werden kann.

Aber ist es denn auch sachlich gerechtfertigt, diesem Vertrauen die Bedeutung der charakteristischen und allein für die persönliche Entschliessung des Creditgewährenden entscheidenden Vorbedingung zu verleihen? Mit Nichten! Wie bei den Creditgeschäften so spielt das Vertrauen auch bei anderen wirtschaftlichen Vorgängen seine Rolle, ohne dass uns auch nur der

---

1) Nämlich wenn keine bei Anderen für Credit disponibel sind.

Gedanke ankommt, es entscheidend hervorzustellen, und andererseits ist es in ganzen Reihen von Creditgeschäften gar nicht vorhanden oder so unerheblich, dass es gar nicht in Betracht gezogen werden kann! Es ist weitaus die geringste Zahl der Baarkäufe, bei denen nicht in dem Käufer das Vertrauen sehr wirksam ist, er werde weder durch Unwissenheit noch durch Betrug des Verkäufers in der alsbald hinzunehmenden Gegenleistung verkürzt, geschädigt werden. Auch „unbesehen“ verlangen wir Waaren, nehmen Dienstleistungen von Anderen in Anspruch, denen wir unweigerlich sofortige Bezahlung folgen lassen müssen in dem Vertrauen, dass es uns ebensogut wie früheren Abnehmern ergehen werde. In dem Lieferungsgeschäft ist sogar ein zweiseitiges Vertrauen erforderlich; dort müssen eben die beiden Contrahenten das Vertrauen haben, dass je der Andere seiner Zusage nachkommen werde. Und doch steht das Lieferungsgeschäft dem Creditgeschäft nicht näher, wie dieses dem Baarkauf oder wie es selbst dem Baarkauf. Wir hegen aber auch gar kein besonderes Vertrauen bei dem Abschluss vieler Creditgeschäfte, ja möglicherweise sogar das Vertrauen, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen werde, ohne dass der Vorgang dadurch den Charakter des Creditgeschäftes verliert! Wie der Römer, indem er die *pecunia credita per aes et libram* vor 5 Zeugen übergab, wohl auch auf die spätere Zahlungsunfähigkeit des Schuldners vertraute, die ihm Gewalt über dessen Person verschaffen werde, so wird auch heute noch Credit auf Faustpfand in dem Vertrauen gegeben, es werde nicht mittelst Rückzahlung des Darlehens eingelöst werden können! Und ist es denn wirklich der Mühe werth, in dem ganzen nur mit landläufiger Vorsicht gewährten Realcredit (und gar im Credit auf Faustpfand) von einem Vertrauen mit besonderer Betonung zu reden? Mögen doch die Nationalökonomien die von diesem Standpunkt aus ganz richtige aber für die Volkswirtschaftslehre unerträgliche Folgerung beherzigen, welche der Jurist Dankwardt zieht <sup>1)</sup>: „Der creditirte Werth ist wesentlich ein anvertrauter Werth. Daher ist der sogenannte Real-

1) Nationalökonomie und Jurisprudenz. Heft III. S. 49. Rostock 1858.

credit kein Credit. Wer einen Werth nur gegen Realsicherheit weggibt, der will eben nicht creditiren; er will den Werth, den er giebt, nicht anvertrauen, sondern in einer andern Form zurückhaben. Wo ein Werth gegen Realsicherheit weggegeben wird, findet ein Austausch <sup>1)</sup> von Werthen statt.“ Keinesfalls ist das Vertrauen in dem Realcredit grösser wie in dem Baarkauf einer Waare, für deren Tauschwerth uns aus diesem oder jenem Grunde der genaue Massstab fehlt. Ja wirkt nicht häufig, wenn wir an Leihhäuser, Sparkassen, Bankinstitute, auf Hypotheken unsere Capitale ausleihen, umgekehrt das Vertrauen mit, unsere Güter würden auf diese Weise sicherer geborgen sein, wie wenn wir sie selbst in unsern Händen behielten?

Mag also das Vertrauen als Vorbedingung des Creditgeschäftes immerhin eine grosse Bedeutung haben, es hat sie so weder für die Creditgeschäfte ausschliesslich, noch ist es für diese die allein in Frage kommende Vorbedingung.

Während Rau in dem oben angeführten Ausspruch die Zwiespaltigkeit in der Darlegung von Nebenius dadurch aufzuheben sucht, dass er das Wesen des Crediten auf das Vertrauen allein zurückführt <sup>2)</sup>, hat sich Roscher mehr nur an den zweiten Theil der Nebenius'schen Erklärung gehalten, zugleich aber den vorher zuletzt besprochenen Uebelstand dadurch zu vermeiden gesucht, dass er an die Stelle der blossen „Fähigkeit sich vorhandene Werthe zu verschaffen“ eine Befugnis über sie zu verfügen setzt. „Credit, sagt er <sup>3)</sup>, ist die freiwillig eingeräumte Befugnis über fremde Güter gegen

1) Dankwardt meint hier einen Baartausch in dem von uns oben festgestellten Sinn.

2) Rau setzt übrigens in einer Note (b) hinzu: „das Wesen des Crediten besteht darin, dass man statt einer gegenwärtigen Leistung des Zahlungspflichtigen sich mit der Wahrscheinlichkeit einer künftigen begnügt.“ Diese Erklärung trifft wie die zweite bei Nebenius weit besser das Wesen der Sache, sie bleibt aber, auch wenn man die Ausdrücke „Wahrscheinlichkeit“ und „genügt“ beseitigt, resp. ändert, ebenso einseitig nur für den „Gläubiger“ zutreffend wie die Erklärung im Text nur für den Schuldner.

3) Die Grundlagen der Nationalöconomie. Stuttgart u. Tübingen. § 89.

das blosse Versprechen des Gegenwerthes zu verfügen.“ Es war hiermit wohl ein Fortschritt aber nicht das Richtige erreicht. Einmal ist gleichsam über das rechte Ziel hinausgeschossen und um eine nur voraufgehende Bedingung eines Tauschactes, die Fähigkeit, sich fremde Werthe zu verschaffen, nicht zum Wesen zu machen, eine dem Tauschacte nachkommende Folge mit demselben identificirt worden. Diese Befugniss über fremde Güter zu verfügen“ wird ja ebensogut auch als eine Folge des Baarkaufes bemerkt und erstrebt. Denn es wird ja doch nicht mit jener Erklärung gemeint sein, dass im Creditgeschäft die „fremden“ Güter, welche der „Schuldner“ entgegennimmt, ganz im Allgemeinen im Eigenthumsrecht des Gläubigers verbleiben? Wie es an dieser Stelle irreführt, dass in einem Tauschgeschäft die einfache Bezeichnung: Hingabe einer Leistung ausbleibt, so verleiten auch die Worte „gegen das blosse Versprechen des Gegenwerthes“ statt: gegen zukünftige Gegenleistung zu Fehlschlüssen. Es liegt in ihnen der Nachklang von der Bedeutung, welche bei Nebenius und Rau das Vertrauen spielt und Manches, was wir vorher gegen Dieses gesagt haben, gilt auch hier gegen das „blosse Versprechen“ des Gegenwerthes. Wir wollen nur noch hinzufügen, dass der Gläubiger als bald bei der Uebergabe seiner Leistung ein die Gegenleistung sicherndes Forderungsrecht auf einen äquivalenten Werthsantheil aus dem Vermögen des Schuldners empfängt, welches ja, um den Volksausdruck zu gebrauchen, „so gut wie baar Geld“ sein kann. Und sicherlich dürfen wir gerade auch für die Abschlüsse des Theiles der Creditgeschäfte, auf welchen man doch eigentlich allein jene Erklärung anzuwenden sich versucht sehen kann, nämlich des sogenannten Personalcredits, nicht übersehen, dass der Gläubiger, wenn er „ein blosses Versprechen des Gegenwerthes“ empfängt, thatsächlich und bewusstermaassen eine weitere Deckung an der Hülfe gerichtlichen Zwanges und an allen jenen Nachtheilen hat, die der Bankerott an die Fersen des Brüchigen heftet. Im Uebrigen tritt auch bei Roscher in demselben Grade wie bei Nebenius und Rau ein Irrthum über das Wesen des Creditgeschäftes hervor, den vorzuweisen auch die neueste Monographie über den öffentlichen Credit Veranlassung bietet.

Carl Dietzel erklärt nämlich in der Schrift: Das System der Staatsanleihen im Zusammenhang der Volkswirtschaft betrachtet<sup>1)</sup> den Credit als „das Princip der freiwilligen Uebertragung der Capitale.“ Dieser Satz kann als eine synkopirte Formel des Ausspruches Roscher's angesehen werden, „der Credit erscheint als die freiwillig eingeräumte Befugniss, über fremde Güter — zu verfügen“ —, wie denn auch Dietzel selbst an Roschers Erklärung nur „einen etwas unbestimmten Ausdruck“ tadelt. Der Hauptfehler dieser Erklärung und dasjenige, was auch in den Definitionen von Nebenius, Rau und Roscher geradezu unrichtig ist, besteht darin, dass das Wesen des Credites nur in den ersten Act, nur in die Güter- oder Capitalübergabe des „Gläubigers“ an den Schuldner gesetzt wird. Es ist das genau derselbe Fehler, wie wenn in dem gewöhnlichen Tauschgeschäft (unserem Baartausch und Baarkauf) nur eine einseitige Güterübertragung erkannt werden wollte. Uebrigens können die Lebenserfahrungen einer früheren Zeit, einer minder entwickelten Volkswirtschaft weit eher dazu verleiten, das Bedeutsame des Creditgeschäftes nur in der „Güterübertragung“ und der „Einräumung“ des „Gläubigers“ zu finden. Später werden die Mahnungen immer dringlicher, dass die Einräumung und Güterübertragung des Schuldners für Theorie und Praxis eine coordinirte Bedeutsamkeit haben. Heutzutage können wir das gar nicht mehr in Abrede stellen. Sobald man sich aber einmal vergewissert hat, dass an die Stelle der einseitigen „Uebertragung“ u. s. w. ein (doppelseitiges) Tausch- und Kaufgeschäft vor uns steht, wird alsbald eine ganze Reihe von scheinbar wichtigen Momenten an ihre untergeordnete Stelle gerückt. In dem schätzbaren Buche Dietzels ist jener Irrthum am stärksten entwickelt und hat den Verfasser, der schon ohnedies in der Gefahr war, das allgemeine Wesen des Credites inmitten seiner eifrigen Betrachtungen über den Staatscredit etwas einseitig zu beobachten, in Einigem verstärkt, was uns inmitten mancher geistkräftigen Ausführungen misslich stört. Bei Nebenius, Rau, Roscher steht doch die Gegenleistung noch im Hintergrund, wenn auch

---

1) Heidelberg 1855. S. 27.

nur um die Leistung zu charakterisiren, in der Erklärung Dietzels ist sie ganz unbeachtet geblieben. Eben schon hier liegt der Grund, warum dann ganz folgerichtig für die Erörterungen über die Staatsanleihen die vom Staate übernommenen Verbindlichkeiten und die Rückzahlung kaum noch im Horizont verbleiben. Mit der Bezeichnung: „freiwillige Uebertragung der Capitale,“ ist der Credit in keiner Weise nicht einmal von einem Vorgang wie die Schenkung, das Vermächtniss unterschieden, im Gegentheil wird an sie jeder Unbefangene zunächst denken. Und eine „freiwillige“ Uebertragung von Gütern wenigstens findet ja in jedem Tausch- und Kaufgeschäft statt. Jedes Moment, das hervorgehoben wird, um die (einseitige) Güterübertragung zu charakterisiren, erinnert an die übersehene Partie. Wenn bei Roscher von dem Schuldner gemeint ist, dass er eine freiwillig eingeräumte Befugnis über fremde Güter zu verfügen erhalte, so fragen wir, erhält nicht auch der Gläubiger eine Befugnis über Güter des Schuldners? Er kann seinen rechtlich feststehenden Anspruch an einen äquivalenten Vermögensantheil des Schuldners selbst wieder zur Gegenleistung eines neuen Creditgeschäftes machen, er kann ihn als Hinterlage, Caution benutzen, er kann ihn verkaufen und sich mittelst seiner alsbald in volle Dispositionsbefugnis über andere Güter setzen! Und wenn er das nicht thut, bleibt er fortwährend in einer — ich möchte sagen — „stets fälligen“ Dispositionsbefugnis.

Ein für die erwähnten Schriftsteller bedeutsames Moment haben wir noch gar nicht berührt, nämlich die von Nebenius schon hervorgestellte, von Roscher betonte und von Dietzel als wesentlich entscheidend hervorgehobene Freiwilligkeit der Uebertragung. Obwohl man mit dieser Bezeichnung insbesondere auch die mittelst Zwanges vom Staate bewerkstelligten „Anleihen“ als Erscheinungen des Creditess ausschliessen wollte, so gerieth man doch nun gerade diesen gegenüber in eine ganz unklare Stellung. Nur Dietzel hat hier bestimmt den Zwangsanleihen ganz den Charakter von Anleihen abgesprochen und sie als Steuern bezeichnet <sup>1)</sup> — was ihm freilich abermals nur dadurch

1) A. a. O. S. 147.

möglich wird, dass er das Wesen des Creditcs nur in der (freiwilligen) Uebertragung der Capitale (von dem nachherigen Gläubiger an den Schuldner) fasst und die Gegenleistung ganz unbeachtet lässt. Die übrigen <sup>1)</sup> rechneten denn doch die Zwangsanleihen zu den Anleihen des Staates, nur dass sie eben nicht auf dem Grunde jenes Vertrauens abgeschlossen seien. Die Art, wie Nebenius über diese Frage sich hinaushelfen muss <sup>2)</sup>, hätte ein Fingerzeig für ihn werden können, den ersten Act des Creditgeschäftes nicht mit dem Ganzen zu identificiren. Wir müssen hier abermals bemerken, dass wenn man überhaupt die Freiwilligkeit betonen will, nicht blos die freiwillig eingeräumte, sondern auch die freiwillig übernommene „Befugniss über fremde Güter zu verfügen“, nicht nur die freiwillige Uebertragung, sondern auch die freiwillige Annahme der Capitale hervorzustellen wäre. Es giebt ebensogut eine Zwangsübertragung wie eine Zwangsanleihe, mag immerhin die erstere (z. B. von Banken, denen der Staat Gelder zu einem gewissen Zinsfuss aufnöthigt) selten erlebt werden. Und warum soll nicht auch der eventuelle Zwang in der „Rückzahlung“ Beachtung verdienen? Sobald man das Creditgeschäft als ein Tausch- und Kaufgeschäft erfasst hat, fällt alle Veranlassung, die Freiwilligkeit des Abschlusses besonders zu betonen, hinweg. Die Frage findet nämlich schon in der Erörterung über den Gattungsbegriff „entgeltliche Güterübertragung“ ihren Platz und in Vorkommnissen des „Baartausches“ und „Baarkaufes“ ihre vollständige Analogie. Auch baartauschen heisst: sein Gut freiwillig und entgelt-

1) Vgl. Roscher: Grundriss zu Vorlesungen über die Staatswirthschaft. Göttingen 1843. S. 135.

2) A. a. O. S. 314: Nur die Anlehen in freiwilliger Uebereinkunft haben dem Credit ihre Entstehung zu verdanken. Der Zusammenhang der Sache erfordert aber, dass wir auch die anderen Wege, Schulden (mittelst Zwangsmaassregeln) anzuhäufen, beleuchten. Bestehen sie einmal, so ist das Vertrauen, womit man die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erwartet, ohnehingleicher Natur, diese Verbindlichkeiten mögen auf dem einen oder andern Wege ursprünglich entstanden sein.

lich hingeben. Wie wenn nun blos die Entgeltlichkeit der Leistung bleibt, aber die Freiwilligkeit in Bezug auf den Abschluss überhaupt oder wenigstens für die Bestimmung der Höhe des Preises wegfällt? Das ist das wirthschaftliche Wesen des Zwangsverkaufes, der Expropriation gegen Entschädigung, der Preismaxima. Weil nun doch die Gegenleistung geboten, weil sie hingenommen wird und in die Dispositionsbefugniß von dem seiner Freiwilligkeit beraubten Verkäufer gelangt, so hat man dieses Vorkommniß den Erörterungen über das gewöhnliche Tausch- und Kaufgeschäft so aggregirt, dass neben dem Gemeinsamen, dem thatsächlichen Güterumsatz, die Bedingungen und Folgen des hinzukommenden Zwanges in zusätzliche Erwägung gezogen wurden. Bei der Güterübertragung durch Schenkung, in welcher die Entgeltlichkeit von sich ausgeschlossen und nur die Freiwilligkeit wahrnehmbar ist, da muss natürlich das Wegfallen dieser etwa in einer „Zwangsschenkungs“ den ganzen Begriff der Schenkung aufheben. Im Tausch und Verkauf ist das nicht der Fall und bei den Creditgeschäften wohl noch weniger wie im Barkauf, weil letzterer mit einem Acte in der Gegenwart erledigt wird, während in dem Creditgeschäft die Güterübertragung an den Schuldner eine andauernde Zeitperiode einleitet, durch welche hindurch auch der seiner Freiwilligkeit bei dem Abschluss beraubte Gläubiger in der Stellung des gewöhnlichen Gläubigers sich befindet. Im Uebrigen tritt wirklich die Analogie der Vorgänge überall entgegen. Mit dem Gebot des Preismaximums für die Barkaufgeschäfte correspondirt die Vorschrift des gesetzlichen Zinsfusses, resp. das Zinsverbot für die Creditgeschäfte; an die officiellen Taxen für verschiedene Waarenpreise erinnern die Zinstaxen für verschiedene Creditgeschäfte (mit kürzerer oder längerer Dauer, mit grösseren oder kleineren Beträgen, gegen Faustpfand und Obligo, ja für einzelne Stände oder Verwendungsarten), unsere Zwangsanleihen stehen in vollkommener Analogie mit der Expropriation gegen Entschädigung! Hier die erzwungene Abtretung der Leistung gegen alsbaldige, dort gegen zukünftige Gegenleistung. Und ist uns nicht selbst das grelle Gespenst einer Parallele im Creditgeschäft zu dem



Zwangsverkauf an Private wenigstens in der Ferne gezeigt worden? Uebrigens ist es ein Irrthum, dass man immer nur Zwangs-Anleihen der Regierungen wahrgenommen hat. Es kommen solche, wie wir an anderem Orte zeigen werden, auch abseits der Privaten tagtäglich vor!

Schliesslich wollen wir doch auch hier des bedeutsamen Aufsatzes Erwähnung thun, welchen E. Kumpf, Regierungsassessor in Ansbach, über „die wirthschaftliche Natur des Darlehens“<sup>1)</sup> veröffentlicht hat.

Der Verfasser hat es freilich nicht auf eine Erörterung über das Creditgeschäft überhaupt abgesehen; Pacht und Miethen zieht er nur heran, um seinen Hauptgegenstand, das Darlehen, in helleres Licht zu setzen. Aus den einleitenden Bemerkungen jedoch kann man, wie es zunächst scheint, die Erklärung entnehmen: Das Creditgeschäft überhaupt bestehe in der „Ueberlassung eines Erwerbscapitales zur Benützung an Dritte, welche dafür einen Leihzins entrichten“<sup>2)</sup>. Wie man sieht, würde auch hier, um alles Andere bei Seite zu lassen, auf jene Einseitigkeit der Betrachtung hinzuweisen sein, welche den Credit nur vom Standpunkt des Gläubigers aus zu bestimmen unternimmt. Man könnte die Erklärung: „Der Credit besteht in der entgeltlichen Uebernahme des Capitales dritter Personen in eigene Benützung“ mit derselben Einseitigkeit um so mehr entgegenstellen, als ja das Interesse des Gläubigers an dem Ausleihen ebensogut entscheidend einwirkt, wie das des Schuldners am Leihen. Die folgenden Ausführungen des Aufsatzes lassen jedoch keinen Zweifel darüber, dass Kumpf mit der obigen Bestimmung Pacht, Miethen und Darlehen nicht zugleich einrahmt. Es heisst nämlich später<sup>3)</sup>: „Ein Darlehen kann auch unentgeltlich d. h. ohne Verzinsung bewilligt werden, während für die Verpachtung und Vermietung der Zins ein wesentliches Merkmal bildet, welches nicht fehlen darf. Bei unentgeltlichen Darlehen kann nicht mehr von

---

1) Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Tübingen 1855, XI. S. 476 ff.

2) A. a. O. S. 477.

3) A. a. O. S. 486.

Ausleihen eines Capitales <sup>1)</sup> die Rede sein, weil dann kein Ertrag mehr gewonnen, kein neuer Vermögenstheil mehr erworben wird.“ Hieraus ergibt sich, dass man nach dem Verfasser, wenn man überhaupt noch Pacht, Miethe und Darlehen unter dem Begriff Creditgeschäfte zusammenhalten will, die weitschichtigere Formel aufstellen müsste: „Ueberlassung von Tauschgütern zur Benützung an Dritte“ — welche im Grunde genommen dasselbe besagen will, als die uns schon bekannte „Uebertragung der Capitate“ von Männern, welche auch die Genussvorräthe als Capital angesehen wissen wollen.

Von weit grösserem Interesse ist für uns dagegen die Art, wie Kumpf das Darlehen allein — im Gegensatz zu Miethe und Pacht — als einen wirklichen Tauschact bestimmt. Das geschieht nämlich in einer von der unsrigen verschiedenen Weise und erhebt sich die Frage, ob dieselbe nicht für das Creditgeschäft überhaupt zu billigen sei. Dazu ist um so mehr Veranlassung, als der bestimmende Ausgangspunkt für Kumpf, nämlich die Erwerbung eines Forderungsrechtes auf Seiten des Gläubigers, doch auch in anderweitigen Creditgeschäften, wenn auch in modificirter Form geltend gemacht werden kann. Kumpf sagt <sup>2)</sup>: „Nicht nur das Geld des Darleihers ist ein Tauschgut, sondern auch die Forderung, welche der Darleiher auf einen Werthsantheil am Vermögen des Entleihers erhält. Werden beide gegenseitig bei der Errichtung des Darlehens hingegeben, so ist vom wirthschaftlichen Gesichtspunkt aus hier offenbar ein Tausch vor sich gegangen und ebenso muss bei jeder Heimzahlung ein ähnlicher Tausch vor sich gehen, — Rückgabe des Forderungsrechtes gegen die dargeliehenen Geldsummen. Das Darlehen enthält also, wirthschaftlich betrachtet, nicht blos eine Veräusserung von Seiten des Darleihers, sondern einen Wechsel in den beiderseitigen Vermögens-Bestandtheilen, einen gegenseitigen Tausch zweier Tauschgüter, und da mit dem reinen Darlehen

1) Kumpf setzt nämlich Capital und Erwerbscapital (im Gegensatz zu „Genussmitteln“) als gleichbedeutend und die Vermögensbestandtheile, welche im Darlehen zinslos übergeben werden, würden also für den Gläubiger Genussmittel sein.

2) A. a. O. S. 519.

seiner Natur nach auch immer die Verbindlichkeit zur Rückertattung verbunden ist, so enthält jedes Darlehen einen Tausch zugleich mit der auflösenden Bedingung des Rücktausches. Der Entleiher erwirbt aber beim Darlehen nicht nur das eine fremde Tauschgut, das Geld, — sondern er bleibt auch im Besitze des andern, von ihm dem Darleiher bewilligten Tauschgutes, des verhältnissmässigen Antheils an seinem Vermögen, welcher bis zum Eintritt des Rücktausches dem Darleiher, jedoch ohne irgendwelche Besitzübertragung, in der Form einer Darlehensforderung gebührt, welcher also vom Entleiher insolange nur leihweise fortbesessen werden kann. So verbinden sich im Darlehen Tausch und Ausleihung.“

Ohne dass wir zumal für den Zusammenhang, in welchen diese Darstellung eingefügt ist, die Berechtigung einer gleichmässig genauen Hervorhebung des Formellen in dem Vorgang des Ausleihens an sich bestreiten wollen, müssen wir doch eine auf sie gestützte volkswirtschaftliche Bestimmung des Creditgeschäftes, auch wenn sie nichts geradezu Falsches enthielte, als verfehlt bezeichnen. Es erscheint dann dessen wirtschaftliche Natur mehr in ein blendendes als in ein helles Licht gerückt, weil der Betrachter sich nicht auf den richtigen Standpunkt gestellt findet. Die Hingabe und Rückgabe jenes Forderungsrechtes ist etwas rein Formelles, — ist für die eigentliche wirtschaftliche Aufgabe des Creditgeschäftes eine pure Nebensache und auf alle Fälle auch rechtlich nur von eventueller Bedeutung. Sie begleitet regelmässig das Creditgeschäft ohne sein wirtschaftliches Wesen zu kennzeichnen. Allerdings stellt dieses Forderungsrecht einen negotiablen Werth dar — gegenüber dritten Personen, und für Verhältnisse zu solchen kann die Erlangung desselben freilich sogar ein Hauptgrund sein, wesshalb der „Gläubiger“ das Creditgeschäft mit seinem „Schuldner“ abschliesst. Allein für das Creditgeschäft selbst, in welchem es genommen und gewährt wird, hat es keine andere Bedeutung als die eines Bandes, einer Brücke zwischen den Punkten, welche die Hauptsache darstellen, unsere Leistung in der Gegenwart und Gegenleistung in der Zukunft. Grade diese Hauptsache selbst würde auf dem eingenommenen Betrachtungs-

standpunkt kaum noch im Hintergrund sichtbar verbleiben. Allein die Erklärung des Darlehens als eines „Tausches zugleich mit der auflösenden Bedingung des Rücktausches“ kann man doch auch noch aus anderen Gründen nicht festhalten. Kumpf setzt selbst später noch hinzu <sup>1)</sup>: „die Vertauschung von Geld gegen ein anderes Tauschgut und die Bedingung des Rücktausches kommen auch in anderen wirthschaftlichen Verhältnissen vor und sind nicht das unterscheidende Merkmal des Darlehens — das Wesen desselben besteht wirthschaftlich darin, dass der Entleiher zugleich Eigenthümer des einen Tauschgutes, des Geldes, wird und auch Besitzer und Nutzniesser des andern Tauschgutes, des dem Darleiher eingeräumten Werthsantheiles am eigenen Vermögen verbleibt.“ Auch hier also einmal der Fehler, dass nur das, was der Schuldner empfängt, zur Kennzeichnung des Creditgeschäftes ausreichen soll. Sodann aber ergiebt sich doch auch gleich, dass für dasjenige, was dem Empfänger des Darlehens eingeräumt wird, jenes von ihm übergebene Forderungsrecht nicht das äquivalente Tauschgut darstellen kann, das Forderungsrecht ist nur Bürge desselben, vermittelt nur den eigentlich beabsichtigten Tauschact. Und sollen wir wirklich in dem Darlehen zwei ebenbürtige Tauschacte anerkennen, wohin sollen jene modernen Staatsanlehen gestellt werden, in denen ein Rücktausch der Darlehenssumme gegen das Forderungsrecht nicht nur nicht ausbedungen, sondern im Gegentheil ausdrücklich gar nicht in Aussicht genommen wird? Die Formel: Das Darlehen „enthält einen Tausch zugleich mit der auflösenden Bedingung des Rücktausches“ ist endlich insoferne geradezu falsch, als nach ihr doch offenbar mittelst des bewerkstelligten Rücktausches die Thatsache des Creditgeschäftes nicht sowohl zum Schluss, zur Vollendung gebracht, als vielmehr annullirt wird. Gleich als ob dann durch eine Wiederherstellung des früheren Zustandes Alles wieder an seine alte Stelle gerückt werde. Allein das, was der Gläubiger im Darlehen wirklich verkauft hat, erhält er nimmermehr zurück und das, was der Schuld-

---

1) A. a. O. S. 520.

ner hierfür als Gegenleistung giebt, hat der Gläubiger früher nicht gehabt. Eben dieser Tausch aber zwischen dem, was der Gläubiger nicht selbst verbrauchen will, aber nur in der Form des Creditgeschäftes verkaufen kann und dem, was der Schuldner dafür bezahlt, ist die Hauptsache im Darlehen, das volkswirtschaftlich Bedeutsame in dem Vorgang überhaupt. —

---

## Vorschläge zur Reform des bayerischen Staatsfinanzwesens.

Von Karl Stokar von Neuforn <sup>1)</sup>.

### Einleitung.

In einem Zeitpunkte, in welchem die bayerische Staatsregierung das frühere Regierungssystem vollkommen desavouirt und mit den längst ersehnten Reformen in der Rechtspflege und der inneren, dann der Polizeiverwaltung hervortreten zu wollen scheint, werden Vorschläge zur Reform des Staatsfinanzwesens um so mehr einiges Gehör finden dürfen, wenn dieselben bei unlängst vorgekommener und voraussichtlich wiederkehrender lebhafter Berufung an die Opferbereitwilligkeit des Landes und voraussichtlich Jahre langem Nachfühlen der traurigen Folgen kriegerischer Zeiten Vereinfachungen und Ersparungen, nicht einen utopischen Zustand, ein Musterbild und vollkommenes Umstossen der bestehenden Verhältnisse bezwecken, sondern nur Umgestaltungen, wie sie im Anschlusse an das Bestehende bei gutem Willen und fähigen Organen zum Vollzuge desselben ohne zu grosse Schwierigkeiten erzielt werden können, im Auge haben.

Selbstverständlich kann bei Vorschlägen zur Reform die Kritik des Bestehenden nicht umgangen werden. Dass der Verfasser, dessen Absicht nur die Förderung der Sache ist,

<sup>1)</sup> Die Nennung des Namens des Verfassers geschah auf den ausdrücklichen Wunsch der Redaktion.

hiebei so wie in der ganzen Darstellung *sine ira et studio* rein objectiv zu Werke gegangen ist, wird ihm jeder Leser bezeugen.

Möge nur, wenn auch der eine oder andere Vorschlag aus irgend welchem Grunde keinen unbedingten Anklang bei den maassgebenden Organen finden sollte, diese Abhandlung dazu beitragen, dass endlich einmal in der Ordnung des Staatsfinanzwesens das Erreichbare erstrebt wird und möge das hier Gegebene nicht ganz unberücksichtigt als „frommer Wunsch“ dem sonstigen „schätzbaren Materiale“ angereicht werden.

Bei überreichlich vorliegendem Stoffe zu Reformvorschlägen wird sich überhaupt mehr mit Andeutungen begnügt, welche dem Sachverständigen hinreichende Anhaltspunkte zur Ausführung gewähren.

Was die systematische Behandlungsweise des vorliegenden Materiales anbelangt, so wird anreihend an die bestehenden Verhältnisse vorerst das Budget (Abschn. I.) als die Grundlage des ganzen Staatshaushaltes besprochen, sodann auf die verschiedenen Gattungen der Staatseinnahmen (Abschn. II.) übergegangen und werden hiebei die gesetzlichen Bestimmungen über die Staatsauflagen, die Verwaltungsweise und Ertragsfähigkeit der übrigen hauptsächlichsten Staatseinnahmen berührt. Hieran knüpft sich die Erörterung der Finanzverwaltung im engeren Sinne (Abschn. III.), sonach der Organe der Staatsregierung behufs der Verwirklichung des Budgets mit der Art und Weise der Geschäftsbehandlung und den hiebei vorkommenden Ausgaben auf die Verwaltung an, worauf die Staatsausgaben (Abschn. IV.), in so weit dieselben zunächst mit Vorschlägen zur Reform im Zusammenhange stehen, den Schluss des Ganzen zu bilden haben.

## I. Abschnitt.

### D a s B u d g e t.

Einleitend wird die Art und Weise bezeichnet, wie in Bayern grundsätzlich das Budget sich gestaltet. Bei der Aufstellung des Budgets wird von der Soll-Einnahme ausgegangen;

hiervon kommen die muthmasslichen Ausstände <sup>1)</sup> und Nachlässe in Abzug; von der hieraus hervorgehenden Brutto-Einnahme werden zunächst die Verwaltungsausgaben abgezogen, worauf die zur Bestreitung der Staatsausgaben bestimmte Netto-Einnahme erübrigt.

Wenn nun das Budget d. i. die Urkunde, welche die Staatsausgaben und die disponiblen Staatseinnahmen in vollständiger und genauer Uebersicht für je ein Jahr einer Finanzperiode zusammenstellt und die Norm für den Staatshaushalt in dieser Periode bildet (vgl. Pözl, Verf. 2. Aufl. S. 385), seinem Zwecke entsprechen soll, ist es doch sicher kein unbilliges Verlangen, den voranschlägigen Betrag der Staatsausgaben und Staatseinnahmen für je ein Jahr einer Finanzperiode in einer Weise hingestellt zu sehen, dass die effective Einnahme und wirkliche Ausgabe auch grundsatzgemäss als solche behandelt werden. Wir sind weit entfernt, von den General-Uebersichten, wie sie als Beilagen zu den Finanzgesetzen gegeben werden, ein für jeden Laien verständliches und deutliches Bild der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zu verlangen und würden weiter kein Wort verlieren, wenn unsere Frage, ob denn die 41,396,862 fl., welche z. B. für die VII. Finanzperiode als Einnahme und Ausgabe angenommen sind, die ganze zur rechnungsmässigen Behandlung kommende Ziffer sei? durch einfache Hinweisung auf das Budget beseitigt werden könnte, worin ja an Rückständen, Nachlässen und Verwaltungsausgaben über 22 Mill. ausgewiesen seien.

Der Umstand aber, dass das Princip, die Verwaltungsausgaben oder die Kosten der Staatsrentenverwaltung d. h. derjenigen Kosten, welche auf den in derselben Rechnung vereinnahmten Gefällen theils durch die die Einnahmen bedingenden Mittel der Perception und Verwaltung, theils durch ständige Belastung der einzelnen Objecte oder durch Reducirung von Reichen auf die Gefälle in unmittelbarer Beziehung stehen (§ XIX. Instr. vom 18. Sept. 1826), von dem eigentlichen Staatsauf-

---

1) Auf die später flüssig werdenden Ausstände werden in der Regel Ausgaben auf die Vorjahre dotirt.



wande ausgeschieden und genau gesondert vorzutragen (§ 4. Verordn. v. 11. Januar 1826) — ohne Consequenz durchgeführt ist, dass ferner bei dem nicht klar gestellten Begriffe der Verwaltungs- und Staatsausgaben die bereinigte Einnahme ebensowenig als wirkliche Netto-Einnahme erkannt, als die vorgetragene Staatsausgabe für den eigentlichen Staatsaufwand angesehen zu werden vermag, wenn nicht der nicht wohl zu definirende Begriff unserer Einrichtungen zu Grunde gelegt wird, — dieser Umstand lässt es unvermeidlich erscheinen, den Manipulationen mit den Einnahmen und Ausgaben etwas näher auf den Grund zu sehen. Als Verwaltungsausgaben begegnen wir zunächst denen auf die allgemeine Rentenverwaltung, also auf Erhebung der Steuern, auf Verwaltung der Staatsdomänen, namentlich auf Bewirthschaftung der Waldungen, wobei auch die Ausgaben auf den gesammten Forstbetrieb, insbesondere die Unterhaltung des ganzen Forstpersonales bis zu den Forstämtern incl. nebst den Ausgaben auf Neubauten und Unterhaltung der Gebäude der Forstverwaltung als Verwaltungsausgaben erscheinen, ferner denen auf Oekonomieen und Gewerbe, hierunter namentlich den Ausgaben auf die ärariaischen Brauereien etc. (München und Würzburg), dann den Kosten auf Neubauten und Unterhaltung der selbstständigen Gebäude der rentamtlichen Verwaltung. Als Kosten auf Verwaltung der allgemeinen Rentengefälle werden endlich bei den grundherrlichen Gefällen namentlich die Ausgaben auf Besoldung des Rentamtpersonals, dann die bei allen Verwaltungsausgaben wiederkehrenden Bauausgaben, Umzugsgebühren und Pensionen (Ruhegehälter der Staatsdiener resp. Bediensteten) behandelt. Das Nettoerträgniss von den vorstehend bezeichneten Quellen des Staatseinkommens bleibt doch wenigstens für die allgemeinen Staatszwecke disponibel, in so weit nicht namentlich die Steuern für die Militär-anlehen und die Bodenzinse für die Verzinsung der neuen Schuld zu verwenden sind (vgl. Abschn. IV. nr. 8). Anders verhält es sich mit einem Theile der übrigen Einnahmsquellen, wie theilweise aus Nachstehendem hervorgeht. Von dem Bruttoerträgniss der Taxen gehen die Kosten auf die Taxämter ab, wie auch ein Zuschuss zur Dotation der Zinskasse für die alte

Schuld (für die VII. Finanzper. jährlich 100,000 fl.) seit einer Reihe von Jahren vorgesehen ist und die Taxen eventuell auch zur Dotation der Pensions-Amortisationskasse beigezogen werden. Bei den Stempelgefällen ist schon zu beachten, dass auch die Centralstellen unter den Verwaltungskosten figuriren, dass das Nettoerträgniss zur primären Dotation der Pensions-Amortisationskasse dient und bei Unzureichendheit der Dotation für die Tilgung der alten Schuld ein Zuschuss aus denselben zu leisten ist.

Die Aufschlagsgefälle sind von vorne herein durchlaufender Posten, indem der Nettoertrag nach Abzug der Verwaltungskosten ausschliesslich vorerst in die Zinskasse der alten Staatsschuld fliesst, hier aber wieder einer eigenthümlichen Behandlung unterliegt, indem aus diesem Nettoerträgnisse die Kosten auf Verwaltung der Staatsschuld d. i. die sämtlichen Ausgaben auf die Staatsschuldentilgungs-Kommission mit ihren Specialkassen nebst dem ständigen Anhang von Pensionen u. s. w. bestritten werden, ohne übrigens glücklicher Weise die Ausscheidung so weit zu führen, dass etwa für die von diesem Institute mitbesorgte Verwaltung der neuen und Eisenbahnschuld die Kosten auch wieder ausgeschieden werden, welche Ausscheidung bezüglich der Grundrentenschuld aber allerdings Platz greift. Auch die Erträgnisse aus den Zollgefällen und aus dem Lotto werden zur Schuldentilgung (alte Schuld) verwendet, in so weit die Ueberschüsse der Zinskasse nicht ausreichen, sind also in so weit nur durchlaufend <sup>1)</sup>.

Auch ist wohl zu beachten, dass das Nettoerträgniss der Eisenbahnrente (für ein Jahr der VII. Finanzper. mit 3,000,000 fl. veranschlagt) bisher ein rein durchlaufender Posten war, indem dasselbe und zwar unter Zugabe eines erklecklichen Zuschusses aus der Staatskasse zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnanlehen zu verwenden war, sowie dass wenn dieses Verhältniss voraussichtlich auch nicht länger fortdauern wird,

1) Diese besondere Dotation bestimmter Staatsgefälle für den Etat der Staatsschulden rührt noch von früherer Zeit her, indem man auf diese Weise den Staatscredit zu heben suchte, hat aber jetzt keine grosse Bedeutung; ein Abgehen hievon könnte übrigens ein wenn auch unbegründetes Misstrauen erregen.

die Emancipation der Eisenbahnen von Zuschüssen der Staatskasse noch nicht erreicht ist (vgl. Abschn. IV. nr. 8) <sup>1)</sup>. Dass endlich der ständige Einnahmsposten von 45,000 fl. als Aversalvergütung der Feuerversicherungsanstalt rein durchlaufend ist, lehrt ein Blick auf die gegenüberstehende Verausgabung von 48,000 fl. <sup>2)</sup>. Um aber auf den Begriff der Verwaltungsausgaben zurückzukommen, so ist wohl zu beachten, dass das Bruttoerträgniss der Zollgefälle, der Verkehrsanstalten, des Lottos, dann der Salinen und Bergwerke nicht nur durch die Kosten auf die äusseren Betriebsämter, sondern auch durch die Ausgaben auf sämtliche einschlägige Centralstellen mit dem ständigen Anhang von Pensionen u. s. w. geschmälert wird <sup>3)</sup>.

Geht man auf die Staatsausgaben über, so begegnet man vorerst dem Etat für die Staatsschuld mit nur einer aber um so gewichtigeren Ziffer, worüber das Nähere am Schlusse der Abhandlung (Abschn. IV. nr. 8) besprochen wird.

Die übrigen Etats der Staatsausgaben, namentlich die Etats der Staatsministerien und der Staatsanstalten in ihrem Systeme zu verfolgen, fehlt hier der Raum, nur sei bemerkt, dass überall wo thunlich die unfehlbaren Trabanten, Bauausgaben, Umzugsgebühren und Pensionen natürlich immer erscheinen. Zum Nachweis der Behauptung der Inconsequenz im bestehenden Systeme wird nur hervorgehoben:

1) Der Staatsaufwands-Etat des Finanzministeriums wird anscheinend sehr bescheiden bemessen, weil in demselben nur die Ausgaben für die Kreiskassen und die Kreis- und Centralstellen vorgesehen sind, während die Kosten auf die allge-

1) Ueber die neueren günstigeren Erträgnisse ist vorerst die Prüfung der Kammern des Reichs abzuwarten. Die Mehreinnahme pro 18<sup>56/57</sup> betrug gegen das Budget 1,005,576 fl. (S. 11. Beil. Vhdl. K. d. Abg. 1859).

2) Der Zuschuss von 3000 fl. reicht aber nicht aus, steigt vielmehr immer höher und betrug pro 18<sup>55/56</sup> 5,737 fl. 21 kr. (S. 102. Beil. B. 1. K. d. Abg. 1859). Wollte doch diese Anstalt auf ihre eigenen zureichenden Mittel verwiesen werden!

3) Dass bei allen Verwaltungsbehörden mit besonderen Centralstellen, wenn sie auch nicht Taxbehörden sind, doch Taxen (namentlich die Anstellungstaxen) vereinnahmt werden, wird nur nebenbei bemerkt.

meinen Rentgefälle (aus Steuern, Taxen, grundherrlichen Gefällen und Staatsdomänen, hier namentlich aus den Forsten) wie oben erörtert wurde, unter den Verwaltungsausgaben figuriren. Das bezüglich der übrigen Staatseinnahmen eingehaltene Princip, zu den Verwaltungsausgaben auch die Kosten auf die Centralstellen beizuziehen, ist also hier verlassen.

2) In dem Landbau-Etat werden die Kosten nur in so weit als Staatsausgaben behandelt, als auch die einschlägigen übrigen Ausgaben als Staats-Ausgaben vorkommen. Daneben werden aber nicht nur bei dem allgemeinen Verwaltungs-Etat, sondern namentlich auch bei den Etats der produktiven Staatsanstalten kolossale Summen auf Neubauten und Unterhaltung verausgabt, wodurch vielfache wirkliche Staatsausgaben als solche verschwinden.

3) Die Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener sind nur, in so weit sie pragmatischer Natur sind, vollständig unter dem einschlägigen Etatssatz der Staatsausgaben begriffen. Hingegen sind vielfache nicht pragmatische Pensionen unter den Verwaltungsausgaben enthalten. Endlich ist auch wohl im Auge zu behalten, dass die Pensionen der Staatsdiener <sup>1)</sup> sowohl als Verwaltungs- als als Staatsausgaben in einer ungläublichen Weise in den Rechnungen zersplittert sind.

4) Andeutend will nur die ungleichmässige Behandlung der ständigen Bauausgaben und die vorkommende Kürzung der Bruttoeinnahme durch Kosten auf die Einnahmen wie bei herrenlosen Objecten und zufälligen Einnahmen als principwidrig hervorgehoben werden.

Dass bei einer solchen Sachlage eine richtige Einsicht über die wirklichen Staatseinnahmen, eine Beurtheilung der eigentlichen Betriebs- und Verwaltungskosten und eine Würdigung, welche Summen zu den verschiedenen Kategorien der Ausgaben disponibel zu stellen sind, rein unausführbar erscheint, wird keiner weiteren Ausführung bedürfen.

---

1) Dass bei der Bezeichnung „Pension“ vorerst unentschieden bleibt, ob Ruhegehälter von Staatsdienern oder Bezüge von Relicten derselben gemeint sind, sei nur gelegentlich hier constatirt.

Zur Beseitigung dieser Missstände deuten wir folgende Hauptmaassregeln in allgemeinen Umrissen an.

1) Die sämtlichen Staatseinnahmen sind durchgängig mit ihrem Bruttoertrage als solche in den Finanzgesetzen selbst zu behandeln und dürfen bei den besonderen Administrationen nur solche Einnahmen erscheinen, welche aus ihrer speciellen Bestimmung hervorgehen, also mit Ausschluss der Taxen<sup>1)</sup>, Wittwenfondsbeiträge u. s. w.

2) In so weit die Staatseinnahmen wegen Zuweisung zu besonderen Zwecken nur durchlaufende Posten sind, namentlich wegen Dotation für die Staatsschuld, ist diess kurz bemerklich zu machen (vgl. auch Abschn. II.).

Als eigentliche Verwaltungsausgaben werden, um die unerlässliche Uebersicht der Kosten auf die Verwaltung der Staatseinnahmen zu erhalten, nur die Kosten auf die äusseren Verwaltungsbehörden behandelt, diese Ausgaben aber wie die Staatsausgaben in das Finanzgesetz selbst aufgenommen, sonach auch speciell festgestellt. Der beliebten Manipulation, unter der Firma der Verwaltungsausgaben (Creirung der Taxbeamten) oder wegen höheren Anfalles derselben gegen das Budget (Erhöhung der Gehalte der Forst-, Eisenbahn- und Postbediensteten) die genaue Controle der Kammern zu umgehen, wird hiemit zunächst ein Ziel gesteckt.

4) Ruhegehälter der Staatsdiener und Bezüge der Relicten derselben werden überall gleichmässig als Staatsausgaben unter derselben Rechnungsposition verausgabt.

5) Die Kosten auf Neubauten und Unterhaltung gehen durchgängig auf den Landbau-Etat über, womit auch die bei Staatsgebäuden hergebrachte grössere Controle auf die theilweise sehr luxuriösen Bauten der Verwaltung ihre Ausdehnung finden wird.

6) Eventuell wäre der Vorschlag, neben Aufrechthaltung der Ausscheidung der Kosten auf die Verwaltung der Staatseinnahmen (eigentliche Verwaltungs-Ausgaben nr. 3 oben) als

---

1) Diese wären, wenn auch summarisch, den eigentlichen Taxämtern zuzuweisen.

Staats-Central-Ausgaben nur die Civilliste, die Staatsschuld und den Militär-Etat, alle weiteren Ausgaben aber als Staatsverwaltungs-Ausgaben zu behandeln.

Hieran anreihend werden noch namentlich folgende allgemeine Maassregeln bezüglich des Finanzhaushaltes in Anregung gebracht:

1) Die Beschränkung der Finanzperioden auf drei Jahre. Schon seit vielen Jahren hört man in den Kammern das *ceterum censeo* gegen die sechsjährigen Finanzperioden. Die durch eine so lange Dauer erwachsenden Missstände waren schon mehrfach Gegenstand der Kammerdebatten, der Mangel einer nur leidlich festen Basis für den Staatshaushalt, indem Einnahmen und Ausgaben höchstens vorausprophetisch, aber nicht vorausgesehen werden können, die eben bei dem Mangel einer sicheren Grundlage näher liegende und leichter zu motivirende Willkühr in Verwendung der Einnahmen, die Verwirrung aller Haushaltungsverhältnisse u. s. w. liegen zu offen zu Tage, als dass noch ein Zweifel bestehen könnte, wie wichtig die Abkürzung der Finanzperioden wäre. Die Kammern treten ja ohnehin alle drei Jahre zusammen, sonach ist auch bei deren jedesmaliger Einberufung eine Budgetberathung möglich. Der Mehraufwand an Zeit und Mühe und selbst an Kosten, welcher durch Aufstellung des Budgets alle drei Jahre statt in je sechs Jahren erwächst, wird nicht nur durch die wirklichen Vortheile für das ganze Land, sondern auch durch die thatsächliche Geschäftsininderung, welche die Durchführung einer dreijährigen Finanzperiode nach einmal vollzogener Regulirung zur Folge hat, reichlich aufgewogen. Die Erübrigungen, welche sich bei längerer Dauer der Finanzperioden, an den Einnahmen ergeben, sind kein Lob, sondern ein lebhafter Beweis der Unverlässigkeit des Budgets; in Bayern hat man wenigstens weder für die Vergangenheit noch für die Gegenwart Grund, mit Befriedigung ihrer zu gedenken. In Preussen wird das Budget jährlich regulirt und zwar mit dem besten Erfolge für die Verlässigkeit der Ziffern.

2) Die Feststellung des Maassstabes für die zu erhebenden Kreisumlagen nur alle drei Jahre. Was bei dem Staatshaushalte zu wenig geschieht, erfolgt beim Kreishaushalte zu oft.

## **Bildfehler**

Die Konvertierung der Seite ist fehlgeschlagen, bitte melden Sie den Fehler an die DigiZeitschriften Geschäftsstelle.

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

aufwand kostet, als vorausgesehen wurde. Man erhebe die Gewer-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer zu Quotitätssteuern, wie sie in der Grund- und Häusersteuer bestehen und bestimme die Zahl der zu erhebenden Simplen oder Procente durch das Finanzgesetz je in einer Ziffer, so ist dem ganzen Uebelstande abgeholfen.

## II. Abschnitt.

### Die Staats - Einnahmen.

#### I. Directe Staatsauflagen.

Unser Steuersystem soll hier als solches unberührt bleiben, obwohl reichliches Material zur Kritik vorläge. Seien wir beruhigt, dass wir nach manchem Experimentiren in der Steuergesetzgebung zu einem Systeme gelangt sind, welches wenigstens alle Einkommensquellen — im weiteren Sinne des Wortes — die nach unserem Abgabensysteme besteuernsfähig sind, mit Steuer belegt.

#### 1. Grundsteuer.

In dem Gesetze vom 15. August 1828 kam gegenüber dem bei dem Steuerprovisorium zu Grunde gelegenen Systeme der Besteuerung des Reinertrages nach dem Currentwerthe der Grundstücke die Besteuerung des Rohertrages zur Geltung. Eine Schattenseite bei Ausführung des im Principe anzuerkennenden Gesetzes war die enorme Kostspieligkeit, indem das Steuerkataster bereits über 20 Millionen gekostet hat<sup>1)</sup>, sowie der fatale Umstand, dass die vor 1828 vorgenommenen Messungen, Bonitirungen und Katastrirungen in einem Grade sich als fehlerhaft und unbrauchbar erwiesen, dass die nach dem sog. unrevidirten Definitivum eingesteuerten Bezirke (meist im jetzigen Oberbayern gelegen) mit einem enormen Kostenaufwande neu katastrirt werden mussten. Durch das Gesetz vom 28. März 1857 wurde in Folge der nicht

---

1) Die Kosten auf das Steuerkataster werden aber nicht als Verwaltungsausgaben, sondern als Staatsausgaben mit dem üblichen Anhang von Pensionen u. s. w. behandelt.



weiteren Berücksichtigung der Belastungsverhältnisse aus dem grund- oder lehenherrlichen Verbands das Steuerkataster auf seine eigentliche Bestimmung: die Constatirung des Besitzstandes von Grund und Boden nach seinem mitteljähigen Ertrage zurückgeführt. Sehr wichtig ist aber die grösste Sorgfalt in Evidenthaltung der so werthvollen und kostspieligen Katasterelaborate, welche aber nach vieljährigen Erfahrungen durchaus nicht als durchgängig befriedigend durchgeführt angenommen werden kann und zwar in zweifacher Richtung:

- a) indem nicht immer durch pünktliche Umschreibung der neuesten Besitzstand durch das Kataster ausgewiesen wird, ein Missstand, der namentlich dadurch hervorgerufen wird, dass die eingetretenen Besitzveränderungen nicht rechtzeitig zur Kenntniss der Finanzbehörden gebracht werden;
- b) indem die Steuerpläne und Korrekptionsblätter bei den vielfach vorkommenden Güterzertheilungen und darauf hin zu beschäftigenden Urmessungen nicht sorgfältig genug evident erhalten werden beziehungsweise die Kontrolle über den richtigen Vollzug der Messungen sehr erschwert erscheint.

## 2. Haussteuer.

Ueber das Haussteuergesetz vom 15. Aug. 1828 ist längst der Stab gebrochen.

Die Miethhaussteuer ist unsere unbilligste Steuer, indem, wenn doch der Werthertrag Steuer-Objekt sein soll, nicht die wirkliche Mieth, sondern grundsätzlich die Miethertragsfähigkeit besteuert ist, und die höchste Rentabilität als Basis der Besteuerung dient, ohne Rücksicht auf die Kosten der Unterhaltung, des Schutzes, der Brandassekuranzbeiträge, des Leerstehens von Wohnungen und zwar neben der Entrichtung der Steuer von dem Grund und Boden aus der höchsten Bonitätsklasse. Soll nun dieser eigentlichen Miethsteuer gegenüber in Ermangelung von wirklichen Miethbeständen die Miethertragsfähigkeit in dem Flächeninhalt der Häuser gefunden werden — einem sicher ganz willkürlichen Anhaltspunkt — so wird die enorme Begünstigung der auf diese Weise mit der sog. Areal-

haussteuer belegten Häuser gegenüber den nach dem eingeschätzten möglichen Mietherträgen besteuerten, einer weiteren Erörterung nicht bedürfen.

Bei den Versuchen durch die Gesetze vom 28. Dezember 1831, vom 25. Juli 1850 und 10. Januar 1856 (von Stockar Handbuch S. 357—363) den bestehenden Ungleichheiten thunlichst abzuheben, kann man sich nicht beruhigen; die Aufstellung eines für alle Gebäude gleichheitlichen Besteuerungs-Maassstabes ist als unabweisbares Bedürfniss zu bezeichnen. Auf den bereits im Jahre 1850 gestellten Antrag, die allgemeine Grundlage des Kaufs- (Kurrent-) Werthes der Häuser als Besteuerungsmaassstab anzunehmen, wäre wohl zunächst zurückzukommen.

### 3. Gewerbesteuer.

In der Besteuerung der Gewerbe hat man bei uns nach der des Grund und Bodens, entschieden in den Gesetzen vom 28. Mai 1852 und 1. Juli 1856 die beste Wahl getroffen. In das Detail einzugehen, ist hier nicht der Ort; so viel ist sicher, dass die Durchführung dieser Gesetze verhältnissmässig auf weniger Schwierigkeiten gestossen ist und sich namentlich bei einer mit gehöriger Umsicht und Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse geleiteten Besteuerung nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung eine den Rücksichten der Gerechtigkeit und Billigkeit gleichmässig Rechnung tragende Besteuerung der Gewerbe erzielen lässt.

### 4. Kapitalrenten- und Einkommensteuer.

Die Principien und materiellen Bestimmungen der betreffenden neueren Steuergesetze zu erörtern, ist hier nicht erforderlich. Die Bestimmungen über die Besteuerung der Kapitalrenten sind in principieller Beziehung in den Gesetzen vom 4. Juni 1848, vom 11. Juli 1850 und 31. Mai 1856 ziemlich dieselben geblieben; hingegen gieng die Einkommensteuer von der früheren Bestimmung der Ausgleichungssteuer als allgemeiner Einkommensteuer neben den übrigen Steuern, in eine Supplementsteuer über, welche als Schlussstein des ganzen Systems die nicht bereits besteuerten Einkommensquellen treffen sollte.

Nur folgende Punkte sollen als hauptsächlich zu beanstandend hervorgehoben werden:

1) Die Kapitalrente und das Einkommen ist nach dem Jahresbetrage zur Zeit der Einsteuerung zu entrichten, also die Soll-Einnahme an Kapitalrenten und Einkommen soll am Anfange des Etatsjahres fatirt und hievon die Steuer entrichtet werden. Wir ersparen uns die Ziehung aller Consequenzen dieses Satzes, die Erörterung der Unausführbarkeit beim besten Willen der Fatenten, der Strafflosigkeit des Unredlichen durch den Ausschuss und schlagen nur im Interesse der Steuerpflichtigen und der Steuerbehörden vor, die Kapitalrenten und das Einkommen nach dem effektiven Betrage des je vorausgegangenen Jahres zu besteuern, wobei auch die Staatscasse im Grossen und Ganzen nicht verlieren, sondern nur gewinnen kann. Ganz von selbst fielen dann auch die ohnehin durchaus unausführbaren Quartalsänderungen hinweg und würden den Rentämtern eine Masse unnützer wegen indicirter Beanstandung von Fassionen u. dgl. gehässiger Vielschreibereien erspart, dieselben vielmehr im Stande gesetzt, den Fatirungen, welche dann jedenfalls nicht häufiger würden, grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dass diese Besteuerung des Reinertrages nach dem Vorjahre bei den übrigen Steuern, welche auf ganz andern Grundsätzen beruhen, keine Anwendung finden kann, ist selbstverständlich.

2) Der Rentenertrag aus den zum Stammvermögen einer geistlichen Pfründe gehörigen Kapitalien, deren Rente dem Bepfründeten seinen ganzen oder theilweisen Unterhalt für das ihm obliegende Kirchenamt zu gewähren bestimmt ist, unterliegt mit gewissen Ausnahmen der Kapitalrentensteuer. Mag man bei Aufnahme dieser Gesetzesbestimmung mit allen Waffen der Gelehrsamkeit und des Scharfsinnes gekämpft und sich für diesen Besteuerungs-Modus entschieden haben — er ist nicht consequent, unbillig und willkürlich; es wäre zu wünschen, dass auch dieses Pfründe-Einkommen zur Abhilfe gerechter Beschwerden zur Einkommensteuer gezogen werde.

## II. Indirecte Staatsauflagen.

### 1. Taxen und Stempel.

Dass die materiellen Bestimmungen über unser diessrheinisches Tax- und Stempelwesen einer gründlichen Reform bedürfen, ist allseits anerkannt.

Der Antrag des Herrn Fürsten von Wallerstein wegen Umwandlung der Taxen in einen Zuschlagstempel (S. 229. B. III. Sten. Ber. 1855) hatte zur Zeit die Sicherung im Landtags-Abschiede zur Folge, dass auf einen bezüglichen Gesetzes-Entwurf bei der seinerzeitigen Revision der Taxordnung für Gegenstände der streitigen Rechtspflege die entsprechende Bedachtnahme zugewendet werden solle, womit nach unserer Erfahrung in diesen Dingen die Sache so ziemlich *ad calendas graecas* verschoben ist.

Uebrigens hätte dieser Antrag bei allen in Aussicht gestellten Vortheilen der Vereinfachung der Perception und der Ersparung der Kontrolle, indem das Document sich durch den dem gewöhnlichen Stempel beigedruckten Taxstempel selbst controlirt, sowie der hieraus folgenden Ersparung an Verwaltungskosten seine grossen Schwierigkeiten in der Durchführung, indem wir absolut auch ein ganz neues Stempelgesetz haben müssten und selbst dann wie in Rheinpreussen und Hessen doch immer noch manche Taxerhebungen ohne gleichzeitige Stempelanwendungen in Aussicht ständen, namentlich aber unser Taxgesetz vom 28. Mai 1852 und die hieran angereichte Creirung der Taxbeamten von der Regierung als kaum zu beseitigende Hemmnisse vorgehalten würden. Fassen wir also die Hauptbeschwerdepunkte zusammen und sehen, wie sich nach dem Standpunkte der dermaligen Gesetzgebung abhelfen lasse.

1) Das Bestehen der verschiedenen Taxordnungen in Sachen der streitigen Rechtspflege. Dass die Möglichkeit der Aufstellung einer gemeinsamen Taxordnung in dieser Beziehung erst gegeben sei, wenn ein allgemeines Civilgesetzbuch eingeführt sein wird (Schreiben des Fz. Minist. 20. Mai 1856. S. 203. Beil. Bd. IV. Sten. Ber. 1856) können wir nun und nimmermehr glauben. Der Civilprocess, das Verfahren ist ja im diessrheinischen Bayern überall der gleiche.

Die sofortige Ausdehnung des Taxgesetzes von 1852 auf die streitige Rechtspflege etwa mit einigen Zusätzen wegen höherer Taxirung der Erkenntnisse u. s. w. würde jedenfalls eine viel gleichheitlichere und gerechtere Belastung zur Folge haben, als das jetzige Verfahren nach einigen 40 Taxordnungen. Findet ja auch das Taxgesetz von 1852 ungeachtet der verschiedenen Civilgesetze allgemeine Anwendung und zwar namentlich im ehe-lichen Güterrechte mit den verschiedenartigsten Wirkungen auf die Taxentrachtung!

2) Die Mängel des Taxgesetzes namentlich

a) wegen Einrechnung der Schulden bei Besitzwechsel von Realitäten,

b) wegen der Redaktion des Gesetzes.

Zu a. Die Härte des Taxgesetzes, dass bei Besitzwechsel an Realitäten die Schulden nicht abgezogen werden dürfen (Art. 30) und zwar selbst nicht in den Fällen des Art. 42 kann nicht aufrecht erhalten werden.

Das entgegenstehende Hinderniss: der Ausfall an den Taxgefällen, gedenken wir durch Erhöhung des Gradationsstempels und Verminderung der Verwaltungskosten beseitigt zu sehen. (Vgl. Abschn. III.)

Zu b. Wenn je ein Gesetz reichlichen Stoff zur Interpretation gab, so ist es das Taxgesetz; dass dasselbe nicht so klar und gemeinverständlich ist, wie es die Instruktion in § 20 behauptet und deshalb Anfragen über die materielle Anwendbarkeit des Gesetzes wie Generalisirungen verbietet, widerlegt die jetzt schon vorliegende Literatur, sowie die Erfahrung, dass bei keiner Art der Gefälls-Erhebung mit solcher Verschiedenartigkeit, Willkühr und Gesetzwidrigkeit wie bei dem Taxgesetze verfahren wird. Demnach rathen wir zu einer gründlichen Revision des Taxgesetzes namentlich auch über den Begriff der Officialsachen, wenn die Regierung nicht vorzieht, lediglich Rechtsgelehrte zu Taxbeamten und Revisoren zu verwenden. (Vgl. Abschn. III. Abs. II. nr. 3.)

3) Die Vielartigkeit der Normative über das Stempelwesen.

Mit der gesammten Arbeitskraft, welche, wir wollen nur

sagen, seit 30 Jahren darauf verwendet wurde, den Stempelgesetzen von 1812 und 1825 die eifrige Anwendung zu sichern, hätte dem Staate gewiss ein grösserer Dienst geleistet werden können, wenn die Staatsregierung sich entschlossen hätte, das Resultat einer dreissigjährigen Gesetzesanwendung, wie es in der nicht sehr erquicklichen Gestalt von wenigstens 300 Entschliessungen vorliegt, in einer neuen Gesetzes-Redaktion niederzulegen. Gewiss hätte hierdurch etwas Erspriessliches erzielt werden können. Hierbei hätte auch die Stempel-Einnahme eine namhafte Erhöhung durch eine grössere Abstufung des Gradationsstempels leicht erfahren können. Unter allen Umständen hätten auch gelegentlich der Emanirung des neuen Taxregulativs von 1852 die Stempelgesetze einer Revision unterstellt werden sollen, damit nicht wie es jetzt leider der Fall ist, eine ungleichmässige für den Dienst so beschwerliche Taxirung und Stempeladhibirung Platz greifen müsste, wie sie bei Auszügen und Inventaren dermalen normirt ist.

4) Weitwendigkeit und Kostspieligkeit der Verwaltung. Hierauf wird im Abschn. III. zurückgekommen.

Schliesslich wird die Abschaffung der Anstellungstaxen der Beamten mit zehn Prozent ihres Gehaltes — einer völlig veralteten Beamtensteuer — angeregt <sup>1)</sup>.

Setzen wir uns in die Lage des Glücklichen, welcher nach enormen Geldopfern endlich in das ersehnte Staatsdienerthum eintritt, berücksichtigen wir den spärlichen Gehalt, die Kostspieligkeit der Uniform, dazu oft Kosten auf Einrichtung und Umzug, bei Kassabeamten die Kautio, die namhafte Einkommensteuer, dazu bei Bezügen über 600 fl. die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge, so wird die Belastung des ersten Jahresgehaltens und jeder weiteren Erhöhung mit 10% Abzug sicher als eine den übrigen Abgabepflichtigen gegenüber nicht billige Auflage erscheinen. Der Ertrag von 52,000—55,000 fl. jährlich wird bei der grossen Bedrückung der Taxpflichtigen namentlich

1) Ein diessbezüglicher Antrag wurde in der Kammer der Abgeordneten S. 219. Sten. Ber. 1857 abgelehnt.

bei der ersten Anstellung nicht ein unabwendbares Hindernis der Abschaffung oder doch der Minderung bieten.

#### 2. Malzaufschlag.

Ein höchst heikles Thema, bei welchem Reform-Vorschläge sehr misstrauisch aufgenommen werden. Andeutungen zu etwaigen Reformen sind wegen der hiemit zusammenhängenden wesentlichen Vereinfachung und minderen Kostspieligkeit der Verwaltung in Abschn. III. Abs. II. nr. 4 gegeben.

#### 3. Zölle.

Der Natur der Sache nach hat die Regierung auf das Bruttoerträgniss der Zölle minder direkten Einfluss. Den jüngsten Postulaten der Kammern in Ansehung der Zoll- und Handels-Verhältnisse für die Zukunft wurde in den Landtags-Abschieden vom 1. Juli 1856 (Ges. Bl. S. 113) und 26. März 1859 (Ges. Bl. S. 7) entsprechende Rechnung getragen.

Die Verwaltungs-Ausgaben verschlingen aber ein Viertheil bis ein Fünftheil der Brutto-Einnahme und möchten wir hier, wenn auch das Heer der Beamten nicht gemindert werden könnte, einige Sparsamkeit namentlich in den Neubauten (S. 145. Bd. III. Sten. Ber. 1856) anempfehlen.

#### III. Staatsregalien und Anstalten.

Die Ausscheidung, welche Einnahmsquellen als solche aus den Staatsregalien, und welche als aus produktiven Staats-Anstalten fliessend zu erachten seien, ist officiell nirgends ersichtlich, kann aber leicht in staatsrechtlicher und finanzieller Beziehung von der grössten Wichtigkeit werden und muss daher diese formell so leicht durchzuführende Ausscheidung in den Rechnungen als besonders wünschenswerth bezeichnet werden.

Staatsregalien sind die Salinen und Bergwerke, die Post, das Gesetz- und Regierungsblatt, das Lotto, die Occupation herrenloser Objekte, die Perrlenfischerei und Goldwäscherei, die Nachsteuer und Emigrationstaxen, und der Ertrag der Kreisamtsblätter <sup>1)</sup>.

1) Doktrinell lassen sich diese Einnahmsquellen nicht alle zu solchen

Die Münz-Anstalt ist auch Regal, wird aber in Bayern als nicht produktive Staatsanstalt unter den Staats-Ausgaben behandelt, wiewohl sie den vorgesehenen Zuschuss aus der Staatscasse niemals beansprucht.

Das Jagdrecht cessirte seit 1848 als Regal.

Als produktive Staatsanstalten figuriren in unseren Budgets die Verkehrs-Anstalten ausser der Post, sonach die Eisenbahnen<sup>2)</sup>, die Donau-Dampfschiffahrt, der Ludwigskanal und der Staatstelegraph.

Ein kurzer Blick auf die wichtigsten Regalien und Staats-Anstalten wird zeigen, inwieweit dieselben das Prädicat „produktiv“ beanspruchen können. Die traurige Erfahrung, dass alle industriellen und technischen Unternehmungen, welche auf Staatskosten betrieben werden, bei der beliebten bürokratischen Behandlung, Vielschreiberei und gehäuften Kontrolle einen grossen Theil ihrer Produktivität verlieren müssen, sehen wir hier um so mehr bestätigt, wenn unter der Firma von Verwaltungs-Ausgaben mit der Brutto-Einnahme gehaust wird, wie es bei uns theilweise der Fall ist.

Die Salinen werfen allerdings eine Netto-Einnahme ab, die Verwaltung verschlingt aber die Hälfte der Brutto-Einnahme, was freilich erklärlich wird, wenn wir Luxusbauten wie das neue Salinengebäude in München hier verrechnet finden und z. B. für je ein Jahr der VII. Finanzperiode 70,000 fl. für Neubauten auf diesen Etat beansprucht werden.

Mit der im Landtags-Abschiede vom 1. Juli 1856 (Gesetzbl. S. 122) zugesicherten Revision des Rechnungsschema ist da nicht viel geholfen.

Die Bergwerke diesseits des Rheins sind nicht nur nicht produktiv, sondern höchst unproduktiv; gegen Zuschuss aus andern Fonds wurde Verwahrung eingelegt, nachdem sich in den

---

aus Regalien subsumiren; der Ertrag der Kreisamtsblätter ist zur Fundation des allgemeinen Unterstützungsfondes für Staatsdiener und deren Relikten mitbestimmt, daher nur durchlaufend.

2) Pözl behandelt diese als Regal (Verf.Recht S. 393 und S. 481, Verw.Recht S. 410); die Regierung hat sie als Staats-Anstalt anerkannt S. 248. Sten. Ber. Bd. I. 1855.



Jahren 1847 mit 1853 ein jährlicher Zuschuss von durchschnittlich 58,457 fl. — ergeben und der Abschluss pro 18<sup>54</sup>/<sub>55</sub> wieder einen Passivrest von 229,749 fl. entziffert hat (Seite 355. Beil. Bd. 3. V. K. Abg. 1856). Wollen wir von dem im Landtags-Abschiede in Aussicht gestellten theilweisen Verkauf der Berg- und Hüttenwerke (Ges. Bl. 1856. S. 126) das Beste erwarten! Die jüngsten Kammerverhandlungen (S. 246. Sten. Ber. 1859) beurkunden aber durchaus keinen ernstern Willen, den Zuschüssen ein Ende zu machen oder sie wesentlich zu beschränken.

Die Betriebs-Ausgaben auf die Eisenbahnen betragen jährlich über 4 Millionen, woran sicher gespart werden könnte, wenn der Luxus, welcher sich einmal bei unserem Eisenbahnbetriebe einheimisch gemacht hat, beschränkt werden wollte und würden sich noch höher entziffern, wenn nicht, was nur immer thunlich, an Verwaltungs-Ausgaben auf die Postgefälle, welche dafür ihr Nettosoll fast nie erreichen, hinübergezogen würde. Die Verwendung der Eisenbahnrente, welche im Verhältnisse zu dem verwendeten Kapitale wenigstens 6 Millionen abwerfen sollte (S. 146. Bd. III. Sten. Ber. 1855) siehe oben Abschn. II.

Die Uebernahme der Donaudampfschiffahrt auf den Staat hat 890,000 fl. gekostet und jetzt verschlingt der Betrieb von ca. 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen Brutto-Einnahme über 2 Millionen, ein Verhältniss, welches so bald keine Besserung, eher sogar das Gegentheil befürchten lässt.

Der Ludwigskanal ist dem Staate bereits auf 15 Millionen zu stehen gekommen. Der Betrieb kostet über die Hälfte der Brutto-Einnahme. Ob sich die bisherigen Opfer lohnen werden, wird wohl in nicht ferner-Zeit entschieden werden können.

Das Telegraphen-Institut ist noch neu. Der ursprüngliche Ansatz von 40,000 fl. — im Budget der VII. Finanzperiode als Staatsausgabe ist durch das Finanzgesetz in eine Netto-Einnahme von 30,000 fl. übergegangen. Von der Rentabilität ist durch thunlichst niedere Tarifsätze das Beste zu erwarten.

Das Lotto hätte zu jener Zeit beseitigt werden können, in welcher der bayr. Staat noch so glücklich war, mit den be-

rühmten Erübrigungen zu wirtschaften. Dass nunmehr die vom 1. Oktober 1851 gesetzlich bestimmt gewesene Aufhebung in der That noch nicht in Vollzug kam, sowie dass auf den Wallerstein'schen Antrag den Uebergang zur Aufhebung durch allmälige Einziehung der bestehenden Kollekten und gleichzeitige Constituirung einer Klassenlotterie anzubahnen (S. 337. Beil. Bd. II. V. K. d. Abg. 1855 und Sten. Ber. Bd. I. S. 346) nicht eingegangen wurde, ist bei der dermaligen Lage unseres Finanzhaushaltes freilich erklärlich. Die Ueberschüsse an der Jahreseinnahme gegen das Budget, wie wir sie jetzt haben (vgl. Abschn. IV. nr. 8), erlauben die Beseitigung des Lottos zur Zeit nicht. Hoffentlich wird die Aufhebung doch noch mit der Zeit möglich werden.

#### IV. Staatsdomänen.

Die Einnahmen aus Staatsdomänen geben allerdings mehrfach Anlass zur Anregung von Reformen, jedoch soll hier auf minder wichtiges Detail nicht eingegangen werden.

Die Beantwortung der Frage, ob bei Verwerthung der Forstprodukte <sup>1)</sup> von den richtigen Grundsätzen ausgegangen wird, und ob sich die Verwaltung nicht wesentlich vereinfachen lasse, wollen wir einer sachverständigeren Feder überlassen.

Nur dringt sich im Hinblick auf die Organisations-Verordnung vom 1. Juli 1853 bezüglich der Regulirung der Bezüge des Forstpersonals wieder die unabweisbare Wahrnehmung auf, wie eben die Beamten und Bediensteten, welche so glücklich sind, unter den Verwaltungsausgaben auf produktive Staats-Anstalten zu figuriren, ganz einfach — wenn man nämlich will — im Verwaltungswege in ihren Bezügen begünstigt werden, während es so schwer fällt den Bediensteten, welche den Staats-Ausgabs-Etats zugetheilt sind, eine Verbesserung ihrer Lage zu erringen, beide Kategorien von Bediensteten aber doch sicher Anspruch auf gleichmässige Behandlung haben.

1) Ueber die Verordnung vom 19. Aug. 1849 vgl. Referat vom 19. Juni 1850. Beil. nr. 218 der Kammer-Vhdlg. und von Redens Statistik Bd I. S. 31. Vgl. hingegen Vortrag des Min. Ref. S. 215. Beil. Bd. 2. K. d. Abg. 1859.

### III. Abschnitt.

#### Die Finanzverwaltung.

Bei Erörterung der Finanzverwaltung eines Staates mit der Absicht, Reformvorschläge hiemit zu verbinden, läge die Untersuchung sehr nahe, das Vorbild einer Verwaltung hinzustellen, bei dessen Beachtung nichts mehr zu wünschen übrig bliebe. Bei der in der Einleitung angedeuteten hier zu lösenden Aufgabe, Vorschläge zur Reform des bayerischen Staatsfinanzwesens auf Grund der bestehenden Verhältnisse zu geben, haben wir, wenn das bei ernstlichem Willen Erreichbare erlangt werden soll, einen zwar beschränkteren aber um so schwierigeren Gesichtskreis zu verfolgen.

Von der Erwägung ausgehend, dass eine heilsame Reform von oben beginnen muss, werden zunächst die oberen Verwaltungs-Stellen nebst der Geschäftsleitung berührt (I) und hieran die Vorschläge über Organisation der Perceptionsbehörden angeknüpft (II).

Als Resultat unserer Vorschläge glauben wir im Grossen und Ganzen eine einfachere, weniger an unfruchtbaren Formalien und Vielschreibereien leidende, einheitliche Gesamtleitung der Finanzverwaltung, hinsichtlich der Perceptionsbehörden aber Erleichterung der mit Verantwortung überbürdeten Beamten und Minderung der Verwaltungsausgaben bezeichnen zu sollen.

Durchgängig beschränken wir uns jedoch hinsichtlich der Verwaltung auf den allgemeinen Dienst, sind jedoch der — durch die in Abschn. II. gegebenen Andeutungen begründeten — lebhaften Ueberzeugung, dass bei den Verwaltungsstellen und Behörden, sowie den Verwaltungskosten der besonderen Administrationen (Bergwerke, Salinen, Lotto, Verkehrs-Anstalten und Zollwesen) Reformen ebenso dringend geboten sind, wie im allgemeinen Verwaltungs-Dienste.

#### I. Die oberen Verwaltungs-Stellen.

Wir halten uns nicht für berufen, specielle und direkte Vorschläge zur Reform bei dem K. Staatsministerium der

Finanzen zu machen, jedoch tragen wir kein Bedenken die Ansicht auszusprechen, dass namentlich, was das Etatswesen anbelangt, namhafte Geschäftsvereinfachungen zulässig sind, worüber unten Andeutungen gegeben werden. Vgl. auch die Staatsausgaben (IV).

Vertrauensvoll richten sich die Blicke der Finanzbeamten auf die dermaligen obersten Leiter des Staatsfinanzwesens. Möge die jüngst in Aussicht gestellte zeitgemässe Revision der über die Geschäftsführung der bayerischen Finanzverwaltung bestehenden Vorschriften als günstige Andeutung für einen regeren Geist gegenüber der früheren Stagnation in der bayerischen Finanzverwaltung erscheinen.

Ein vortreffliches Mittel, die so unerlässliche Conformität in der materiellen Anwendung der Normative über die direkten und indirekten Staatsauflagen, sowie in Ausübung des formalen Rechnungswesens herbeizuführen, ist in unserem obersten Rechnungshofe gegeben. Jedoch kann in der seither üblichen Beschäftigung der Superrevision das von uns conform mit der Verordnung vom 11. Januar 1826 (Reg.-Bl. nr. 5) in das Auge gefasste Ziel nicht erreicht werden <sup>1)</sup>.

Den bedeutsamsten Platz in der allgemeinen Finanz-Verwaltung nehmen die Regierungs-Finanz-Kammern ein. Je mehr unser Finanzhaushalt auf Gesetzen und sonstigen Normativen beruht, welche der Auslegung weites Feld bieten, um so wichtiger ist eine vollkommene Befähigung derjenigen Beamten, welche den Vollzug aller dieser Bestimmungen zu überwachen haben.

In der bisherigen Art und Weise der Besetzung der Finanz-Collegien können wir aber die erforderliche Voraussetzung für eine tüchtige Leitung der äusseren Finanz-Behörden nicht finden.

Vielleicht die Hälfte, wenn nicht mehr der Collegial-Mitglieder der Finanz-Kammer sind durch das Fiskalat in den Verwaltungs-Dienst übergegangen. Die erforderliche Kenntniss des äusseren und inneren Verwaltungs-Dienstes, sowie das un-

---

<sup>1)</sup> Die weiter hier angereichten Erörterungen über den obersten Rechnungshof werden bei ausgeschlossener Anonymität weggelassen.

erlässliche Vertrautsein mit allen einschlägigen Gesetzen und Normativen kann bei denselben nicht vorausgesetzt werden; vielmehr bringt das streng formale Processrecht, und der fiskalische Geist des materiellen Rechtsbewusstseins nur zu leicht die Versuchung mit sich, im Finanz-Dienste die Hauptsache über der Nebensache zu übersehen <sup>1)</sup>.

Jenen selteneren Capacitäten, welche mit rühmenswerther Beweglichkeit des Geistes das ihnen früher fremde Gebiet des allgemeinen Finanzdienstes zu bewältigen wissen, sind wir weit entfernt, nahe treten zu wollen; im Allgemeinen aber möge man den Fiskalen, welche abnorm von jeder anderen Carriere im Staatsdienste zwar meist später, aber dann sogleich als Regierungs-Assessoren mit 900 fl. Gehalt angestellt werden, die ihnen zunächst liegende weitere Beförderung im reinen Justizdienste zu Theil werden lassen, hiemit aber den jungen Männern, welche nach bestandem Staats-Examen und Finanz-Concurs dem inneren Finanzdienste sich widmen wollen, eine hoffnungsvollere Zukunft als bisher in Aussicht stellen.

Wenn freilich der geprüfte Rechtspraktikant vorerst von vorne zu lernen anfangen, dann den Revisions-Dienst 5—6 Jahre lang einüben, hierauf nach langem Kampf in der Bewerbung mit den älteren Revisoren (in der Rentamtsstube herangebildeten Praktikern oder verunglückten Studenten) Rechnungs-Commissär werden soll, um weitere 3 bis 4 Jahre unter Vaganten- und Taxregistern, Untersuchungskosten und Anfertigung von Revisions-Protokollen vollends zu versauern, bis er endlich wieder als Assessor in das Finanz-Collegium tritt — unter solchen Umständen ist es nicht zu verwundern, wenn begabte junge Leute nur ausnahmsweise diesen dornenvollen Weg in den Staatsdienst suchen und bei der angedeuteten Vorbeschäftigung eine principielle Auffassung der Berufsbestimmung, den erforderlichen Ueberblick über die Verwaltung eines ganzen Regierungs-Kreises, wena auch nur in einer ganz speciellen Verwaltungsbranche nur

1) Trotz der aufgegebenen Anonymität wird dieser Satz nicht abgestrichen, weil man dem Verfasser bei Richtigkeit der aufgestellten Behauptung individuelle Motive für Aufstellung desselben nicht zur Last legen kann.

schwer erlangen und überhaupt die ganze Geschäftsleitung zu leicht in ein mechanisches Nummernerledigen ausartet.

Welches sind aber die nächsten Organe der Finanzcollegien? Die wohlloblichen Mitglieder der Finanz-Rechnungs-Commissariate. Man stelle sich die Berufsaufgabe dieser Herren von der rothen Tinte nicht zu leicht vor. Ein kurzer Blick auf die in neuerer Zeit entstandene Literatur in Finanzsachen, wie in v. Stockars Handbuch der Finanzverwaltung, in Vocke's Tax- und Stempelnormen, in desselben Erläuterungen zum Gewerbesteuer-gesetze, in Gerstners Capitalrenten- und Einkommensteuergesetz u. s. w.<sup>1)</sup> lassen unzweifelhaft entnehmen, dass die *dubia cameralia* in allen Materien der Finanzverwaltung zahlreich auftauchen und durchaus nicht durchgängig leicht zu lösen sind.

Mit der Befähigung der Herrn Amtsrevidenten, ihrer Aufgabe in befriedigender Weise nachzukommen, sieht es aber freilich theilweise ziemlich schlimm aus. Ein Revident, welcher von der Function eines Rentamtsoberschreibers in den Revisionsdienst getreten, diesen 10 Jahre als Revisor besorgt hat, und nun als Rechnungs-Commissär revidirt, weiss sich mit Jahre langer Routine etwa noch durchzuhelfen, jedoch müssen wir den revidirenden Accessisten und den Rechnungscommissären mit der Befähigung für den höheren Staatsdienst entschieden den Vorzug einräumen.

Der juristisch nicht vorgebildete Revisor hat namentlich eine schwierige Stellung in den fortwährend zu behandelnden Tax- und Stempelfragen und können wir ihm nur nach langer Uebung nothdürftig die erforderliche Befähigung zu einem Urtheile in dieser Richtung zuerkennen.

Man gebe den Revisoren bessere Taxbeamtenstellen und berufe sie später als Rechnungs-Commissäre wieder ein, so wird den Leuten und dem Dienste in dieser Richtung geholfen sein. Dass es überhaupt weder zur Förderung des Dienstes, noch zur Aneiferung der Arbeiter, noch zur Hebung des Ansehens der Rechnungs-Commissariats-Mitglieder namentlich in äusseren Dienstgeschäften beitragen kann, die Zahl der functionirenden Revisoren

---

1) Vgl. auch die vielen Aufsätze in Braters Blättern für adm. Pr.

der der Rechnungs-Commissäre nicht nur gleich zu stellen, sondern erstere, welche ganz dieselben Berufsarbeiten wie letztere zu erfüllen haben und gar manchmal noch mehr leisten müssen, sogar numerisch überwiegen zu lassen, bemerken wir schliesslich mit dem Anhange, dass das dermalige enorm zahlreiche Revisionspersonal bei entsprechender Qualification und Remunerirung der Individuen leicht namhaft vermindert werden kann.

Wir kommen hiemit auf das Thema der Geschäftseinfachung im Finanzdienste im Allgemeinen, in welcher Richtung wir nur Folgendes hervorheben wollen.

#### 1. Die Beseitigung nutzloser Formalien.

Mit Recht bezeichnet der vielverdiente längst verstorbene Finanz-Kammer-Direktor von Sauter in seiner sehr schwungvoll gehaltenen Instruktion für den Rentamtsdienst vom 9. November 1810 (Geret, V.O. Bd. IV. 283) Klarheit, Pünktlichkeit, Ordnung und innere Controle als die Grundprincipien des Rechnungs- und Cassa-Wesens. Nur darf das Streben nach Ordnung nicht in nutzlose Formreiterei ausarten. Wer die Gelegenheit hat, sich zu überzeugen, welche Zeit und Mühe unter der Firma der Aufrethaltung der formalen Ordnung, in unserem Finanzdienste verschwendet wird, kann sich nicht mehr wundern, wenn unter der Sucht, Erinnerungen zu erheben, die Hauptsache, die Controle über den richtigen Vollzug der materiellen Bestimmungen einerseits hinsichtlich der Zahlungsschuldigkeit der Staatsangehörigen, und andererseits hinsichtlich der Grösse ihrer Anforderungen an die Staats-Casse mehr oder minder leidet. Ob das Amtssiegel überall begedrückt ist, wo es hingehört, ob auf jeder Monats-Quittung Vor- und Zuname nebst Stand des Besoldungs-Empfängers beigesetzt ist, ob bei allen Quittungen der Betrag in Gulden, Kreuzern und Pfennigen mit Worten ausgedrückt ist? erscheint wohl von keiner sonderlichen Wichtigkeit. Man beschränke sich also in der formellen Richtung auf die Grenzen, wie sie durch das Erforderniss eines geordneten Rechnungswesens überhaupt vorgezeichnet sind. Eine wesentliche Erleichterung in dieser Hinsicht deuten wir in der eben folgenden Erörterung an.

## 2. Die Publication der Normative.

Nicht nur für den Finanzbeamten im äusseren Dienste, sondern auch für den Arbeiter im inneren Verwaltungsdienst ist es dermalen eine sehr schwierige Aufgabe, sich gerade nach den Anforderungen des Dienstes in den gegebenen Normativen den gewünschten Aufschluss zu erholen. Gesetzt auch, es stünden dem Suchenden die Gesetzblätter, die Regierungsblätter, die Kreisamtsblätter, die Geret'sche Verordnungssammlung und selbst geordnete lithogr. Generaliensammlungen zu Gebote, was aber gar oft nicht der Fall sein wird, so gehört schon einige Ausdauer dazu, sich in diesem Chaos von Materialien zu orientiren.

Es würde sich gewiss der Mühe lohnen, wenn das Finanzministerium sich entschliessen würde, die Herausgabe einer neuen Verordnungs-Sammlung über alle bisher erschienenen Normative im allgemeinen Finanzdienste in so weit sie noch praktische Bedeutung haben, zu protegiren. Diese Sammlung würde nicht den vierten Theil des Umfanges der Geret'schen Verordnungssammlung umfassen, dagegen würden freilich Themate, welche den allgemeinen Finanzdienst nicht berühren, wie Zollgegenstände, innere Angelegenheiten der Verkehrsanstalten, des Staatsschuldenwesens u. d. gl. hinwegbleiben.

Würde man statt unserer vor 30 Jahren gegebenen Instruction über die Rechnungs-Stellung u. d. gl., welche theilweise ohnehin veraltet sind, neue Normative erlassen, zugleich über einzelne Gegenstände wie z. B. über das Stempelwesen, zusammenfassende Zusammenstellungen ediren (vgl. übrigens Abschn. II. nr. II. 1. oben), so würde doch wenigstens den Rent- und Taxämtern und den Revisionsstellen ein compendiöser Anhaltspunkt für ihre Geschäftsführung gegeben werden können, welcher ja für alle sonstigen Finanzbehörden von der grössten Wichtigkeit wäre.

Wir verkennen durchaus nicht die Hauptschwierigkeit, welche darin liegt, zu unterscheiden, was als noch gültig anzunehmen ist, indessen lässt sich dieselbe bei gutem Willen schon überwinden. Die „Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers“,



welche aber für die Finanz-Beamten durchaus nicht ausreicht, hätte im Allgemeinen als Vorbild zu dienen.

Soviel für die Vergangenheit und Gegenwart.

Für die Zukunft bringen wir ein Verordnungsblatt für den allgemeinen Finanzdienst, namentlich für die Rent- und Taxämter, in Vorschlag, welches alle Normative für die Finanzbehörden, in so weit sie sich nur immer zur Veröffentlichung eignen, zu umfassen hätte. Fassen wir die dermalige Art und Weise der Veröffentlichung der Normative ins Auge, namentlich die Verschiedenartigkeit, wie die ministeriellen Erlasse publicirt werden, von der einen Regierung durch das Kreisamtsblatt, während eine andere für dasselbe Normativ nur lithogr. Ausschreiben für zulässig erachtet, von der dritten nur durch Umlauf bei dem inneren Dienstpersonal, von der einen wörtlich, von der andern nur im Auszuge, von der dritten mit begleitenden Zusätzen, erwägt man ferner, dass bei Mitbetheiligung anderer Ministerien als des Finanz-Ministeriums, wie des Justiz-Ministeriums und des des Innern, dieselben Erlasse zwei und dreimal abgedruckt und selbst eben so oft lithographirt werden, so wird man die Tragweite unseres Vorschlages ermessen können. Immerhin wollen wir die einmalige Veröffentlichung solcher Normative, welche neben den Finanzbehörden auch andere Behörden und das Publikum interessiren müssen, durch das Kreisamtsblatt nicht ausschliessen. Wenn das Finanz-Ministerium das Verordnungsblatt, wenn auch nicht selbst redigirt, so doch genau überwacht, müsste durch dasselbe die so wünschenswerthe Conformität in Auffassung der materiellen Bestimmungen in Finanzsachen ebenso erreicht werden, als dieses Blatt ja auch als Organ benützt werden könnte, um die jährlichen Erlasse in Folge des Vollzuges der Superrevision, in so weit sie von genereller Bedeutung sind, aufzunehmen, und so namentlich auch Einheit im formalen Dienste herbeizuführen. Namentlich den Taxämtern möchten wir mit unseren Vorschlägen zu einer ausreichenden Verordnungssammlung verholpen wissen, indem wir in der genehmigten Anschaffung der Fortsetzung der Geret'schen Verordnungs-Sammlung für dieselben eine zwar sehr kostspielige aber nicht sehr zweckmässige Maassregel erkennen, indem den Taxbeamten sein

Generalakt denselben Dienst leistet. Durch Aufnahme zweitinstanzlicher präjudizieller Bescheide in Taxsachen könnte das bezeichnete Organ jedenfalls bezüglich der einheitlichen Auffassung des Taxgesetzes Wesentliches leisten, wobei aber freilich eine constante Anschauung — nicht ein Wechsel in den Principien — bei der zweiten Instanz selbst vorausgesetzt werden muss.

### 3. Erweiterung der Competenz

der Kreisregierungen, namentlich hinsichtlich der Etats- und Credits-Verhältnisse.

Hinsichtlich der Competenz der Finanz-Kammern wurde durch die Finanz-Ministerial-Entschliessung vom 7. Mai 1848 (Geret V.O. S. Bd. 24. S. 49—52) ein wesentlicher Schritt vorwärts gemacht.

Nach 10 Jahren wäre es wohl an der Zeit, wieder eine ansehnliche Masse noch leicht entbehrlicher Vielschreibereien zu beseitigen. Wir würden nun zunächst vorschlagen, es in allen denjenigen Fällen, in welchen nach der jetzigen Einrichtung namentlich wegen Bestreitung von irgend welchen Ausgaben Bericht an das Finanz-Ministerium erstattet werden muss, um die unausbleibliche Genehmigung zu erholen, bei der einfachen aber dieselben Dienste leistenden Anzeige bewenden zu lassen.

Noch ein Schritt weiter würde wesentliche Geschäftseinfachungen herbeiführen, wenn nämlich den Regierungen beider Kammern in ihrem ganzen Geschäftskreise genehmigt würde, alle Ausgaben in eigener Competenz zu sanktioniren, welche doch einmal nicht abgewendet werden können, pünktliche Anzeigen an die betreffenden Ministerien wären zu erstatten.

Wir würden hierin eine Anbahnung begrüßen, in unsern höchst verwirrten Bestimmungen über Etats- und Credit-Verhältnisse etwas Vereinfachung zu bringen.

Nach der jetzigen Sachlage ist die Ansicht, als seien die Etats nur dazu da, um überschritten zu werden, nicht ganz ohne Grund; wenigstens gehört schon bedeutende Sachkenntniss dazu, um sich jederzeit zu vergegenwärtigen, ob Credit gegeben ist oder nicht, ob Nachgenehmigung erforderlich ist oder nicht, ob der Etat überschritten, ob eine Zahlungsanweisung auch wirklich

honorirt werden darf u. s. w. Ebenso liegt die formelle Behandlung in den Rechnungen im Argen. <sup>1)</sup>

Was in diesem Fache an Vielschreiberei von oben bis unten geleistet wird, gränzt an das Fabelhafte.

## II. Die Perceptions- und Rechnungs-Behörden.

### 1. Die Verwaltung der allgemeinen Rentgefälle und der hie-mit zusammenhängenden Gefälle.

Die Hauptorgane für diesen Verwaltungszweig sind die Rentämter. Die allgemeinen Rentgefälle, welche zunächst für den Staatsdienst im Allgemeinen verwendet werden, sind namentlich die Steuern und die Einnahmen aus den Staatsdomänen aller Art, von welchen letzteren die aus den Forst- und Jagdgefällen wieder besondere Rechnungsstellung beanspruchen. Daneben haben die Rentämter die Kreisfondsgefälle zu erheben und theilweise zu verausgaben, ferner als Perceptions-Amt und Filial-Casse der Grundrenten-Casse zu fungiren und die Ablösungsschillinge der Staatsgefälle nebst den Kaufschillingen für veräusserte Staatsgüter zu erheben und zu verrechnen.

Der Rentbeamte hat als Regel fünf Jahresverrechnungen zu stellen, fünf Kassabücher eigenhändig zu führen, auf eigene Gefahr durchschnittlich 90,000 fl. — 100,000 fl. zu percipiren und abzurechnen, und zwar zum grossen Theile in vielen tausenden Quittungen. Häufig kommt hiezu noch ein ausgedehntes Commissionsgeschäft mit Conto-Zahlungen (Baurechnungen, Pensionszahlungen etc.), Auslösung von Zinscoupons etc.

Hiemit ist aber erst ein Theil des Wirkungskreises des Rentbeamten bezeichnet. Der Rentbeamte muss im Katasterwesen ganz bewandert sein, wenn er das kostspielige Werk der Grund- und Haussteuerkataster ordnungsgemäss conservirt haben will, er muss die neuen Steuergesetze wie das Taxgesetz genau kennen und ebenso bezüglich der Gewerbetreibenden, Kapitalisten und Einkommenssteuer-Pflichtigen seines Amtsbezirkes genaue Local- und Personal-Kenntniss besitzen, wenn er bei Durch-

<sup>1)</sup> Vgl. Nro. 13. Bd. VIII. Blätter für administr. Praxis.

führung dieser Gesetze seinem Berufe als Staatsanwalt gewachsen sein will.

Oft erscheinen bei Verwaltung von Staatsdomänen landwirthschaftliche Kenntnisse nothwendig. Innige Vertrautheit mit allen Normativen über das Rechnungswesen wird ohnehin vorausgesetzt.

Der Verkehr des Rentbeamten mit den Gerichten ist lebhaft und kommen hier die schwierigsten Taxfragen vor. Der Rentbeamte hat mehrfach als fiskalischer Vertreter zu fungiren — kurz bei der dermaligen Gestaltung unserer Finanzverwaltung hat der Rentbeamte ohne juristische Vorbildung eine schwierige Stellung, und wird die Verwendung von Beamten, welche die Vorbedingungen für den höheren Finanzdienst erfüllt haben als immer unvermeidlichere Nothwendigkeit sich darstellen. Möge mit der Anstellung als Rechnungskommissär die Carrière für den niederen Finanzdienst abschliessen, dagegen die Aufstellung weiterer Gehaltsklassen erfolgen. Bald würde neues reges Leben und Streben tüchtige Kräfte, welche den äusseren Dienst suchen, herbeiziehen.

Für einen Beamten ist zudem hier der Verantwortung zu viel. Wir halten es für unerlässlich, dem Rentbeamten den Kassadienst zu erleichtern. Bei diesem Geschäftsumfange kann der Rentbeamte doch die Perception nicht persönlich vollständig besorgen; die Nachteile der Perception durch einen oder mehrere Gehilfen auf Kosten und Gefahr des Rentbeamten kennt man. Wir kommen daher auf das schon mehrfach angelegte Institut der Rentamts-Controleure zurück und wollen als solche zunächst die Malzaufschläger verwendet sehen, da wir bei denselben nach der Erörterung zu Nro. 4 unten disponible Zeit für diese Function voraussetzen. Wir haben in diesen Controleuren jedoch zunächst nur Assistenten des Rentbeamten im Auge, welche in untergeordneter Stellung auf eigene (der Assistenten) Gefahr die Detailperception besorgen, unter Beiziehung der Rentamtsboten bei der Execution entsprechend mitwirken, indem hier mehrfach in unverantwortlicher Weise vorgegangen wird, eine ordnungsgemässe Handhabung aber dringend erscheint, und dem Rentbeamten bezüg-

lich der Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer, da sie der Dienst vielfach auswärts beschäftigt, entsprechende Materialien sammeln sollen. Gemeinschaftliche Kassasperre und die ganze hiemit zusammenhängende Controle ist nicht erforderlich und auch nicht ausführbar, da wir zu Assistenten die tüchtigeren Aufschläger verwendet wissen wollen, welchen wir weitere Leistungsfähigkeit als den oben bezeichneten Wirkungskreis nicht zuschreiben können, und uns die Inconvenienz der Stellung eigentlicher Nebenbeamten bei den Rentämtern, bei welchen wir nur einen Herrn und Meister brauchen können, zu deutlich vor Augen schwebt.

Unser Assistent erhält aus dem Verwaltungs-Etat jährlich eine angemessene Remuneration, welcher Mehraufwand durch Ersparniss bei dem Aufschlage (Nro. 4 unten) gedeckt wird.

So hängt über dem Haupte des Rentbeamten doch nicht immer das Damoklesschwert des Kassadefekts und der Unterschlagung; es ist namentlich auch bei den vielen geringeren Rentämtern ein höherer Ertrag für den Beamten durch Ersparniss an Personal möglich und der Rentbeamte der übergrossen Anstrengung und Verantwortung im Dienste enthoben.

## 2. Die Verwaltung der Taxgefälle.

Hier begegnen wir den Taxbeamten als den eigentlichen Verwaltungs-Beamten. Man könnte viel über dieses Institut sagen, da es aber einmal besteht, fragt sich nur, wie diesen Beamten geholfen werden kann? Der Taxbeamte soll sein Taxregister mit 28 Rubriken und ca. 10,000 Nummern, welche sicher eine Einnahme und Ausgabe für die Amtscasse von 14,000 fl. ausweisen, führen, detailirt die Einträge in sein Kassajournal vollziehen, den Stempelverlag besorgen, die Brand-Assecuranz-Kassa verwalten, als 2ter Depositbeamter fungiren, die Untersuchungskosten-Verzeichnisse anfertigen; Rechnung stellen, die Taxrevision passiren, durchlaufende Posten auszahlen, dann natürlich ganz fest in den Tax- und Stempelnormen sein, um sein Hauptgeschäft — die Taxirung — sicher versehen zu können — und für Alles Das erhält er 400 fl. Gehalt und wenn es hoch kommt, 200 fl. an Nebenbezügen.

Das ist für einen Beamten, durch dessen Hand jährlich ca. 14,000 fl. gehen, zu wenig, abgesehen davon, dass er nicht einmal ledig, geschweige denn mit Familie leben kann.

Wenn irgendwo, so ist hier der Ausspruch des Nestorreferenten Grafen Reigersberg (S. 47. Vhd. K. d. Rchr. v. 1858) von Bedeutsamkeit, dass beim Kassadienst nicht von Nahrungsorgen gequälte, von einer hungernden Familie umgebene Individuen verwendet werden sollen. Die Taxen stellen zudem immer einen namhaft höheren Nettoertrag — pro 18<sup>55/56</sup> über 450,000 fl. und pro 18<sup>56/57</sup> über 470,000 fl. gegen den Budgetsatz heraus und können schon einige Vermehrung der Verwaltungsausgaben ertragen. Durch die unten (nr. 3.) angedeutete Kassirung der Kreisstempelämter werden zudem die bezüglichen Ausgabsposten theilweise disponibel. Endlich kann den Taxbeamten als Verwaltern der Brandassecuranz-Kasse recht wohl eine höhere Tantieme als 1<sup>1/3</sup> Heller vom Gulden, womit sie kaum ihre Münzverluste decken, genehmigt werden.

Bezüglich der Geschäftsführung halten wir die Hauptbeschwerde der Gerichte — die Akteneinsendung zur Taxrevision — für begründet.

Die Akten, in welchen die namhafteren proportionellen Taxansätze enthalten sind, können auch gelegentlich der Amtsvisitation am Amtssitze eingesehen werden. Dass der Revisor jeden Kaufvertrag, wie sie zu Hunderten vorkommen, liest und prüft, halten wir für überflüssig. Die Akten über Eheverträge, Rechnungsrevisionen und Erbschaftstaxen können bei erheblicheren Beträgen immerhin in Vorlage kommen.

In der Kammer der Abgeordneten wurde der Antrag gestellt, wegen der ausserordentlichen Fiscalität der Taxbeamten und weil Niemand Richter in eigener Sache sein soll, die Judicatur in Taxsachen von den Finanzbehörden an die Gerichte zu überweisen. Der Antrag wurde abgelehnt, weil unser Processverfahren in Taxsachen nicht wohl Anwendung finden konnte, hiebei aber die Unfähigkeit der Finanzbeamten, den materiellen Inhalt einer der Taxpflicht unterliegenden Verhandlung richtig zu beurtheilen, hervorgehoben (S. 264. Beil. B. 2. V. K. d. Abg. 1859). Gegen den Antrag spricht aber in der That einerseits

der Umstand, dass bei Anwendung der strengen Rechtsbegriffe die Härten des Taxgesetzes noch viel mehr als bisher fühlbar werden müssen, andererseits der Richter gar zu gerne *in dubio contra fiscum* judiziert; endlich haben ja die Mitglieder unserer Finanzcollegien auch die Vorbedingungen zur Bekleidung des Richteramtes erfüllt und sind daher auch wohl im Stande, Taxbeschwerden zu bescheiden. Die Formsache, das Verfahren ist in Taxsachen gar nicht der Rede werth.

### 3. Die Verwaltung der Stempelgefälle.

Mit der Auflösung der Oberaufschlagämter, wie wir sie in Nro. 4, wenn auch nur eventuell, vorschlagen, hätten auch die dazu gehörigen Kreis-Stempelämter zu cessiren. Die Vermittelung zwischen dem Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlags-Amt und den Taxämtern und dem Publikum, kann der bisherige Controleur des Kreis-Stempelamtes, als Assistent des betreffenden Rentamtes, in welcher letzteren Eigenschaft er nur zu percipiren hätte, auch ferner besorgen.

### 4. Die Verwaltung der Aufschlags-Gefälle.

Die Verwaltungsausgaben auf die Aufschlagsgefälle sind für ein Jahr der VII. Finanzperiode mit 322,831 fl. veranschlagt. Da die Oberaufschlagämter keine Judicatur mehr haben, besteht ihr Beruf noch lediglich in der Controle über Defraudationen, Perception und Verrechnung des Aufschlags. Zu diesem Behufe, sowie zur Besorgung der Personalien, des Cautionswesens u. s. w. halten wir förmliche selbständige Aemter nicht unbedingt erforderlich, vielmehr eine namhafte Kostenersparung durch Auflösung der Oberaufschlagämter als solcher, Uebertragung der Kassa- und Rechnungsgeschäfte an die betreffende Schuldentilgungs-Casse unter Verstärkung des Personals mit einem Functionär und Ueberwachung des Unterpersonals in hier weiter entwickelter Weise als wohl ausführbar. Sollte die gänzliche Auflösung der Oberaufschlagämter gleichwohl auf zu grosse Hindernisse stossen, so liesse sich wenigstens eine namhafte Kostenersparung durch Geschäftsvereinfachung erzielen. Das Institut der Unterorgane im Aufschlagswesen würden wir dahin reformiren, dass die bisherigen Malzaufschläger durchgängig der

Perception des Aufschlags enthoben und diese an die Rentämter übergehen würde. Hiegegen erhielte jedes Rentamt in einem Aufschläger, welcher zur Zeit aus den tüchtigeren Individuen dieser Kategorie zu entnehmen wäre, einen Assistenten für den Kassadienst, welcher in der oben Nro. 1 bezeichneten Weise weiter zu beschäftigen wäre. Die Gehaltsbezüge der Aufschläger würden wir zunächst nicht alteriren, ebensowenig ihre Dienstescaution und ihre Stellung als Funktionäre.

An Dienstespragmatik ist nicht zu denken, ihre Gesamtbezüge erhöhen sich durch die Zulage für ihre Funktion als Rentamts-Assistenten in einer Weise, dass sie durchschnittlich auf 800 fl. Jahresbezug kommen. Da aber das Aufsichtspersonal für das Aufschlagsgefäll immerhin nicht entbehrlich ist, wenn auch nicht in der bisher ausgedehnten Weise unumgänglich erscheint, so würden unter Erweiterung der Aufsichtsbezirke die bisherigen Malzaufseher und die als Rentamts-Assistenten nicht verwendbaren Aufschläger als unteres Aufsichtspersonal unter Controle der als Rentamts-Assistenten fungirenden Aufschläger zu verwenden sein. Eine zeitweise Inspektion des äusseren Aufschlagsdienstes durch ein geeignetes Organ, etwa den qualificirten Rentamts-Assistenten eines grösseren Bezirkes, würden wir keineswegs ausschliessen. Die im Sommer wenig beschäftigten unteren Aufschlagbediensteten könnten in dieser Zeit auch Vollzugsorgane der Rentämter werden.

Im Allgemeinen würde mit einer solchen Reform jedenfalls eine wesentliche Minderung der Verwaltungskosten, eine bessere Stellung der Rentbeamten, eine angemessenere Geschäftsvereinfachung im Aufschlagswesen und endlich eine Stellung des combinirten Aufschlags- und Rentamtspersonale erzielt, welche in dem Institute der Rentamtsassistenten unschwer ein Mittel erkennen liesse, unseren zahllosen Finanzdienstaspiranten mit einiger Qualification, sowie einigermaassen brauchbaren ausgedienten Militärs ein nicht trauriges Loos eröffnet zu sehen.

Nur beiläufig wollen wir die noch weiter gehende Frage berühren, ob nicht von einer Fixation des Malzaufschlages etwa nach dreijährigem durchschnittlichem Malzverbrauch auf Grund festgestellter Fassionen sich noch mehr erwarten liesse: der



voraussichtliche Ausfall im Ertrage des Gefälls würde einer solchen Reform zunächst entgegenstehen, wogegen aber die noch viel einfachere Verwaltung, die Steigerung der Concurrrenz und das gänzliche Hinwegfallen des Defraudations-Verfahrens auch manches für sich hätte.

#### IV. Abschnitt.

##### Die Staats-Ausgaben.

Zwei Punkte sind es, welche wir hier im Allgemeinen hervorheben:

Die Gehalts-Verhältnisse und die Regiekosten.

##### 1. Die Gehalts-Verhältnisse.

Wie die Gehaltsverhältnisse der Verwaltungsbeamten bei den äusseren Perceptions-Behörden, also auf den Verwaltungs-Etat aufgebessert werden können, haben wir in Abschn. II. und III. erläutert. Wir müssen aber als Grundsatz aufstellen, dass es unerlässliche Pflicht des Staates ist, vorerst dafür zu sorgen, dass die Staatsdiener in einer Weise besoldet werden, dass sie ohne zu ewigem Cölibate und Entbehrungen aller Art verurtheilt zu sein, anstandsgemäss leben können, und dass, um diess zu erreichen, an einer Reihe von Ausgaben, welche wir unten bezeichnen werden, wesentlich eingespart werden muss. Ferner bestehen wir aber auch auf einer grösseren Gleichmässigkeit der Besoldungen und berufen uns in dieser Beziehung auf das in Abschnitt I. Gesagte, wornach wir es nicht für zulässig erachten können, die auf die producirenden Staatsanstalten etatisirten Beamten im namhaften Vortheile gegen die unter den Staatsausgaben figurirenden zu sehen. Warum soll z. B. ein Oberpostamts- resp. Bezirks-Cassier bis zu 2000 fl. steigen können, während der Kreis-Cassier, welcher doch ein mit ungleich mehr Verantwortung verknüpftes und viel umfangreicheres schwierigeres Geschäft führt, nur 1800 fl. erreichen kann? Was rechtfertigt die grosse Differenz der Gehalte der Collegial- und Rechnungs-Commissariats-Mitglieder bei den Kreisregierungen und der Generaldirektion der Verkehrsanstalten zu Gunsten der letzteren? Die Gehalte der letzteren Branche erscheinen jetzt wenigstens annähernd den Verhältnissen

angemessen, die ersteren können nicht länger mehr fortbestehen!

Zur Besoldungsfrage im Allgemeinen möchten wir noch zu bedenken geben, wie spät ein Staatsbeamter es wagen kann, eine Familie zu gründen, und welche enorme Pensionslast bei Hinterlassung unversorgter Kinder in Folge dessen dem Staate zufällt. Statistische Behelfe würden sicher die ganze Tragweite unseres Bedenkens erkennen lassen.

## 2. Die Regiekosten.

Die Regiekosten spielen bei den oberen und obersten Stellen eine bedeutende Rolle in sehr namhaften Posten, bezüglich welcher die Vorstände fast ganz freie Dispositionen haben und viel Gnade spenden können. Mit angemessener Beschränkung wäre im Ganzen ein namhafter Betrag einzusparen; schon an den Tausenden, welche jährlich auf Staatskosten für Federn, Bleistift, Briefpapier, Federmesser u. d. gl. verausgabt werden, bliebe viel disponibel, wenn diese Bezüge durchgehends in Geld fixirt würden.

Gehen wir zu den einzelnen Staatsausgabs-Etats über, in welchen wir Ersparungen für zulässig erachten.

### 1. Die Ministerial-Etats.

Das nächste Mittel zur Kostenersparung wäre freilich eine Vereinfachung unserer Verwaltung. Wenn drei Ministerien des Innern bestehen, bei denen eine bedeutende Anzahl von Ministerialräthen und Referenten bloß aufgestellt werden muss, um für den steten Briefwechsel zu sorgen, oder wenn dasselbe bei Vereinigung in ein Ministerium zu geschehen hat, damit sich die verschiedenen Referenten gehörig zanken können (S. 88. 113 und 119. Sten. Ber. B. 3. 1856), dann sind unsere kolossalen Budgetsummen freilich erklärlich.

Wenn der Organismus so beibehalten wird, wie jetzt, können sich die Anforderungen an das Land nur steigern.

Es heisst zwar in jedem Finanzgesetze, dass die einzelnen Minister für Einhaltung ihrer Etats verantwortlich sind, gleichwohl wiederholen sich immer die Verwahrungen der Kammern wegen Ueberschreitung der Etats und sinkt die verfassungs-

mässige Kompetenz derselben in dieser Hinsicht immer mehr zur bedeutungslosen Formalität herab. Mit einer Hinweisung auf die bestehenden Normative ist hier nicht viel geholfen (S. 12. Landt. absch. v. 26. März 1859, Ges. Bl. S. 12).

a. **Ministerium des k. Hauses und des Aeussern.** Wir constatiren die sich immer wiederholenden Beschwerden wegen Ueberschreitung der Etats für die Gesandtschaften und Orden.

b. **Ministerium der Justiz.** Hier wäre die delikate Organisationsfrage mit der namhaftesten Rückwirkung auf den Kostenpunkt zu berühren. Wir begnügen uns mit der Andeutung, dass die Sekretäre und Assessoren bei den Bezirks-Gerichten mit 600 fl. Gehalt sicher gerne mehr arbeiten werden, wenn sie besser bezahlt werden. Also weniger Personal, aber auch besserer Gehalt!

c. **Ministerium des Innern.** Wir sehen hier in Händen der Regierungspräsidien für Regiebedürfnisse, Kanzleipersonale u. d. gl. einen Betrag von 117,000 fl., an welchem sich Manches ersparen liesse.

d. **Etat der Landgerichte.** Der Kostenpunkt hängt mit der Organisationsfrage zusammen, welche wir weiter zu besprechen uns nicht berufen fühlen.

Die Ersparung ist hier wohl nicht am rechten Platze, wenn man den Assessoren mit 600 fl. Gehalt die Vorrückung in die höhere Klasse vorenthält, was dormalen bei einer namhaften Zahl solcher Beamten der Fall sein soll. Wie gerne würde mancher Assessor bei entsprechender Bezahlung die Arbeit von zwei Beamten leisten.

e. **Ministerium des Handels.** Von den Leistungen des hier mit 3600 fl. etatisirten statistischen Bureaus erhalten wir in den Kammerverhandlungen von 1856 (S. 112—120. Sten. Ber. B. III.) kein sonderlich erfreuliches Bild.

f. **Finanzministerium.** Dass man bei gutem Willen die Etats einhalten kann, wurde bei diesem Ministerium mehrfach bewiesen.

Bei den Finanz-Kammern können wir die übergrosse Anzahl der Revisoren (Abschn. II. oben) nicht billigen.

## 2. Die Etats der Staats-Anstalten.

a. **Erziehung und Bildung.** Wir begegnen hier sechs Instituten auf allgemeine Volksbildung, welche sämmtlich in München ihren Sitz haben. Sollten sich für Institute von immerhin mehr localer Bedeutung nicht andere Fonds als die Staatscasse als in grösserem Grade beitragspflichtig finden lassen?

Gegenüber unseren Besoldungsverhältnissen können wir jährliche Staatsausgaben für das Generalconservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen und für die Akademie der bildenden Künste mit je über 50,000 fl. und für die Hof- und Staatsbibliothek mit 39,000 fl. nicht unerwähnt lassen.

b. Die Etats für den Cultus und die Gesundheit wären nicht zu beanstanden.

c. **Wohlthätigkeit.** Für die Unterstützung von Staatsdienern und Funktionären und deren Relikten verausgabt die Staatskasse, natürlich abgesehen von pragmatischen Bezügen aller Art jährlich 48,000 fl. Welcher andere Staat leistet Aehnliches, und liegt hierin nicht eine ernste Mahnung über das Beamtenproletariat?

d. **Sicherheit.** Der Etat — für ein Jahr der VII. Finanzperiode 1,407,203 fl. — wird immer namhaft überschritten. Ein Hauptgrund ist die enorme Kostspieligkeit unseres strafrechtlichen Verfahrens, welche wieder mit der Organisationsfrage, hier dem Institute der Untersuchungsrichter zusammenhängt. Wenn sich materiell dermalen hier nichts ändern lässt, so desto mehr formell. Die gegenwärtige Art und Weise der Behandlung der Untersuchungskosten, wornach lediglich zur Bereinigung des Kostenpunktes eine endlose Vielschreiberei und Plackerei mit Anfertigung der Kostenverzeichnisse, centnerweiser Versendung der Akten, dann Jahre langem Herumschleppen bei der Revision Platz greift, und was die Hauptsache ist — die vielfach gar nicht mehr aufzufindenden — Bezugsberechtigten erst oft nach Jahr und Tag zu ihrem Guthaben kamen, muss beseitigt werden. Alle Commissions-, Zeugen- und Verpflegsgelühren können bei einer zweckmässigen Einrichtung sogleich ausbezahlt werden.

Die genaue Controle kostet hier zehnmal mehr, als die paar

Kreuzer, welche vielleicht einmal zu viel vergütet werden. Wer die Arbeitskräfte zu schätzen weiss, welche das Untersuchungskostenwesen bei den Taxämtern, Rentämtern und Finanzkammern in Anspruch nimmt, stimmt uns sicher bei.

Um aber dieser Vielschreiberei ja noch die Krone aufzusetzen, sollen die Untersuchungsrichter und Aktuare nur Dreivierteltheile ihrer Diät und Vehitur als Vorschuss entnehmen. Sie fahren also eines schönen Morgens hinaus in einige Orte, es werden noch ein paar Requisitionen mit besorgt und die Verhandlungen in 4—5 Untersuchungen gepflogen. Jetzt gilt es aber — rechnen! Die Kosten werden oft bei verschiedenen Rentämtern verrechnet; es muss ohnehin für jede Untersuchung ratirt werden. Der Kommissär wird, da die Feststellung der Kosten oft erst nach Jahr und Tag erfolgt, dem Kutscher sein zurückbehaltenes Viertel *ex propriis* vorschliessen; wo inzwischen der Aktuar hinkommt, kann man nicht so genau wissen. Die gesonderte Abquittirung auf Stempel ist auch erforderlich — also Schreiben und wieder Schreiben und doch keine Controle. Mit einem einfachen Tagebuche, dessen Geldabschlüsse bei dem Rentamte des Voruntersuchungsrichters verausgabt werden, wäre das Alles erspart.

Soll wegen etwaiger Diätenexzesse eine Controle stattfinden, so wären die Staatsanwälte jedenfalls kompetenter in dieser Frage als die Finanzbehörden.

Uebrigens zögen wir eine Fixirung durch ein Reisekostenaversum den enorm theuren Gefährteaccorden entschieden vor. Die Angaben über die Dauer der Geschäfte sind doch meistens fingirt. Die Kommissäre wissen recht gut, wie man  $1\frac{1}{2}$  Diäten nach dem Regulative und trotz desselben macht; eventuell wissen es auch die Kutscher. Auch bedarf die V.O. vom 23. Dezember 1848 bezüglich der Grösse der Zeugengebühren einer Umarbeitung und zwar zum Besten der Staatscasse.

e. Industrie und Cultur. In so weit nicht Central-Anstalten in Frage stehen, möchten wir mehr die Kreisfonds als die Staatsfonds in Mitleidenschaft gezogen wissen.

f. Strassen, Brücken- und Wasserbau — ein gewichtvolles Kapitel in unserem Budget.

Die Papierwirtschaft ist auch hier zu einer bedenklichen Höhe gestiegen.

g. Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden. Es wäre zu wünschen, dass die Rechtsfrage über die Verpflichtung des Aerars von 80,000 fl. jährlichem Beitrag zu den Kosten der Polizeiverwaltung in den grösseren Städten (§ 71 des Gem. Ed.) zur Verhandlung komme.

Die Etats der übrigen Staatsanstalten übergehen wir als minder relevant. Die Ausgaben auf die Glasmalerei und Porzellanmanufaktur gaben neuerlich wieder zu Verwahrung Anlass. Ueber das precäre Verhältniss der Feuerversicherungs-Anstalt zur Staatscasse vgl. S. 137. B. III. Sten. Ber. 1856.

### 3. Zuschüsse an die Kreisfonds.

Die Rechtsfrage über die Dotationspflicht der Staatscasse für die deutschen Schulen mit jährlich 271,934 fl. für ein Jahr der VII. Finanzperiode dürfte einmal geregelt werden (S. 298. Beil. B. III. Sten. Ber. 1856).

### 4. Militär-Etat.

Ueber diesen wichtigen Differenz-Punkt zwischen den Kammern und der Staatsregierung mit regelmässigen Verwahrungen über die Grösse der Ausgaben wollen wir uns namentlich bei den jetzigen Zeitverhältnissen nicht weiter auslassen. Vgl. übrigens nr. 8. III. unten.

### 5. Landbau-Etat.

Derselbe ist immer absolut geringer als das wahre Bedürfniss — ein *difficile* Kapitel, in welchem nur durch Minderung der strengen Bevormundung in geringfügigen Angelegenheiten und Aufgaben einer endlosen Papierverschwendung eine Abhilfe erwartet werden kann.

### 6. Wittwen- und Waisenpensionen.

Das Budget der VII. Finanzperiode enthält die voranschlägige Ausgabe von 626,000 fl. Anerkannt ist, dass die Pensionen in einem furchtbaren Grade anschwellen und dass sie, wie sie jetzt

behandelt werden und in so lange sie wie bisher aus dem Seckel der Steuerpflichtigen fließen, trotz ihrer Kärglichkeit für die Pensionsberechtigten eine Riesenlast für das Land sind. Der § 28 der IX. Verfassungsbeilage enthält eine ganz bestimmte Vorschrift, wornach die Pensionen nach Art der Lebensversicherungen berechnet und gedeckt werden sollen.

Die Staatsdiener zahlen in diesem Sinne beträchtliche Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge im Betrage von ca. 58,000 fl., welche aber in allen möglichen Rechnungen zerstreut vereinbart werden. Möge die Verfassungsbestimmung endlich in Vollzug kommen (S. 125. Sten. Ber. B. I. 1856).

Hiemit hängt aber auch die schon so oft erhobene Beschwerde zusammen, dass noch arbeitsfähige Beamte in Ruhestand versetzt werden, welche anderweitig noch beschäftigt werden können. Wir erinnern nur an die Unzahl pensionirter Landrichter.

#### 7. Der Reservefond.

Dieser war von jeher der Auskunftsweg, Staatsausgaben aller Art, für welche keine Etats bestanden oder die Etatssummen nicht ausreichten, zu bestreiten.

Pro 18<sup>54</sup>/<sub>55</sub> entziffert sich hier wieder eine Mehrausgabe gegen das Budget mit 2,833,724 fl., pro 18<sup>55</sup>/<sub>56</sub> mit 1,093,685 fl., dann pro 18<sup>56</sup>/<sub>57</sub> 868,021 fl. und darunter Posten, welche mit Recht Gegenstand der Verwahrung wurden. (Vgl. S. 11. Landt. Absch. 26. März 1859.)

#### 8. Die Staatsschuld.

Vorschläge zur Reform im Staats-Schuldenwesen Bayerns würden ohne eine wenigstens summarische Uebersicht der bestehenden Verhältnisse nur einer ganz kleinen Anzahl in die Mysterien der bayerischen Staatsschuld Eingeweihter verständlich sein; bei einem Budgetsatze von 12,719,300 fl. für ein Jahr der VII. Finanzperiode (1855—1861) auf die Staatsschuld gegenüber einer Gesamt-Netto-Einnahme von 41,396,862 fl. für je ein Jahr wird einige Erörterung über die in Mitte liegenden Verhältnisse nicht überflüssig erscheinen, wenn namentlich weiter in Erwägung gezogen wird, dass nach dem neuesten bekannten Stande vom Juni 1859

ohne die neuen Militär-Anlehen ein Gesamtpassivstand von 316,493,365 fl. (S. 10. Beil. Vhdl. K. d. Rchsr.) in Frage steht.

Es werden daher hier vorerst die Schuldgattungen in allgemeinen Umrissen, ihre Form, Verzinsung und Tilgung erläutert und hieran die Reformfragen angereiht.

#### I. Die alte Schuld.

Unter der alten Staatsschuld versteht man die aus der älteren Zeit übernommenen Staatsschulden, welche im Jahre 1821 ihren Culminationspunkt erreichten und mit dem Jahre 1848 eine eigentliche Kapitalmehrung nicht erlitten. Dieselbe gieng seit 1818 bis 1858 — in einer Periode von 41 Jahren friedlicher Entwicklung — um den Betrag von etwas über 5,800,000 fl. zurück (S. 117. Verhdl. K. d. Rchsr. 1859) und entziffert nach dem neuesten Stande — Juni 1859 — 100,729,703 fl. Hievon hat hier als eigentlich mobilisirte verloosbare Schuld jedoch nur der Betrag von etwas über 30,000,000 fl. *au porteur* Obligationen zu  $3\frac{1}{2}\%$  und  $4\%$  und von etwas über 9,000,000 fl. Obligationen auf Namen in Betracht zu kommen. Nur dieser Theil der alten Schuld ist in Form besonderer Obligationen im allgemeinen Verkehr. Es soll jährlich wenigstens eine Verloosung zu 1 Million statt finden (S. 417. Ges. Bl. 1856), wornach also jedenfalls eine schöne Reihe Jahre bis zur gänzlichen Tilgung verfließt. Die Mittel zur Verzinsung und Tilgung werden wie oben erörtert aus dem Aufschlagsgefälle, eventuell aus den Taxen, dem Stempel und dem Lotto geschöpft.

Die übrigen Bestandtheile der alten Schuld sind 1) die uneigentliche mobilisirte (nicht verloosbare Schuld), also die Obligationen ohne Coupons, die Stiftungs-, Gemeinde- und Sparkassen-Capitalien im Betrage von über 30 Millionen, die Privatkapitalien und die Gerichtsbarkeits-Entschädigungen; 2) die unaufkündbare, nicht mobilisirte Schuld (sogen. Lehen-, Donations- und Dotationskapitalien und 3) die schwebende (aufkündbare) Schuld, hier Fristenkapitalien (Sparkassekapitalien und Depositen), aufkündbare Kapitalien (Militärfonds, Guthaben der Centralstaatskasse, Amtsbürgschaften und Militär-Einstands-Capitalien).

#### II. Die neue Schuld.

Diese fand ihren Entstehungsgrund zunächst in dem ver-



verhängnisvollen Jahre 1848. Die damals creirten 21 Millionen sind eigentlich nur in andere Formen des Anlehens übergegangen, von denen noch drei bestehen:

1) Das neue Anlehen von 1852 zu  $4\frac{1}{2}\%$  mit eigenen Obligationen im Betrage von jetzt noch gegen 5 Millionen einschliesslich des hiemit verbundenen Annuitäten-Anlehens.

2) Das neue Anlehen zu  $5\%$  vom 1. Juli 1855 wieder mit besonderen Obligationen im Betrage von über 5 Millionen.

3) Das neue allgemeine Anlehen zu  $4\frac{1}{2}\%$  vom 1. Februar 1857 im Betrage von gegen 6 Millionen, zu welchem wieder eigene Obligationen emittirt sind.

Die Versicherung auf die grund-, zins-, zehent- und lehenherrlichen Gefälle des Staats lautet auf den Obligationen zwar schön — sehr fatal ist aber, dass die Verzinsung der ganzen neuen Schuld eben ganz aus den Bodenzinsen des Staats, sonach aus seiner eigentlichen Einnahme als vormaliger Grundherr geschöpft wird, so wie dass zur Tilgung der ganzen neuen Schuld die immer spärlicher anfallenden Ablösungsschillinge der Bodenzinse u. s. w. zur Disposition stehen, sonach diese neue Schuld, welche aber in der That meist von anno 1848 her stammt, recht an dem eigentlichen Staatsvermögen zehrt.

### III. Die Militäranlehen.

Das erste Militäranlehen ist das von 1855 zu  $6\frac{1}{2}$  Millionen, woran indessen die betreffenden Jahres-Raten à 65,000 fl. getilgt sind; hieran reihte sich das vom 26. März 1859 zu  $11\frac{1}{2}$  Millionen an unter Versicherung auf die Staatsfondsgefälle — allgemeinen Staatseinnahmen abgesehen von den grundherrlichen, sonach Steuern, endlich das Anlehen vom 16. August 1859 zu 12,952,500 fl., von welchem zur Zeit  $3\frac{1}{2}$  Millionen realisirt sind (Reg. Bl. 1859. S. 852). Die Verzinsung und Tilgung ist auch hier den Erübrigungen und den Staatsgefällen zugewiesen. Diese Militäranlehen entbehren sonach einer eigentlichen besonderen Fundation und fallen lediglich dem allgemeinen Staatsseckel zur Last. Die Obligationen sind die aus dem Anlehen pro 1855 herübergenommenen.

### IV. Die Eisenbahn-Schuld.

Der dermalige Stand der Schuld für Staats-Eisenbahnen ent-

ziffert sich an emittirten Obligationen etwas über 80 Millionen, dann an die Staats-Schuldentilgungs-Anstalt über 7 Millionen. Es bestehen vier Hauptarten von Obligationen, nämlich zu 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, dann zu 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub> ganzjährige und seit 1856 halbjährige. Die Verzinsung und die gesetzliche Tilgung zu <sup>2</sup>/<sub>3</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub> oder etwas mehr soll nun aus der Eisenbahnrente ermöglicht sein. Von einer Rückerstattung der früheren Zuschüsse aus Staatsfonds mit über 30 Millionen (v. Stokar, Staatsschulden S. 53) war aber bisher keine Rede.

#### V. Die Grundrenten-Schuld.

— auch ein Geschenk des verhängnissvollen Jahres 1848 — besteht in den Obligationen, welche den früheren Besitzern von Dominikalien u. dgl. gegen Abtretung ihrer Grundrenten ausgehändigt wurden, wogegen jenen die vom Staate erworbenen Grundrenten als Unterpfand dienen sollen. Der dermalige Schulstand entziffert an 103 Millionen (S. 4. Beil. IV. V. K. d. Rechr. 1859); vom 1. Oktober 1861 an dürfen Ueberweisungen nicht mehr statt finden und würden sich sodann die enormen Opfer des Staats für dieses Institut erst recht zeigen. Zur Verzinsung und Bestreitung der Verwaltungskosten ist dermalen ein Jahreszuschuss aus der Staatscasse von über 1 Million erforderlich. Da zur Heimzahlung der Schuld nur die Ablösungen solcher Grundrenten etc. verwendet werden sollen, solche aber nie in einem Jahre den Betrag von 700,000 fl. überstiegen, dürfte in nicht zu ferner Zeit ein grossartiger Hülfesruf an den grossen Staatsseckel ertönen, wenn die Grundrentenobligationen nicht eine bedenkliche Stelle in den Courszetteln einnehmen sollen.

Dass bei einer Ausdehnung des Staatsschuldenwesens in der vorbezeichneten Weise, wobei nur die allgemeinsten Umrisse angedeutet sind, bei der Verschiedenartigkeit der Tilgung resp. Verloosung der Staatsschulden, bei einer Verzinsung, welche 22 Arten verschiedener Coupons zur Folge hat, ein zahlreiches Personal, verwickelte Geschäftsführung und noch mehr eine complicirte Rechnungsstellung nicht wohl vermeidlich ist, wird keiner weiteren Ausführung bedürfen.

Nur hielten wir thunlichste Vereinfachung aber auch hier sehr am Platze; vor Allem aber wäre es an der Zeit, den § XII

der Verordnung vom 20. August 1811 (Reg. Bl. S. 1071) „die Rechnungsform soll die eines Banquiers sein. Dem Zwecke anpassend müssen die Bücher mit Klarheit, Kürze und Reinheit das Soll und Haben eines Jeden bei dieser Anstalt Betheiligten täglich vor Augen legen können“ — zwar nicht materiell aber formell aufzugeben, denn dass die dermalige Art und Weise der Rechnungsstellung von Klarheit und Kürze weit entfernt ist, vielmehr den oft gemachten Vorwurf von „Mangel an Offenheit“, von „in Dunkel gehülltem Verfahren“, von „Hin- und Herschütten der Baarschaft einer Kasse in die andere“ verdient, wird nicht in Abrede gestellt werden können. Der Verwirklichung der Zusage eines neuen Rechnungsschemas für das Staatsschuldenwesen, welches den übrigen Staatsfinanzrechnungen thunlichst anzupassen wäre (S. 273. B. 1. Sten. Ber. 1856), wäre mit um so grösserer Erwartung entgegenzusehen, als hiemit auch eine Vereinfachung der Operationen der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt in Aussicht stünde.

Viel wichtiger, aber hiemit zusammenhängend ist die Frage, wie kann dem Missstande abgeholfen werden, dass die bayerischen Staatspapiere im Auslande verhältnissmässig wenig gesucht sind und im Kurse neben gleich verzinslichen Effekten anderer deutscher Staaten immer und zwar nicht unbedeutend niedriger stehen?

In den jüngsten Kammerverhandlungen kam diese Frage namentlich in Anregung (Beil. VII. K. d. Abg. und Beil. II. K. d. Reichsr. 1859). Der Grund dieses Missstandes wurde in der complicirten Geschäftsbehandlung, in dem verwickelten Contocurrentwesen, in der momentanen Verwendung der Schuldentilgungsfonds zu anderen Zwecken, in der Verschiedenartigkeit der Anlehensaufnahmen und Heimzahlungsmodalitäten, in den verschiedenen Zins- und Tilgungszeiten, in der Unbestimmtheit der Verloosungen der Zeit und Grösse nach, in der Kürze der Verjährungsfristen u. dgl. erkannt. So viel steht fest, dass bei dem dermaligen Stande unseres Schuldenwesens für die Besitzer von Staatsobligationen schon grosse Umsicht und Aufmerksamkeit erforderlich ist, um sich zu vergewissern, ob die in seinen Händen befindlichen Obligationen bei der einen oder anderen Verloosung betheiligt sind?

Das Resultat der Kammerberathungen waren folgende Anträge:

1) Zur Erleichterung der Besitzer bayerischer Staatsobligationen sollten ausser den k. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen auch die Kreiskassen, Oberaufschlagämter und Rentämter beauftragt werden, die Einlösung oder Umtauschung verlooster bayerischer Staatsobligationen mit den Privaten zu besorgen (S. 108. Sten. Ber. 1859). Dieser Antrag fand seine wohl begründete Motivirung in den Unkosten und Umständlichkeiten, welchen die Besitzer verlooster Obligationen ausgesetzt sind, an deren Wohnsitz keine solche Specialkasse besteht, welche mit auswärtigen Privaten nicht in Verkehr tritt. Im Landtagsabschiede (Ges. Bl. S. 13) wurde sorgfältige Erwägung zugesichert, in wie weit diesem Antrage ohne Gefährdung der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt willfahrt werden könne? Zur Zeit ist aber nur für das Haus Rothschild in Frankfurt a. M. unbeschränkte Genehmigung zur Einlösung verlooster Obligationen sowie der Zinscoupons *au porteur* (Reg. Bl. 1859. S. 1249) gegeben.

2) Der zweite Antrag hatte im Allgemeinen die Consolidirung der bayerischen Staatsschuld durch möglichste Reduzirung der Staatsschulden-Kategorien im Auge, welchem Wunsche auch thunlichste Berücksichtigung zugesichert wurde. Das Erste wäre hier die Consolidirung der Hauptschuldgruppen, die Schaffung einer einheitlichen Obligationsform und die Tilgung mit  $\frac{2}{3}\%$  der ganzen Schuldgruppe statt der einzelnen Anlehens-Kategorien. Wenn aber im Allgemeinen und Grossen der Staatscredit gefördert werden will, führen auch nur grossartige Maassregeln wie Einziehung ganzer Reihen von Obligationen, Aenderung der Schuldentilgungspläne, Fixirung der Verloosungen nach Zeit und Betrag, durchgängige Emission halbjähriger Coupons u. s. w. zum Ziele.

3) Ein weiterer Antrag war auf Abänderung der für die Staatsgläubiger so nachtheiligen Verjährungsfrist für unerhobene Kapitalien gerichtet. Mag man immerhin bei Erlass des § 13 des Gesetzes vom 11. September 1825, wornach die Zinsen aus Staatsschuldkapitalien und die verloosten Staatsobligationen in drei Jahren vom Tage der Zahlbarkeit an verjähren, sich von dem

638    Vorschläge zur Reform des bayerischen Staatsfinanzwesens.

Motive haben leiten lassen, dass man wissen wollte, wie viel man schuldig sei und hienach die Deckungsmittel zu bemessen hatte — jetzt weiss man diess so ziemlich. Jedenfalls ist es bei der dermaligen Gestaltung unseres Staatsschuldenwesens, bei dieser Masse von verzinlichen Schuldpapieren aller Art, bei 22 verschiedenen Arten Coupons sowohl gegenüber dem — einen verjährten Coupon honorirenden Beamten als dem in Besitz einer vor drei Jahren verloosten Obligation gekommenen Privaten, welcher sich am Ende immer über die Herauslosung in so kurzer Frist zu vergewissern hätte, unbillig, das unterlaufene Versehen so strenge büssen zu müssen.

In Oesterreich und Preussen tritt die Verjährung nach 30 Jahren, in Sachsen nach 30 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen und in Württemberg nach 5 Jahren ein — die bayerische Staatsregierung wird sich also auch wohl zu einer längeren Verjährungsfrist, wenigstens für unerhobene Capitalien, entschliessen können.

## Ueber staatswissenschaftliche Seminarien an den deutschen Universitäten mit besonderer Rücksicht auf die bayerischen.

Von Dr. Gerstner.

Im Kriegslärm verstummen die Musen: Dies haben wir in den sturmbewegten Tagen der jüngsten Vergangenheit wieder erlebt. Mancher Plan, manches Werk der Wissenschaft wurde durch die politischen und kriegerischen Bestrebungen der letzten Zeit, wenn nicht gänzlich zerstört so doch zurückgedrängt. Der Krieg, der immer eine aussergewöhnliche Erregung der innersten Kräfte des Volkes sein wird, ergreift das Bereich seines geistigen Lebens schmerzlicher als jedes andere. — Nunmehr hat die Friedenspalme dem Sturme am politischen Horizonte Schweigen geboten; doch scheint diese Ruhe kein wahrer gesunder Friede, sondern eine krankhafte Schwäche, oder vielmehr jene Stille zu sein, welche den Ausbruch eines nahen noch gefährvolleren Sturmes verkündet. Deshalb treten nur langsam und nicht ohne Besorgniss die Glieder des Gesellschaftsorganismus nach der eine so grosse Zukunft verheissenden Störung wieder in ihre gewohnten Lebensbahnen; es zeigen sich im Bereiche der Güterwelt allmählich wieder die materiellen Bestrebungen für Erwerb und Befriedigung; im Gebiet der Geisteswelt erhebt vorerst nur bescheiden die Wissenschaft ihre Stimme, und sucht dieselbe, soweit es in dem Medium der gegenwärtig trüben und dichten Atmosphäre möglich ist, geltend zu machen.

Sehen wir auf die Ueberschrift zurück, so handelt es sich hier um eine Frage, welche sich auf die vorzüglichste Pflanzstätte des geistigen und sittlichen Lebens der Gesellschaft bezieht, auf die Universitäten. Es betrifft ein Institut derselben, das sich in den letzten Jahren zu einer vielbesprochenen Angelegenheit der Staatsregierungen, insbesondere aber der bayerischen erhoben hat.

Lange schon beklagt man, dass der Bildungsgang unserer Justiz- und Verwaltungsbeamten auf den Universitäten nicht blos im Verhältniss zu den Bildungsmitteln der übrigen Staats- und öffentlichen Diener, sondern an sich ein mangelhafter sei; besonders sind es die staatsrechtlichen und cameralistischen Disciplinen, deren Pflege und Studium auf manchen Universitäten in der unverantwortlichsten Weise vernachlässigt werden. Die Staatsdienstaspiranten treten meist nur mit den oberflächlichsten Kenntnissen in der Politik und dem Verwaltungsrecht in die Praxis, und wenn auch Einzelne mit seltenem Eifer ihr Wissen in diesen Zweigen erweitert haben, so fehlt ihnen doch jede Gewandtheit ihre erworbenen theoretischen Kenntnisse für die praktischen Berufsaufgaben zu verwerthen. Mehr noch sind sie in den specifisch juristischen Wissenschaften unterrichtet und gewandt, ohne jedoch auch hier den nöthigen Blick für das praktische Leben sich angeeignet zu haben. Staats- und Verwaltungsrecht aber bleiben die letzten Gedanken, und im besten Falle nimmt man sich vor, dieselben in der Praxis zum Gegenstand des Studiums zu machen. Bei der Gestaltung unserer Praxis kann aber ein solcher Vorsatz nur schwer zur That werden.

Dieser Mangel an den nöthigen politischen und cameralistischen Kenntnissen bei unseren Staatsdienstaspiranten muss immer fühlbarer werden und nachtheiliger wirken, je mehr die Grossartigkeit und Mannigfaltigkeit unseres staatlichen Lebens sich ausbildet. Die Zahl der tüchtigen Administrativbeamten verringert sich bekanntlich mehr und mehr in Anbetracht der stets zunehmenden Wichtigkeit und Grösse ihrer Berufsaufgaben, deren gewissenhafte und geschickte Erfüllung in demselben Verhältniss grössere Kenntnisse und eine höhere Bildung erheischt.

Diese Erscheinung hat aber nicht allenfalls in der Interesselosigkeit der Studierenden allein ihren Grund, sondern ihre

Entstehungsursache ruht hauptsächlich in der Regelung des für den Staatsdienst vorgeschriebenen Bildungsganges. Es ist in manchen Staaten, besonders in denen, welche Justiz und Administration in derselben Behörden-Gewalt vereinigen, geradezu unmöglich, die für den administrativen Beruf nöthigen Kenntnisse und Bildung auf der Universität zu gewinnen. Sind auch die juristischen Fakultäten für beide Berufszweige der Justiz und Administration mit dem trefflichsten Lehrpersonal ausgestattet — ein seltener Fall, wie spärlich sind die Camerae besetzt — so ist der Studirende durch die Einrichtung der Universitätsexamina bei den besten Vorsätzen zu sehr irre geleitet, als dass er sich für das Verwaltungsfach die für die Praxis nöthige Vorbereitung aneignen könnte. Die Hauptgegenstände des Examens sind die specifisch juristischen Wissenszweige, Pandekten, deutsches Privatrecht, Civilprocess, Criminalrecht etc., während die eigentlichen Staats- und Cameralwissenschaften nur nebenhergehen und bei der Entscheidung über Befähigung nur eine kleinlaute Stimme vernehmen lassen dürfen. Wer sich auch in der Zukunft ausschliesslich der Administration zu widmen gedenkt, muss sonach nothwendig den grössten Theil der Kraft und Zeit auf das Studium der eigentlichen Rechtswissenschaften verwenden und die Verwaltungsgegenstände bei Seite lassen. Nehmen jene Fächer auch seine Kraft und Zeit nicht vollkommen in Anspruch, so ist einmal nach psychologischen, leicht begreiflichen und entschuldbaren Gründen aus den jugendlichen Gemüthern der Popanz des Examens nicht zu vertreiben, der ihnen jene einseitige Kraftanstrengung gebieterisch vorschreibt. Examen und Lebensberuf sind leider noch den meisten Studirenden stets identische Lösungsworte. Wenn auch die praktische Staatsprüfung höhere, auf das Studium des Verwaltungsfaches hinweisende Forderungen stellt, so liegt diese Prüfung für den Studirenden in einer fernen Zukunft und noch zu sehr ausser dem Bereiche seiner Anschauungen und Beobachtungen, als dass sie ihm eine nützliche Mahnung sind. In Bayern sollen für die praktische Staatsprüfung die Erfahrungen der Vorbereitungspraxis dienen; aber wie ist diess möglich? Nur ein Jahr kann der Administration gewidmet werden; die übrige Zeit gehört den Uebungen im Justizfache. Dabei überfluthen den



Anfänger in der Praxis so viele neue Erscheinungen in der partikulären Landesadministration und hier besonders im Gebiete des reinen Formenwesens, dass er sich kaum in dieser Zeit sicher damit vertraut machen, geschweige einen gründlichen und geübten Blick in grosse administrative Fragen, wie sie in der Staatsprüfung zur Beantwortung aufgeworfen werden, sich aneignen kann. Ueberdiess ist der Anfänger oft in unverantwortlicher Weise mit den kleinlichen, trivialen Strafpolizeigeschäften über Gebühr beauftragt.

So haben wir nun alsbald eine Hauptursache des beklagten Mangels der Vorbildung unserer Staatsdienstaspiranten aufgespürt. Allein wir erkennen zugleich, dass wir bei einem Punkt angelangt, dessen vollkommene Lösung uns vom Standpunkte der Universitätsverhältnisse ablenken und Angesichts der bestehenden Einrichtungen mancher Staaten auf zu radikale, zu weit gehende Reformvorschläge führen würde. Es gälte in diesen Staaten die vielbesprochene und oft laut begehrte Trennung der Justiz und Administration und der damit verbundenen Ausscheidung einer juristischen und staatswirthschaftlichen Fakultät aus den Universitäten und wo diese schon besteht, um eine gründliche Reform und Hebung der letzteren <sup>1)</sup>. Ohne Wunsch und Hoffnung in dieser Beziehung Preis zu geben, gehen wir auf bescheidenere Mittel zur Förderung der staatswissenschaftlichen Bildung der Studierenden über.

Die Universitätscuratien der Regierungen haben bereits verschiedene Pläne entworfen. Man dachte vor Allem auf Vermehrung und Förderung der Lehrkräfte für die Verwaltungsfächer, und glaubte mit Recht, dadurch eine grössere Anregung und Belebung des Interesses für dieselben unter den Studirenden zu bezwecken. Man hat diesen Plan und diese Absicht nur mit geringen Erfolgen realisirt. Zum Theil trat die Schwäche des Alles bedingenden Lebensnerves, des Geldes, dazwischen, und wo nicht,

1) Schüz, Ueber die Bildung der Württemb. Regiminal- und Finanzbeamten und über die staatswirthschaftliche Fakultät zu Tübingen. Rau, Archiv für polit. Oek. B. IV. S. 200 ff. — Ueber die Errichtung staatswirthschaftlicher Fakultäten auf den deutschen Universitäten in der deutsch. Vierteljahrsschrift 1840. nr. XII. S. 237 ff.

so haben selbst die besten Lehrer nur unbedeutenden Success errungen, denn es blieb bei der bisherigen Einrichtung des Exams. Die wiederholten Aufforderungen der Staatsregierungen an die studirende Jugend zum gründlichen und ernsten Studium der Staats- und Cameralwissenschaft giengen, so lange sie rein fakultativer Art, und nicht von einem direkten oder indirecten Zwang begleitet waren, spurlos vorüber, vermehrten kaum die Anzahl der Zuhörer, noch viel weniger die Kenntnisse der Juristen, wie noch immer die bezüglichen Leistungen in der Vorbereitungs-Praxis und der ihr folgenden Staatsprüfung beweisen.

In letzter Zeit beschäftigt ein anderes, in der That zweckmässiges, Bildungsmittel die Regierung, nemlich die staatswissenschaftlichen Seminarien. Im bayerischen Universitätsleben ist die Frage hierüber von höchster Stelle schon öfters in Anregung gebracht und zur gutachtlichen Aeusserung vorgelegt worden.

Die Idee dieses Instituts ist nur insoferne neu, als es sich auf die staatswissenschaftlichen Disciplinen bezieht. Für andere Wissenszweige bestehen bereits dergleichen Uebungsanstalten. Der Theologe übt sich im Prediger- und Katecheten-Seminar für den künftigen Pfarrer, dem Philologen ist das philologische Seminar eine Vorschule für den künftigen Schulmann; ausserdem finden wir noch historische Seminare, Processpraktika, und das Studium der Natur-medicinischen Wissenschaft ist ohnehin eine fortlaufende praktische Schule der Uebung und Erfahrung. Sollte für die Staats- und Cameralwissenschaften, die so viele Wissenszweige der reinen Erfahrung und Empirie enthalten, nicht auch ein ähnliches Institut mit derselben, ja vielleicht noch grösserer Leichtigkeit und Zweckmässigkeit in's Leben gerufen werden können?

Unseres Wissens finden wir im ganzen deutschen Universitätsleben nur ein Beispiel der wirklichen Durchführung dieses Planes, und zwar an der Universität zu Jena. Dortselbst entstand schon im Jahre 1849 ein staatswissenschaftliches Seminar, das gegenwärtig noch unter Leitung der Professoren Fischer und Michelsen mit ziemlich glücklichen Erfolgen sich mehr und mehr entwickelt und hebt. Professor Fischer hat das ganze Institut nach seiner äusseren und inneren Organisation in

einer ausführlichen Darlegung und Motivirung dem academischen Publicum vorgeführt <sup>1)</sup>).

Bei allen nunmehr in andern Ländern entstehenden Plänen und Versuchen in Bezug auf das fragliche Institut richtet man selbstverständlich auf das eine bereits bestehende Seminar zu Jena und die Fischer'schen Vorschläge sein Hauptaugenmerk. Es ist deshalb gegründete Veranlassung gegeben, vor weiteren positiven Vorschlägen die beregte Schrift nach Plan und Ausführung, einer genaueren Betrachtung und Kritik zu unterziehen.

Schicken wir vorerst eine objective Darstellung des Fischer'schen Planes und Instituts nach seinem äusseren und inneren Charakter voraus <sup>2)</sup>).

Das staatswissenschaftliche Seminar soll nach ihm als ein mit der Universität verbundenes für die Studirenden bestimmtes Institut bestehen und angesehen werden. Das Studium und die Uebungen in demselben haben alle Sphären des staatlichen Lebens zu umfassen und als die wichtigsten werden die rechtlichen und politischen hervorgehoben. Es sollen deshalb dem Seminar zwei Directoren vorstehen und, zwar in der Art, dass jene beiden Standpunkte bei der Leitung der Uebungen durch einen Professor des öffentlichen Rechtes und einen Professor der Politik vertreten werden. Mehr als 2 Directoren sollen wo möglich nicht auftreten. Der Professor der Politik hat zugleich die staatswirthschaftlichen Disciplinen zu übernehmen. Jeder der beiden Directoren

1) Ueber die Errichtung staatswissenschaftlicher Seminarien auf den deutschen Universitäten nebst einem Bericht über das staatswissenschaftliche Seminar zu Jena von Dr. Gustav Fischer. Jena, Mauke 1857. Andere auf diesen Punkt bezügliche Schriften: Makowiczka über staatswissenschaftliche Seminarien in der Pickford'schen Monatschrift. Jhrg. II. S. 565 ff. R. Mohl, Ueber die wissenschaftliche Bildung der Beamten in den Ministerien des Innern, Ztschft für ges. Staatswiss. Bd. II. S. 129 ff. Rau, Gedanken über die wissenschaftliche Vorbereitung zum Administrativfache. Arch. für pol. Oek. B. II. S. 77 ff. Schmidlin, Ueber die Vorbereitung zum Verwaltungsfache 1834. Hagen, Von der Staatslehre und von der Vorbereitung zum Dienst in der Staatsverwaltung 1839. Stein, Die Lage der staatswissenschaftlichen Studien und Vorträge auf deutschen Universitäten. Acad. Monatschr. 1852. S. 525 ff.

2) S. Makowiczka l. c. S. 567 ff.

hat die Uebungen in seinen Fächern wenigstens durch 2 Stunden in der Woche zu leiten.

Der Eintritt in das Seminar ist jedem Studirenden freigestellt und lediglich an die Bedingung geknüpft, dass der Eintretende mindestens Vorlesungen über Nationalökonomie, Politik und Staatsrecht gehört habe, oder dass er, wenn er diese Vorlesungen nicht besucht hätte, eine solche übersichtliche Kenntniss dieser Disciplinen, wie sie durch den Besuch academischer Vorträge erworben wird, besitzt, worüber sich die Directoren durch eine kurze Prüfung die Ueberzeugung zu verschaffen haben. Der Unterricht im Seminar wird, um selben auch dem Unbemittelten zugänglich zu machen, unentgeltlich ertheilt und steht den Studirenden aller Fakultäten offen. Die Zahl der Theilnehmer sollte nach der Natur des angenommenen Planes nicht unter 10 betragen (Fischer l. c. S. 90). Ausserdem sollen noch halbjährig Preise für die fleissigsten und fähigsten Mitglieder, entweder in Geldbeträgen von 10—15 Thalern, oder in werthvollen staatswissenschaftlichen Büchern bestehend, ausgesetzt werden. Ein wesentliches Attribut des Seminars ist eine staatswissenschaftliche Bibliothek, welche die Hauptwerke in den verschiedenen Zweigen der Staatswissenschaften, die wichtigsten in mehreren Exemplaren, ferner die werthvolleren Monographien und die bedeutenderen hierher einschlagenden Zeitschriften zum Gebrauche der Seminaristen bei ihren Arbeiten enthalten soll. Ueber die Anschaffungen haben die Directoren zu entscheiden. Zum Unterhalte des Seminars muss jährlich eine feste Summe bestimmt sein, wovon das Meiste auf die Bibliothek zu verwenden ist, da die Directoren keine Besoldungen erhalten, so wird ein jährlicher Betrag von 250 Thalern für hinlänglich erachtet, der auch in Jena ausgesetzt ist und nach achtjähriger Erfahrung ausgereicht hat.

Die Uebungen im Seminar sollen theils in schriftlichen Arbeiten und daran sich knüpfenden mündlichen Besprechungen, theils in Disputationen über aufgestellte Thesen bestehen. Zum Gegenstande der Uebungen ist in jedem Semester eine staatswissenschaftliche Materie zu wählen, welche von grosser praktischer Wichtigkeit, womöglich eine Zeitfrage ist, dabei theoretische Schwierigkeiten darbietet, und sich in der Zeit von zwei

Stunden wöchentlich während des Semesters erschöpfen lässt. Bei den juristischen Staatswissenschaften ist die Reihenfolge so zu treffen, dass die Gegenstände abwechselnd aus dem allgemeinen Staatsrechte, dem deutschen Staatsrechte, dann dem Völkerrechte, und wohl auch aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrechte des eigenen Staates, wofern solches zureichend bearbeitet ist und die meisten Mitglieder des Seminars Landesangehörige sind, genommen werden. In Bezug auf die nicht juristischen Staatswissenschaften sind die Uebungsstücke immer je durch zwei Semester nach einander aus der Polizeiwissenschaft (in weitester Bedeutung mit Inbegriff der Volkswirtschafts- und Kulturpolitik) und im dritten Semester aus der Finanzwissenschaft zu wählen. Besondere Uebungen aus der Nationalökonomie (Volkswirtschaftslehre) erscheinen entbehrlich, da es keine Lehre der Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft gibt, bei der nicht auf die Grundsätze der Nationalökonomie zurückgegangen werden müsste.

Die gewählte Lehre ist vorerst von sämmtlichen Seminaristen nach einem der neuesten und besten ausführlichen Lehrbücher gründlich durchzustudiren, worauf ein förmliches Examinatorium wenigstens über die schwierigeren Partien folgt, in welchem die Berichtigung der fehlerhaften Antworten zunächst durch die übrigen Seminaristen zu versuchen ist. Ist auf diese Art die Grundlage für die weiteren Arbeiten gewonnen, so sind den Seminaristen die vorzüglichsten anderweitigen Werke, in denen die gewählte Lehre eine Stelle einnimmt, in die Hand zu geben, und zwar jedem eine andere. Jeder hat in einem schriftlichen Excerpte die Hauptgedanken des ihm zugetheilten Schriftstellers — wo möglich mit anderen Worten — wiederzugeben und hervorzuheben, worin dessen Ansichten von jenen des zu Grunde gelegten Lehrbuches abweichen, und was etwa in letzterem übergangen ist, ferner getrennt davon seine Zweifel und etwaigen eigenen Gedanken zu bemerken. Für jedes Werk ist neben dem Referenten noch ein Correferent zu ernennen. Bestehen über die gewählte Lehre wichtige Monographien, so ist mit ihnen in gleicher Weise zu verfahren. Sodann ist das über den bezeichneten Gegenstand in allgemeinen Geschichtswerken und Monographien vorliegende geschichtliche Material von einem oder

mehreren Seminaristen übersichtlich zusammenzustellen. Weiter ist das einschlagende statistische Material zu sammeln, und diese Sammelarbeit unter die Seminaristen zu vertheilen, nachdem über die hiebei zu beachtenden Gesichtspunkte eine Besprechung stattgefunden und der Director hiefür ein Schema entworfen hat. Hierauf haben die vergleichenden Zusammenstellungen entweder mit Bezug auf verschiedene Staaten oder auf verschiedene Zeitalter in demselben Staate zu folgen. Der Bearbeiter einer vergleichenden Zusammenstellung ist anzuweisen, die ihm begegnenden Zweifel, sowie die etwa versuchte Lösung in seiner Arbeit zu bemerken. Ausserdem müssen sich die Seminaristen noch mit den auf den Gegenstand der Uebungen sich beziehenden Gesetzgebungen verschiedener Staaten bekannt machen, wobei vorzüglich jene Staaten berücksichtigt werden sollen, deren Gesetze und Einrichtungen in fraglicher Beziehung mustergiltig oder sehr eigenthümlich sind, sowie jene Gesetze und Einrichtungen, deren Handhabung einst Berufsaufgabe der meisten Seminaristen sein wird. Auch hier sind vergleichende Zusammenstellungen mit Hervorhebung des Uebereinstimmenden und Abweichenden in den verschiedenen Staaten anzufertigen, wozu wieder ein Schema nach vorheriger Besprechung entworfen werden muss.

Alle diese schriftlichen Arbeiten sind von sämmtlichen Seminaristen zu benützen, wesshalb jede abgelieferte Arbeit von dem Director in einer bestimmten Ordnung in Umlauf zu setzen ist. Die Seminaristen haben sich über jede ihnen zukommende Arbeit ihre Notizen zu machen und die hierin vorkommenden wichtigeren Thatsachen und Meinungsverschiedenheiten nach einem bestimmten Schema übersichtlich zusammenzustellen.

Nach vollendetem Umlauf einer Arbeit findet über dieselbe eine mündliche Besprechung Statt. Diese wird damit eingeleitet, dass sich die Seminaristen vom Verfasser über Alles, was ihnen in der Arbeit dunkel oder zweifelhaft geblieben, nähere Erläuterungen erbitten. Der Director hat bei dieser Diskussion der Selbstbethätigung der Seminaristen freies Feld zu lassen, alles Dociren zu vermeiden, blos berichtigend und ergänzend einzugreifen und etwaige Abschweifungen zu verhüten. Der Inhalt

dieser mündlichen Besprechung ist von einem Seminaristen zu protokolliren.

Die bisher erwähnten Arbeiten, die ungefähr die ersten drei Monate des Semesters in Anspruch nehmen dürften, sind blosse Vorarbeiten, und sollen die Grundlage zu selbständigen schriftlichen Arbeiten bilden, zu denen die Seminaristen sodann zu schreiten haben. Die letzteren Arbeiten sollen für die minder Geübten in einer gedrängten Zusammenfassung der durch die Vorarbeiten gewonnenen Resultate, für die Geübteren in einer ausführlichen Beantwortung einer auf den Gegenstand der Uebungen sich beziehenden Hauptfrage bestehen, wo aber Jeder eine andere zu beantworten hat, die Themata zu dieser zweiten Art von Arbeiten hat der Director zur Auswahl vorzulegen. Auch diese Arbeiten werden nach ihrer Einlieferung, für die ein Termin zu bestimmen ist, vom Director unter sämmtlichen Seminaristen in Umlauf gesetzt, von denen einer als Rezensent bestellt wird; und ebenso bilden sie schliesslich den Gegenstand einer mündlichen Besprechung. Bevor hiebei dem Rezensenten, mit dem der Verfasser der Arbeit den Hauptkampf zu bestehen hat, das Wort gegeben wird, sind einzelne Mitglieder zur Mittheilung ihrer Bemerkungen aufzufordern, denen Letzterer sofort zu antworten hat. Am Schlusse der Besprechung hat der Director nach Ergänzung des etwa Uebersehenen das Gesammturtheil über die Arbeit zu fällen.

Neben den letztgenannten grösseren schriftlichen Aufsätzen mögen die Seminaristen auch noch zu kleineren angehalten werden, die sich gleichfalls auf den Gegenstand der Uebungen beziehen und ohne Hilfsmittel in ununterbrochener Gegenwart des Directors zu verfassen sind. Dieselben empfehlen sich als eine gute Vorbereitung zu den bei den Staatskonkursen vorkommenden Klausurarbeiten. Auch diese kleineren Arbeiten sollen wo möglich einer eingehenden Kritik der Mitglieder des Seminars unterworfen werden. Gegen die eigentlichen cameralistischen Praktika im Seminar spricht sich Fischer entschieden aus und zwar aus Gründen, die wir weiter unten zu entwickeln gedenken.

Am Ende des Semesters sollen zu den bisher besprochenen Uebungen noch Disputationen über Thesen aus der gewählten

Lehre hinzukommen, die von den Seminaristen aufgestellt und von dem Director geprüft werden. Die approbirten Thesen sind allen Seminaristen mitzuthemen und Jeder hat diejenige These zu bezeichnen, gegen die er opponiren will. Die Disputation beginnt mit einem ausführlichen freien Vortrage des Respondenten über seine These. Sodann treten die angemeldeten Opponenten auf. Nach ihnen kann jeder Seminarist die Opposition fortsetzen und auch frühere Opponenten angreifen. Dem Direktor kommt blos zu, die Disputation zu leiten und dafür zu sorgen, dass sie sich nicht um Nebendinge bewege; im Uebrigen hat er den Streitenden den freiesten Spielraum zu lassen. Nach dem Schlusse der Disputation sind die Resultate übersichtlich zusammenzufassen, was von einem reiferen Seminaristen, allenfalls auch, um eine Anleitung zu einem übersichtlichen Rückblick zu geben, von dem Director geschehen kann. Auch über die Disputation ist ein Protokoll zu führen. —

Das ist der Plan Fischer's. Es liegen in ihm wahrlich alle Anforderungen, die man an den Fleiss, die Fähigkeit und Gewissenhaftigkeit der Studirenden richten darf. Gestehe wir jedoch gleich offen: wir sind der Meinung, dass dieser Plan viel zu hoch gegriffen und ein staatswissenschaftliches Seminar nach ihm in getreuer Wirklichkeit unmöglich ist, ohne dass wir die Vorzüglichkeit und Grossartigkeit der Vorschläge als ideales Muster verkennen könnten. In dieser Einrichtung liegt der Gang für künftige Dozenten und Gelehrten, deren Beruf die wenigsten Studirenden auf Universitäten suchen, während doch alle dergleichen Institute für eine grössere Gemeinschaft dem grösstmöglichen Kreis ihrer Glieder angepasst sein sollen. Es ist um so bedenklicher, mit solch hoch gestellten Anforderungen hervorzutreten, als durch die bisherige Vernachlässigung der Staatswissenschaft die Kenntnisse der Studirenden einer ziemlich tiefen Stufe angehören. Diese extreme Vernachlässigung führte nun begreiflicher Weise zu extremen Anforderungen. Die Realisirung hochgespannter grossartiger Pläne verzehrt aber gewiss mehr Zeit und Kraft, als das allmälige, den wirklichen gegebenen Bedingungen, parallele Fortschreiten vom Kleinen zum Grossen. Um den Schwachen zu kräftigen, darf man nicht mit der grössten



Last beginnen, sondern wird ihn von der geringsten beginnend successiv an eine immer grössere gewöhnen. Ausserdem wird man in seinen Erwartungen getäuscht, durch Erfolglosigkeit der Bestrebungen entmuthigt, und um nicht Alles preiszugeben, zuletzt doch gezwungen, Wünsche und Pläne bis zu dem schon anfangs gebotenen Minimum herabzustimmen.

Dieselben Erfahrungen machte man auch mit dem Seminar in Jena in der ersten Zeit seiner Gründung und Entwicklung. Zu einem tieferen Eingehen in einzelne Zweige der Staatsverwaltungslehre waren die meisten Theilnehmer des Seminars nicht hinreichend vorbereitet. Die meisten Seminaristen, wie es in der oben erwähnten Schrift S. 109 heisst: „waren nicht einmal mit den ersten Elementen der Staatswissenschaft vertraut. Sehr oft sahen sich die Direktoren genöthigt, mehr belehrend als leitend und anregend aufzutreten. Die schriftlichen Arbeiten fielen in der Regel sehr mangelhaft aus und wurden von der Mehrzahl gar nicht geliefert.“ Es war deshalb nothwendig, strengere Anforderungen in Bezug auf die Kenntnisse der Eintretenden zu stellen. Dadurch verminderte sich die Zahl der Theilnehmer, aber die Kenntnisse der Meisten entsprachen noch immer den eigentlichen Anforderungen in sehr geringem Grade. Die Uebungen des Seminars konnten nicht weiter, als bis zu einem Conversatorium über die wichtigsten Grundlehren der Staatswissenschaften gelangen, das grösstentheils in ein förmliches Examinatorium überging. Die schriftlichen Arbeiten mussten sich meist auf eine kurze Darstellung des ausführlich Besprochenen beschränken und selbst diese Aufgabe wurde sehr mangelhaft gelöst. Damit war aber dennoch ein Gewinn für die Besucher des Seminars gegeben, wenn auch der ursprüngliche Plan weitaus noch nicht erreicht war. Man war gezwungen, an den Aufnahmebedingungen und den Einrichtungen des Seminars zu ändern, man machte den für dergleichen Institute bedenklichen Unterschied von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern; ferner liess man die Protokollirung der wissenschaftlichen Verhandlungen im Seminar wegfallen, und es nahm allmählig das Institut einen erfreulicheren Fortgang, ohne jedoch die gedachte Höhe zu erreichen.

Es ist diess auch vollkommen begreiflich. Es wird den

Studirenden in der That eine Art schriftstellerische Thätigkeit vorgezeichnet, die nach unserer Ansicht ohne dem socialen Leben der Studirenden allzuviel Zugeständnisse zu machen, die Zeit und die Kraft eines Seminaristen übermässig in Anspruch nimmt. Wir wollen keinen trivialen Standpunkt zur Beurtheilung der Fähigkeit und der Bestimmung der Studirenden einnehmen, aber bei dem oben vorgezeichneten Gang der Behandlung und Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas hat ein Theilnehmer ausschliesslich nur mit den Seminararbeiten während des Semesters zu thun, ohne irgend welche andere bildende Studien treiben zu können. Welche Zeit erheischt die Kritik und das Studium der einschlägigen Monographien, die Sammlung des historischen und statistischen Materials und besonders die leicht auch Missliebigkeit hervorrufende Durchlesung und Kritik der Arbeiten aller übrigen Mitglieder, wenn man noch bedenkt, dass den Studirenden dergleichen Aufgaben als Erstlingsarbeiten trotz aller Anleitung unverhältnissmässig mehr Zeit und Mühe kosten. Und diese vorgeschriebenen Arbeiten hat er überdiess immer doppelt zu liefern, nemlich für beide Directoren! Ueber die statistischen Sammlungen und Arbeiten gehen oft Monate dahin. Es ist unter solchen Verhältnissen weniger noch als frommer Wunsch, mit Fischer zur Verallgemeinerung der staatswissenschaftlichen Bildung auch die Theilnahme von Studirenden anderer Fakultäten zu fordern und zu erwarten.

Da der Besuch oder das Studium mehrerer Collegien zur Bedingung des Eintrittes gestellt ist, so ist dieser erst in den späteren Semestern und im günstigsten Falle der Besuch des Seminars während dreier und zwar der letzten Semester möglicth. Weil ferner nur ein Thema und zwar meist ein ganz specielles in einem Semester bearbeitet wird, so hat der Seminarist in einer bestimmten Richtung der Staatswissenschaft ausschliesslich nach Art des englischen Specialismus, wohl die gründlichste und detaillirteste Einsicht in einzelne Lehren erlangt, daneben aber das allgemeine übersichtliche und systematische Studium vernachlässigt, das gerade in der Zeit, wo er das Seminar besuchen kann, zur Vorbereitung auf die Prüfung empfohlen werden muss. Die Rücksicht auf das Examen fällt ganz hinweg und dennoch hat dasselbe,

soweit es einmal berechtigt ist, Anspruch auch theilweise Zweck des beregten Instituts zu sein. Und wenn man noch mehr als eine bloss allgemeine Vorbereitung, nemlich auch Detailstudium für das Examen verlangt, so bleibt man bei diesem Zeit- und Kraftaufwand für wenige Themata auch im Detailstudium der meisten noch übrigen Hauptlehren zurück. Im Uebrigen verlangen gerade jene tiefeingehenden Specialuntersuchungen eine gute allgemeine und übersichtliche Vorbereitung. Man ist zwar der Meinung, dass die wissenschaftliche Behandlung specieller Fragen von selbst auf die Betrachtung und das Studium allgemeiner Fragen führe und darin unterrichte. Diess kann doch nur so gemeint sein, dass dadurch das allgemeine und übersichtliche Wissen, da wo es bereits vorhanden ist, unterstützt und fortgebildet, nicht aber erst eingeleitet und begründet werden kann. Es ist nothwendig, dass man in den Seminarien in der ersten Zeit allgemeine Untersuchungen, Conversatorien wie Examinatorien anstellt und dann erst die speciellen Lehren zur schriftlichen oder mündlichen Beantwortung aufwirft. Dieser Gang wird nicht vermieden werden können, wofür das Institut zu Jena in der Zeit seiner keimenden Entwicklung einen schlagenden Beweis liefert.

Ein anderer Uebelstand liegt nach dem mitgetheilten Plan in der Nothwendigkeit, die Theilnehmer des Seminars in verschiedene Classen zu bringen und desshalb nach verschiedenen Methoden und Bedingungen zu behandeln; denn es können die älteren Seminaristen, welche bereits semesterlang in der strengen Schule und Methode geübt wurden, nicht mit den neu eintretenden Anfängern zu demselben langsamen Schritt gezwungen werden. Stellt man jedoch allgemeinere und leichtere Bedingungen, wobei immerhin die Individualität des Einzelnen in der Durchführung der Aufgabe hinlänglichen Spielraum und Gelegenheit findet, sich zu erproben, so ist jene Gruppierung nicht nothwendig, sondern eine gemeinsame Behandlung und Uebung recht wohl denkbar.

Auffallend ist auch die Ansicht, dass im Seminar besondere Uebungen in der Nationalökonomie nicht nothwendig seien, da die Untersuchungen in der Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft ohnehin auf die allgemeinen nationalökonomischen Lehren und ihre Betrachtung zurückführten. Es ist unbegreiflich,

wie man gerade für die Wissenschaft, welche die Grundlage der übrigen staatswirtschaftlichen Disciplinen bildet, nur gelegentliche Uebungen im Vorbeigehen empfiehlt. Während einer wissenschaftlichen Untersuchung über die Grundsteuer kann doch die umfassende und wichtige Lehre von der Grundrente, welche im wesentlichsten Zusammenhang mit der Grundsteuer steht, nicht im Streifzug abgehandelt werden! Wir würden im Gegentheil eine gründliche Uebung in den allgemeinen Lehren der Nationalökonomie als unerlässliche Bedingung aller weiteren staatswirtschaftlichen Versuche empfehlen. Macht doch Fischer selbst die Aufnahme in das Seminar von Kenntnissen in der Nationalökonomie abhängig und will doch nicht darin üben lassen, sondern nur in der Volkswirtschaftspolitik, deren Kenntniss er bei der Aufnahme nicht verlangt: er müsste denn unter Nationalökonomie die allgemeine Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik zusammenfassen.

Ferner ist nicht einzusehen, warum die sogenannten cameralistischen Praktika ausgeschlossen sein sollen. Wir wollen nicht den alten Zankapfel über die Frage hinwerfen, ob die Universitäten nur eine allgemeine rein philosophische und theoretische Bildung zu geben haben, oder ob sie eine praktisch realistische Vorschule für den zukünftigen Beruf sein sollen. Keines von beiden! Das theoretische Studium auf Universitäten ist mit dem praktischen Lebensberuf harmonisch in Verbindung zu bringen, dadurch dass die Theorie eine gute Vorbildung für die Praxis, diese die Handhabung einer guten Theorie sei, ohne dass der Selbständigkeit der einen oder anderen Richtung dadurch Eintrag geschieht.

Fischer glaubt aus folgenden Gründen (S. 101 und 102) die cameralistischen Praktika verwerfen zu müssen: Was dergleichen Uebungen bieten, stünde entweder über der Leistungsfähigkeit der Studirenden, oder unter der Aufgabe der Universitäten. Das Erstere sei der Fall, wenn die Studirenden in ihnen zur Bearbeitung von Gesetzentwürfen, Erstattung von Gutachten über zu gründende neue Anstalten und Abfassung von Kritiken bestehender Gesetze und Einrichtungen angehalten werden, denn solche Arbeiten würden die genaueste Kenntniss der Verhältnisse

und Gesetzgebung des betreffenden Staates, eine reife Lebens- erfahrung und einen geübten praktischen Blick erfordern — Voraussetzungen, die in den Studirenden schlechterdings nicht vorhanden seien. Das zweite sei aber der Fall, wenn jene Praktika dazu dienen sollten, die Studirenden mit den Geschäftsformen der Administration bekannt zu machen und in der Anwendung derselben zu üben. Beschäftigungen dieser Art passten nicht für eine Universität, weil sie durchaus keine wissenschaftliche Seite darböten.

Wir müssen für den letzten Fall dem Autor unbedingt beipflichten. Was jedoch den ersten anlangt, so begreifen wir nicht, warum bei den sonst so hoch gestellten Anforderungen des besprochenen Planes an die Studirenden, dergleichen Aufgaben, wie Gesetzentwürfe, Kritiken bestehender Gesetze etc. über die Leistungsfähigkeit derselben hinausgehen sollen, zudem, da in dem Plane selbst die kritische Vergleichung der auf ein zu bearbeitendes Thema bezüglichen Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten als eine neben den vielen Aufgaben verlangt wird. Ueberdiess sind dergleichen Aufgaben künftig Aufgaben in den praktischen Staatsprüfungen. Wollte man aber auch im ersten Punkte mit Fischer einverstanden sein, so muss ein cameralistisches Praktikum, um ein solches zu sein, weder in den höheren Arbeiten von Gesetzentwürfen, noch in der Einübung der Formen der administrativen Praxis bestehen. Zwischen diesem Formenwesen und jenen höheren Aufgaben liegt noch ein grosses Gebiet, welches einen reichen Stoff zu cameralistischen Uebungen darbietet, wie z. B. die Entscheidung administrativ-contentiöser Streitigkeiten, Beantwortung von praktischen administrativen Fragen im Gebiete des Landwirtschaftsrechtes, Gewerbs- und Verkehrswesens nach den bestehenden Gesetzen, ferner gutachtliche Aeusserungen in zweifelhaften Fällen bei Gemeinde-, Heimaths-, Ansässigmachungs- und Verhelichungs-Angelegenheiten, Entscheidung über polizeilich strafbare Delikte und all' dergleichen mehr. Solche Vorübungen im Verwaltungsfache sind um so nothwendiger, als in der Regel die administrative Legislation in den meisten Ländern wie auch im Bereich der bayerischen Gesetzgebung ein sehr unwegsames und undurchdringliches Gebiet ist. Der absolvirende Jurist tritt

wie ein Fremdling in die neue Berufsperiode; er besitzt eine Theorie, wofür er keine Praxis findet und trifft eine Praxis, wofür er keine Theorie gewonnen hat, daher die Erscheinung, dass oft die besten Kräfte in der Vorbereitungs-Praxis mit ihrem Berufe zerfallen und muthlos werden, was um so empfindlicher wirkt, als gerade die Anforderungen der Staatsprüfungen im Gebiete der Administration im Verhältnisse zu den Mitteln und Gelegenheiten der Vorbereitung sehr hoch gegriffen sind.

Was endlich die Clausurarbeiten und Disputationen betrifft, so empfehlen sich dieselben als treffliche Uebungsmittel, doch treten auch hier in dem Plane zu weit sehende Erwartungen hervor. Hiernach würden bei der geringstmöglichen Zahl der Theilnehmer 20 Thesen durch 40 Opponenten zur Besprechung kommen. Und diese Aufgabe glaubt man neben den grossen schriftlichen Arbeiten gegen das Ende des Semesters ausführen zu können. Diess ist bei aller Energie der Direction und allem Eifer der Seminaristen nicht möglich, wenn man auch nach der Einrichtung des Seminars den Inhalt der Thesen auf das während des Semesters bearbeitete Thema bezieht. Mit einer solch grossen planmässigen Aufgabe kann man selbst ein zweites Semester ganz ausfüllen. Man bedenke nur, welche Zeit und Mühe es kostet, die Studirenden in einem bisher von ihnen gar nicht geübten Lern- und Bildungsmittel zu einiger Gewandtheit und Selbständigkeit zu bringen.

Schliesslich können wir unser Bedenken gegen die allzu schulmässige und formelle Einrichtung der Uebungen nicht verhehlen. Die Seminaristen haben sich durch eine Menge Regeln zu winden, welche ihnen die Art und Zeit jeder einzelnen Arbeit vorzeichnen. Selbst die Notizen über Zweifel und Anstände haben sie nach Vorschrift da und dort zu machen. Es wird der individuellen Fähigkeit und Neigung dadurch eine allzuleicht abschreckende Bedingung ihrer Bethätigung gesetzt. Wozu soll ein Protokoll aller Ereignisse im Seminar dienen? Ueberhaupt ist das Princip der Schriftlichkeit viel zu pedantisch durchgeführt. —

Soviel über die inneren Einrichtungen und Uebungen.

Mit grösserer Zufriedenheit und Lust unterzeichnen wir die äusseren Bedingungen des Fischer'schen Planes und Instituts,

wie die Anzahl der Direktoren, die Bedingung einer Bibliothek und Regiesumme, die Prämien, Unentgeltlichkeit der Theilnahme, insbesondere aber die Forderung, dass an der Universität für einen vollständigen Cursus staatswissenschaftlicher Vorträge gesorgt sei und dass von den Candidaten des Staatsdienstes, namentlich des Verwaltungsfaches ein nicht zu geringes und genau bestimmtes Maass staatswissenschaftlicher Kenntnisse gefordert werde. Diesen Bedingungen möchten wir noch die Theilung der juristischen Fakultät in eine specifisch juristische und staatswirthschaftliche beifügen.

Wenn wir auch den äusseren Einrichtungen im Allgemeinen bestimmen, so können wir doch ohne modificirende Bemerkung nicht daran vorübergehen. Zur Leitung des Seminars sind allerdings 2 Directoren hinreichend und wir müssen uns auch gegen eine grössere Zahl aussprechen; allein durch die im Plane beabsichtigte Theilung der Directionsaufgabe ist man bei einigermaassen starkem Besuch des Seminars bald zu einer Dreitheilung gezwungen. Im Plane soll die juristische Richtung der Staatswissenschaft der Professor des Staatsrechtes, die andere mehr administrative der Professor der Politik vertreten, so dass diesem neben der Politik alle staatswirthschaftlichen Disciplinen zufielen. Diese letzteren bilden aber für sich einen abgeschlossenen und so ausgedehnten Kreis von Wissenszweigen, dass sie selbst wieder einen besonderen Vertreter erfordern. Da die Politik dem Staatsrecht viel näher steht, als den specifisch ökonomischen Wissenschaften, so wäre zweckdienlicher die erste Gruppe von Disciplinen mit der Politik dem Professor des öffentlichen Rechtes, die andere dem Lehrer der Staatswirthschaft zu überantworten.

Was die Zahl der Mitglieder anlangt, so ist begreiflicher Weise die grösstmögliche Theilnahme wünschenswerth. Der besprochene Plan ist auf das Minimum von 10 Mitgliedern gerichtet, eine Zahl, welche durch die Mannigfaltigkeit und Vielheit der nach ihm beabsichtigten Arbeiten allerdings nothwendig ist, um diese zweckmässig zu vertheilen und durchzuführen. Durch solche Bedingungen ist aber dann die Realisirung des Instituts an Zufälligkeit gebunden. Es muss bei der geringsten, wie bei der grössten Theilnahme gegründet und erhalten werden können, wenn auch die Zahl der Theilnehmer die Form und Methode der Leitung modificirt.

Die Prämienvertheilung wollen wir unangetastet passiren lassen. Es lassen sich über diesen controversen Punkt ebensoviel günstige wie ungünstige Bemerkungen machen. Nur die eine sei erlaubt: es ist die Form der Prämienvertheilung in werthvollen Büchern den Geldgaben jedenfalls vorzuziehen, ferner dieser Zweck da, wo die bescheidenen pekuniären Geldverhältnisse einer Universität die Verwirklichung des fraglichen Instituts erschweren, zu unterlassen. Die geringen erreichbaren Mittel hätten vor Allem in der Gründung einer Seminarbibliothek ihre Verwendung zu finden.

Ueberhaupt ist es rathsam, bei der Gründung dergleichen neuer Institute, denen man erst Bedeutung und Theilnahme mehr oder weniger durch Aufdringung verschaffen muss, so wenig als möglich Bedingungen, Regeln und Statuten etc. voranzuschicken, ohne deshalb plan- und principlos zu Werke zu gehen. Gewiss darf das Fehlen solcher äusserer Bedingungen nicht ein Abhaltungsgrund in der Gründung sein. Ist einmal das Bedürfniss vorhanden und das Princip erkannt; was in dem vorliegenden Fall unzweifelhaft ist, dann greife man mit Entschiedenheit ins Leben hinein, beginne mit der einfachsten Form und Ordnung, und das Unternehmen wird gedeihen. Das fragliche Institut muss sich hauptsächlich in der Wirklichkeit erst entwickeln und bilden. Es lässt sich nicht nach einer *a priori* construirten weit ausgeführten Form gestalten, ohne mit den wirklich gegebenen Bedingungen in schwer versöhnlichen Widerspruch zu gerathen. Im Laufe einer freien mehr sich überlassenen Entwicklung würden dann die gemachten Erfahrungen die wahre, sachdienliche Formirung und Normirung des Instituts zu seiner Fortbildung und Vervollkommnung gewiss erleichtern. Der besprochene Plan greift aber der Entwicklung vor und ragt weit über die anfängliche Möglichkeit hinaus. Mit einem Wort, Fischer's Plan leidet an Grossartigkeit und Idealität; er ist mit Begeisterung und Wärme für die Sache entworfen und von dem durch Mohl empfohlenen Institute zur Bildung höherer Staatsdiener, was die Bedingungen und den letzten Zweck anlangt, nur darin verschieden, dass Letzterer noch sorgenfreie Lage der Theilnehmer vorschlägt <sup>1)</sup>. Jene edlen Fehler

<sup>1)</sup> Rob. v. Mohl im II. Bd. d. Tüb. Zeitschrift für gesammte Staatswissenschaft S. 268 ff.



hindern aber nicht, den Plan als ideales Muster in der Fortbildung eines staatswissenschaftlichen Seminars hinzustellen.

In dieser Auffassung wollen wir die Kritik begonnen haben und beschliessen. Haben wir viel dabei geirrt, so bleibt doch die eine Behauptung bestehen, Fischer's Plan ist nicht so absolut wahr, um mit den Verhältnissen aller Universitäten in Einklang gebracht werden zu können. Gewiss treten viele Universitäten mit ihren partikulären Einrichtungen und Zwecken in vielen Beziehungen entgegen. Und diess ist der Punkt, wo wir die negative Besprechung des Gegenstands verlassen wollen, um auf positive Vorschläge zur endlichen Gründung eines staatswissenschaftlichen Seminars an den bayerischen Universitäten überzugehen.

Ueber die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des besprochenen Instituts für die bayerischen Hochschulen, kann bei Allen, welche mit ihren Verhältnissen, dem Bildungsgang und den wissenschaftlichen Leistungen der dem politischen oder administrativen Berufe sich widmenden Studirenden einigermaassen vertraut sind, kein Zweifel bestehen. Wir würden durch die Ausführung dieses Punktes nur überflüssige Bemerkungen geben. Es handelt sich vielmehr um die Art, auf welche das staatswissenschaftliche Seminar an unseren Universitäten in Wirklichkeit gestaltet werden kann und soll.

Wir haben schon aus Consequenz vor Allem zu vermeiden, durch viele Regeln und Statuten den Anfang zu erschweren.

Das zu errichtende staatswissenschaftliche Seminar wäre als ein Attribut der Universität, insonderheit als ein integrirender Bestandtheil der juristischen oder staatswirthschaftlichen Fakultät <sup>1)</sup>, wo sich eine solche findet, zu betrachten, und in dieser Eigenschaft von der Universitätscuratie zu bestätigen. Dem Institute sollen 2 Professoren als Directoren vorstehen, und zwar zweckdienlich ein Lehrer des öffentlichen Rechtes, dann ein Lehrer der Staatswirthschaft; jener hätte die juristisch-politischen, dieser die administrativ-ökonomischen Staatswissenschaften zu vertreten. Da dergleichen Institute nicht selten wegen Mangel an Mitteln scheitern,

1) Wo eine solche vollständig organisirt und besetzt ist, empfehlen sich dergleichen Uebungsinstitute in ähnlicher Weise auch für die technischen Wissenszweige, deren empirische Natur ohnehin vorzüglich praktische Studien zu ihrer gründlichen Erkenntniss gebietet.

so müssten diese Vorstände ihre Aufgabe im Interesse der Sache unentgeltlich übernehmen.

Wenn auch 2 Professoren, vielleicht auch einer zur Leitung und Beaufsichtigung des Instituts hinreichen, kann damit noch nicht behauptet werden, dass diese Kräfte allein ohne Geschäftsüberbürdung die ausser der blossen Leitung nothwendigen Arbeiten, Correspondenzen, Correkturen und andere administrative Nebengeschäfte vollführen können. Besonders werden bei einer einigermaassen starken Frequenz die Correkturen der schriftlichen Arbeiten sehr mühevoll und zeitraubend werden. Es wäre alsdann sehr wünschenswerth, wenn noch mehr Lehrkräfte sich dem Unternehmen anschliessen und die Direktoren in dergleichen Aufgaben unterstützen würden. Den jüngeren Dozenten wäre hier ein sehr dankbares Feld ihrer academischen Thätigkeit geöffnet. Der eine oder andere könnte als Assistent den Direktoren zur Seite stehen; welches Lehrpersonal von der höchsten Stelle zu bestätigen wäre.

Soweit es möglich ist, zur Gründung und Durchführung des Planes Geldmittel zu erreichen, würde die Summe von 100—150 fl. hinreichen, die Unterhaltskosten zu bestreiten und eine Seminarbibliothek zu gründen, welche die nothwendigsten literarischen Hilfsmittel und Materialien theils einfach, theils doppelt enthalten sollte. Den Katalog und die Verwaltung könnte, wo möglich, der Assistent übernehmen. Sollte diese wichtige pekuniäre Bedingung, wie leider die Erfahrung lehrt, nicht erfüllt werden können, so dürfte dieser Umstand keinesfalls von der einstweiligen Gründung des Seminars abhalten. Die literarischen Hilfsmittel könnte vor der Hand die Universitäts-Bibliothek reichen und überdiess haben Professoren und die tüchtigeren Studirenden, die sich gerade an dem Institut betheiligen, doch zumeist die vorzüglichsten Bücher selbst zu eigen. Die übrigen Seminarbibliotheken wie z. B. für Geschichte und Philologie, bestehen auch ohne Seminarbibliotheken.

Unter allen Umständen ist von der Ertheilung von Prämien in der ersten Zeit, da sie ohnehin nur einen zweifelhaften Vortheil gewähren, ganz Umgang zu nehmen. Die regere und ernstere Betheiligung, welche man durch Prämien bezwecken will, könnte

man vielleicht dadurch besser erreichen, dass man bei Ertheilung von Beneficien, Stipendien, Noten etc. die Seminaristen unter sonst ganz gleichen Voraussetzungen den übrigen Competenten vorziehen und diess bekannt geben würde.

Der Eintritt ist nicht blos den Studirenden der Staats- und Rechtswissenschaft, sondern denen der übrigen Fakultäten zu gestatten, und zwar unentgeltlich, um den Besuch des Seminars und seiner Vortheile nicht zum Alleingut der Bemittelten zu stempeln. Freilich werden die Nichtjuristen wegen der Eintrittsbedingungen der staatswissenschaftlichen Vorlesungen seltene Theilnehmer sein.

Die geringere oder grössere Zahl der Theilnehmer dürfte weder den Anfang, noch die Fortführung des Instituts bedingen, wohl aber den Modus der Leitung alteriren.

Was nun die Leistungen anlangt, zu denen man die Seminaristen verpflichten müsste, so ist die Einrichtung unserer Universitäten für den Bildungsgang der Staatsbeamten wohl in Betracht zu ziehen. Die Anforderungen müssen besonders in Erwägung der bisherigen Vernachlässigung anfangs ziemlich mässig gestellt werden, da sowohl die Studirenden der specifisch juristischen Wissenschaften, wie diejenigen, welche die politische und administrative Laufbahn zu betreten gedenken, denselben Bildungsgang, nemlich vorzüglich das Studium der Rechtswissenschaften zur Aufgabe haben. Die letzteren, welche die Lust zu ihrer einstigen Berufsdisciplin erfüllt, werden wenig Zeit gewinnen können, die ersteren werden zu den Staatswissenschaften, die sie als Nebendisciplin für ihren zukünftigen Beruf betrachten, wenig Lust zeigen. Vielleicht dürfte die Zeit von zwei aufeinanderfolgenden Stunden in jeder Woche anfangs für das Bedürfniss hinreichen. Die Uebungen hätten in Conversatorien der Seminaristen unter sich, in Examinatorien, schriftlichen Aufgaben und Disputatorien und freien Vorträgen zu bestehen. In jeder der oben angegebenen beiden Richtungen der Staatswissenschaften wäre von Woche zu Woche mit den Uebungen zu wechseln, also von 14 zu 14 Tagen in einer Sparte z. B. eine schriftliche Arbeit zu liefern, worüber sich nach der Correktur und Zurückgabe die Disputation zu verbreiten hätte. Für die bayerischen Juristen dürfte eine Hauptübung die Bearbeitung von praktischen

Fragen aus dem Gebiete der Landesverwaltung sein. Die wenigsten, fast keiner der heutzutage absolvirenden Juristen kennt nur im Allgemeinen die gesetzliche Form unseres Gewerbswesens, oder das Gemeindeedikt, oder die Bedingungen der Ansässigmachung und Verehelichung, oder die polizeilichen Vorschriften über Getreidehandel etc.

Durch solche cameralistische Praktika würde der allzugrosse empfindliche Gegensatz zwischen der theoretischen Universitätsbildung und der Vorbereitungspraxis unserer Juristen einigermaassen gemildert werden können. Besonderes Gewicht wäre auch bei allen Uebungen auf freie Vorträge zu legen, wenn man bedenkt, dass die ganze Zukunft unseres Staatslebens dem Princip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit angehören wird. Wie wenige Staatsdienst-Adspiranten erproben sich hierin zur Zufriedenheit?

Die Auswahl des Stoffes und die Anordnung der Uebungen wäre ausschliesslich der freien Ueberkunft und Einsicht der Directoren zu überlassen. Diese hätten ausser den allgemeinen Angaben über Disposition, Quellen und Form der Bearbeitung den individuellen Fähigkeiten und Anlagen der Seminaristen vollkommen freie Bewegung zu gestatten.

Als Bedingung des Eintritts rücksichtlich der Kenntnisse könnte man verlangen, dass Jeder die Vorlesungen über Staatsrecht, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und bayerisches Verwaltungsrecht gehört habe. Trägt man aber kein Bedenken, unter den Theilnehmern zwei Abtheilungen zu machen, so könnte man den Eintritt erleichtern und baldmöglichst gewähren. Es wäre eine schwächere Classe auszuscheiden, welche nur die beiden ersten Collegien gehört hätten, und diese wären entsprechend mit leichteren Aufgaben zu beschäftigen, bis sie die übrigen Vorlesungen nachgeholt hätten. Allein es könnte leicht die Einheit und Ordnung des Unterrichts darunter leiden. Es ist zudem ohnehin rathsamer, dass sich die reiferen Studirenden der späteren Semester betheiligen, weil darin mehr Gewähr für die Erreichung des Instituszweckes liegt.

Es liegt schliesslich bei den einfachen und geringen Anfor-

derungen der Einwand nicht ferne: es würden derlei Uebungen, wie Conversatorien, Repetitorien, Examinatorien, schriftliche Elaborate ohnehin von Professoren und Dozenten freiwillig geboten, wozu also noch ein besonderes Institut? Soweit das Interesse unter den Studirenden für Staatswissenschaften vorhanden ist, reichen jene Anerbieten hin, dasselbe zu befriedigen, und wo es nicht gegeben, kann auch das empfohlene Institut dasselbe nicht hervorrufen. Dagegen ist vor Allem zu bemerken, dass der Dozent, welcher auf alleinige Mühe und Kosten solche Uebungen mit den Studirenden versucht, dieselben nicht wohl in der Form öffentlicher Vorlesungen bieten kann. Darin liegt schon ein sehr bedeutender Abhaltungsgrund selbst für eifrige Jünger der Wissenschaft. Ferner können diese unterbrochenen Gelegenheitsarbeiten ohne besonderen Plan gewiss nicht so erfolgreich und fruchtbringend sein, als jene Uebungen in einem eigens dafür gegründeten und gestalteten Institut <sup>1)</sup>. Ueberdiess will das Interesse und der Eifer der akademischen Jugend gern durch Namen und Formen, ja gelinden Zwang, wie es am Ende dem Menschen in allen Verhältnissen geht, geweckt werden. Es ist sicher darauf zu rechnen, dass der Name Seminar den vielleicht schon theilweise bestehenden Uebungen, wie Conversatorien, Examinatorien etc. gewiss eine grössere Bedeutung verleiht. Und diess mit Recht.

Mehr glaubten wir zum Zweck des blossen Anfangs nicht erörtern zu dürfen.

In diesem Sinne würden sich allenfalls folgende Statuten für das besprochene Institut eignen:

#### § 1.

Das staatswissenschaftliche Seminar hat die Aufgabe, die allgemeine politische, wie cameralistische Bildung seiner Theilnehmer nach Kräften zu fördern. Zu diesem Zwecke hat sich dieses Institut vorzugsweise mit besonders wichtigen Zeitfragen aus der Nationalökonomie, Staatsverfassungs- und Verwaltungslehre zu beschäftigen.

---

1) Ueber die geringe Bedeutung solcher Gelegenheitsarbeiten siehe Makowiczka l. c. S. 573 ff.

## § 2.

Das Seminar ist ein Attribut der juristischen resp. staatswirtschaftlichen Fakultät, mit ähnlichen Instituten an der Universität gleich berechtigt, und steht unter der Oberaufsicht der höchsten Behörde der Universität.

## § 3.

Demselben haben zwei oder ein akademischer Lehrer vorzustehen; diese haben die Uebungen wo möglich unter Assistenz eines jüngeren Dozenten zu leiten und zwar unentgeltlich.

## § 4.

Die Uebungen der Mitglieder des Seminars sollen abwechselnd in Conversatorien, Examinatorien, schriftlichen Elaboraten, Disputatorien und freien Vorträgen bestehen. Auf letztere ist besonderes Gewicht zu legen. Die Wahl des Gegenstandes der Uebungen wie die Form und Methode ihrer Leitung bleibt der Einsicht des Vorstandes gänzlich überlassen.

## § 5.

Der Zutritt steht jedem Studirenden der Universität frei. Wer theilzunehmen wünscht, hat Zeugnisse darüber vorzuweisen, dass er Collegien über die wichtigsten Zweige der Staatswissenschaft, mindestens über Staatsrecht, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und bayerisches Verwaltungsrecht gehört oder sich Kenntnisse darin auf andere Weise verschafft hat, in welch' letzterem Falle eine kurze Prüfung vor dem Vorstande die Aufnahme bedingt.

## § 6.

Die eifrigen Theilnehmer des Instituts sind höheren Orts zu empfehlen <sup>1)</sup> und bei Bewerbung um Beneficien, Stipendien und Noten anderen Mitcompetenten unter sonst vollkommen gleichen Voraussetzungen vorzuziehen.

---

<sup>1)</sup> In derselben Weise, wie die absolvirenden Rechtscandidaten in Bayern, welche sich im Examen besonders auszeichnen, dem kgl. Ministerium genannt werden.

## § 7.

Der Unterricht wird im Seminar unentgeltlich geboten. Zum Unterhalt werden jährlich 100 fl. ausgesetzt, welche einer der Directoren, wo möglich der Assistent aktenmässig zu verwalten hat.

## § 8.

Von dieser gedachten Summe werden alljährlich die nöthigen Ausgaben bestritten und eine Seminarbibliothek gegründet, welche mit einem besonderen Katalog einen abgesonderten Theil der Universitätsbibliothek bildet <sup>1)</sup>. Die Anschaffung und Katalogführung ist dem Vorstande in die Hand gegeben.

Mehr nicht. — Mit diesen 8 Paragraphen versuche man das Werk. Und will man selbst aus Princip dergleichen Aufgaben ohne alle Statuten und Formen beginnen, ja dann lasse man auch diese bei Seite, beginne aber doch. Wort und That trennt stets nur ein kurzer und ernster, nicht einmal immer gewagter Entschluss. Die geringste That wird hier alle Worte, die schon darüber gesprochen, weit überwiegen. Aus dem schwächsten tatsächlichen Versuche wird sich das fragliche Institut sicherer und günstiger entwickeln, als aus einem grossartigen und weit ausgeführten Plane. Es mögen anfangs manche Hindernisse und Schwierigkeiten zu überwinden sein. Allein es zeigt zumeist jede neue Idee in den ersten Tagen ihrer Verwirklichung mehr Schatten als Licht, bis sie den Gründungsprocess überwunden und festen Fuss gefasst hat; dann erst kann und wird man sich des gewünschten schöneren Erfolges erfreuen. Darum beginne man im Interesse der Sache, sei es auch in der einfachsten und bescheidensten Weise, sei es sogar ohne das, alle menschlichen Werke bedingende Mittel, Geld, aber mit frischem Muth und ernstem Eifer, und wo möglich mit vereinten Kräften, dann ist der Erfolg unzweifelhaft, dem dann die allseitige Zustimmung und Unterstützung gewiss zu Theil werden wird.

Diesen unmaassgeblichen Vorschlag hat uns ein lebendiges Interesse für die Sache abgedrungen und darin mag zugleich eine Entschuldigung liegen, wenn wir ihn den in der Sache verständigeren und erfahreneren Männern kund zu geben wagten.

<sup>1)</sup> Aehnlich wie wir es bei separaten Bibliotheken der Societäten, Akademien etc. finden.

## Die directen Steuern der Römer.

---

Von **Wilhelm Vocke**, Regierungs-Assessor in Ansbach.

---

Es fehlt noch sehr viel, dass das gesammte Material über den römischen Staatshaushalt welches in den Schriften der classischen und späteren Zeit zerstreut vorhanden ist, in eben dem Maasse benützt, mit eben der Sorgfalt gesammelt, und mit einem auch nur entfernt zu vergleichenden Aufwand von Scharfsinn und Gelehrsamkeit verarbeitet wäre, wie die Ueberlieferungen über den Atheniensischen Staatshaushalt in dem berühmten Werke von Böckh sich dessen zu erfreuen hatten. Diese Lücke in der Literatur über geschichtliche Staatswissenschaft auszufüllen, hat der Verfasser der gegenwärtigen kleinen Arbeit weder die Befähigung noch den Beruf; es wäre diess die Sache eines Philologen, dem aber auch die Staatswissenschaft nicht fremd sein dürfte.

Ist es nun gleich nicht vergönnt, ein erwünschtes Ziel ganz zu erreichen, so ist es doch vielleicht nicht unnütz, um einen, wenn auch kleinen Schritt demselben näher zu kommen, und eine sorgfältige, kritische Benützung dessen, was über römisches Finanzwesen von Anderen geforscht und geschrieben worden ist, rückt doch auch ohne umfassendes Quellenstudium die Aufgabe ihrer Lösung einstweilen um etwas näher. An Vorarbeiten fehlt es keineswegs. Alle namhaften Schriftsteller über römische Geschichte haben auch das Finanzwesen in den Bereich ihrer Forschungen gezogen und ausser diesen allgemeineren Werken sind es die Monographien von Bulengerus, Burmann,



Bosse, Hegewisch, Savigny und Huschke, welche das Material zu dieser Arbeit geliefert haben. Auch in einigen finanzwissenschaftlichen Werken finden sich kurze Darstellungen des römischen Finanzwesens, z. B. bei Harl, Kremer, auch bei Baumstark, allein sie bieten nichts, was nicht in den Schriften der vorhin erwähnten Gelehrten ausführlicher zu finden wäre.

Auf die Quellen ist der Verfasser nur in — freilich nicht eben seltenen — Zweifelsfällen zurückgegangen, da ihm eine erschöpfende Benützung derselben nicht möglich war, und ein weiteres Eingehen bei der Gedicgenheit der Vorarbeiten für den vorgesteckten Zweck nicht nöthig schien.

Citate habe ich ganz unterlassen um diese Arbeit nicht mit übermässigem Ballast zu beschweren.

Von dem, was ich gesammelt, zusammengestellt und — wie ich glaube verarbeitet habe, gebe ich hier das Steuerwesen.

#### **Besteuerungs - Grundsätze.**

Dass es directe Steuern in Rom schon zu einer Zeit gab, welche in das Dunkel der Sage gehüllt ist, kann nicht bezweifelt werden. Der Umfang, welchen die römische Macht schon unter den Königen gehabt haben muss, setzt Kriege und Eroberungen voraus, welche ohne Besteuerung der Unterthanen nicht wohl geführt werden konnten und die ältesten Bauwerke müssen trotz aller Handdienste doch auch so bedeutende Geldmittel erfordert haben, dass deren Auftreibung ohne Geldbeiträge des Volks nicht denkbar ist. Die älteste Steuer soll eine Kopfsteuer gewesen sein, welche durch Servius Tullius abgeschafft, durch Tarquinius Superbus aber wieder eingeführt worden sei. Sie soll 100 As für jeden Steuerpflichtigen betragen haben. Diese auf den ersten Blick ungläubliche Angabe erklärt Niebuhr für eine Verwechslung, indem nachweislich dieses der Betrag des monatlichen Soldes noch in späterer Zeit war und vermuthlich die Soldzahlung schon unter den Königen gebräuchlich gewesen sei, aber so, dass die Soldaten ihre Bezahlung nicht aus der königlichen Kasse erhielten, sondern auf einen oder mehrere Bürger; je nach deren Vermögens-Verhältnissen zur Verpflegung und zum Bezug ihrer Löhnung angewiesen wurden. Diese Erklärung hat die Uebereinstimmung

der Ziffern und die Aehnlichkeit eines in der späteren Kaiserzeit bei der Aushebung beobachteten Verfahrens für sich, aber die praktische Ausführung einer solchen Solderhebung hätte eine solche Masse von Schwierigkeiten gehabt, dass sie geradezu für unmöglich wird angesehen werden dürfen.

Auch dachte man im Kriege gegen Veji, als der Sold — sei es neu —, sei es wieder — eingeführt wurde, nicht daran, die Soldaten unmittelbar an ihre Mitbürger anzuweisen, was nahe gelegen wäre, wenn ein derartiges Verfahren früher bestanden hätte, sondern man bezahlte den Sold aus der Staatskasse, in welche die dazu ausgeschriebene Steuer entrichtet worden war.

Der Sachverhalt mag vielleicht folgender gewesen sein:

Es ist bekannt, dass der Familienverband im alten Rom ein äusserst strenger und fester war, so dass alle Familienglieder gewisser Maassen nur Zugehör des Familienhauptes waren. Ohne Zweifel war daher nur dieses steuerpflichtig und die Steuer war also wohl eine Familien- oder Personal- nicht aber eine Kopfsteuer.

Unzweifelhaft ist auch, dass in der frühesten Zeit die später als Patrizier bezeichneten Geschlechter im alleinigen Besitz der politischen Rechte und der Benützung des Gemeindelandes waren. Es ist daher wahrscheinlich, dass die Vermögens-Unterschiede unter diesen ältesten Mitgliedern der Bürgerschaft nicht von grossem Belang waren. Desshalb und bei der gleichen Berechtigung der damaligen Bürger ist es nicht unwahrscheinlich, dass sie in gleichem Maasse besteuert waren. Unter diesen Voraussetzungen ist wohl auch nichts mehr dagegen einzuwenden, dass die Steuer 100 As betragen habe.

Plebejer gab es damals — vor Servius Tullius — in rechtlichem Sinne noch nicht, sie verloren sich unter den Clienten. Von diesen ist aber nicht anzunehmen, dass sie an den Staatslasten direct Theil nahmen und die Ansicht, dass ein Client den zehnten Theil einer Bürgersteuer, also 10 As, zu bezahlen hatte, beruht lediglich auf Hypothesen, sondern sie hatten vielmehr Abgaben an ihre Patrone zu entrichten und trugen so höchstens indirect zu dem Staatsbedarf bei, indem sie den Bürgern die Bezahlung ihrer Steuern erleichterten.

Als aber die Vermögens-Unterschiede sich vergrösserten,

und als die vormalig nicht bürgerlichen Bewohner Roms zu Grundbesitz und zu steigender Bedeutung gelangten, musste sich dieses Steuersystem als veraltet zeigen. Servius Tullius erkannte die in der Lage der Stände faktisch eingetretene Veränderung an, indem er der Plebs politische Rechte einräumte und angemessen den veränderten Vermögens-Verhältnissen die Grösse des Eigenthums zum Maassstab für die Grösse der Beitragspflicht zu dem Staatsbedarf machte.

Der Grundbesitz war, wie eben schon angedeutet, in der älteren Zeit das unterscheidende Merkmal zwischen einem Bürger und Schutzgenossen (Clienten, Aerarier). Neben der Abkunft aus altbürgerlichem Geschlechte war Grundbesitz das einzige Mittel, irgend welche politische Rechte zu erlangen, zu Ehrenstellen, Macht und Einfluss emporzusteigen. Diese wiederum waren das sicherste Mittel, Reichthum zu erwerben und zu vermehren, und es ist daher augenfällig, dass der Grundbesitz vor allen Vermögenstheilen eine Bedeutung haben musste, welche noch weit grösser war, als der ohnediess überall überwiegende Werth von Grund und Boden bedingen würde. Kein Wunder also, wenn die Steuer zuerst alle andern Vermögenstheile ignorirte und lediglich als Grundsteuer auftrat.

Indessen nicht all und jeder Grundbesitz befähigte zum Bürgerrecht und verpflichtete zur Steuerlast, sondern nur dasjenige, was ein römischer Bürger im römischen Gebiete (*ager romanus*) als römisches Eigenthum hatte. Was also ein Bürger jenseits der Grenze besass, was er als blosser Nutzniesser vom Gemeinlande inne hatte u. dgl. war nicht steuerpflichtig. Weil aber römischer Boden nur nach römischem Recht zu eigen erworben werden konnte, dessen Auswärtige nicht fähig waren, so waren diese von der Erwerbung ausgeschlossen; Schutzgenossen konnten Eigenthum an römischen Grundstücken erwerben, hörten aber dadurch auf, es zu sein und wurden Bürger.

Es dauerte aber jedenfalls nicht sehr lange, bis man zur Erkenntniss kam, dass auch bewegliches Vermögen einen steuerfähigen Ertrag gewähren kann, doch hielt man sich auch hier strenge an den Begriff des Eigenthums und berücksichtigte daher weder die Schulden, die auf einem Vermögen hafteten,

noch beachtete man die Forderungs- oder sonstigen Rechte, welche also steuerfrei blieben.

Steuerpflichtig waren nach der von Servius Tullius gegebenen Verfassung nur Bürger, und auch von diesen nicht alle, sondern nur die wohlhabenderen Angehörigen der ersten fünf Classen nebst den *accensis* und *velatis* mit einem Vermögen an Grund und Boden von mindestens 1500 As an Werth. Die unter diesen stehenden Proletarier und *capite censi* waren zwar nicht lastenfrei, denn sie mussten Frohndienste und unter Umständen auch Kriegsdienste leisten, aber steuerpflichtig waren sie zunächst nicht. Auch die Schutzgenossen, weil sie kein Grundeigenthum hatten, waren zuerst, da auch ihre Zahl und Bedeutung noch nicht gross sein konnte, nicht steuerpflichtig. Als aber ihre Zahl und die Bedeutung des beweglichen Eigenthums wuchs, und dieses zur Besteuerung gezogen wurde, war auch kein Grund mehr vorhanden, sie freizulassen, und sie wurden daher als Aerarier oder Cäriten vermuthlich nach dem nämlichen Maasse, wie die Bürger, besteuert, insoferne nicht die Censoren, was in ihrer Macht lag, ihnen eine höhere Steuer auferlegten, sei es direct, oder indem sie das bewegliche Vermögen überhaupt höher einschätzten. Diese Besteuerung des beweglichen Eigenthums und der Aerarier gehört aber, obgleich sie jünger ist, als die servianische Verfassung, immerhin einer schon sehr frühen Zeit an, und kam vermuthlich schon unter den Königen vor.

Späterhin als die städtischen Tribus gebildet wurden, wodurch die grosse Masse der städtischen Aerarier das Bürgerrecht erhielt, verschmolz ihre Steuerpflicht mit der der Bürger.

Diese Steuer (*tributum*) wurde von den Königen ohne Zweifel regelmässig erhoben und die Bürgerschaft befreite sich nach deren Vertreibung von dieser unbeliebten Last, welche nach der Anschauung des Alterthums unvereinbar mit politischer Freiheit und ein Ausfluss der königlichen Dispositionsbefugniss über Leben und Vermögen der Unterthanen war. Die schweren Kämpfe der jungen Republik machten aber dieser Glückseligkeit bald ein Ende und forderten gebieterisch die Aufbringung von Geldmitteln, für welche es eben keine andere Quelle gab, als das Vermögen der Bürger. Man erhob daher, da man kein anderes Mittel hatte,

wieder das alte *tributum* nach den Grundsätzen der servianischen Verfassung, jedoch nicht regelmässig und nicht als eigentliche Steuer, sondern nur nach Bedürfen und als Zwangsanlehen mit dem Vorbehalte der Zurückzahlung in besseren Zeiten. Die vielen Kriege, welche die Republik durchzufechten hatte, und welche nicht selten die äussersten Anstrengungen erforderten, machten aber die Erhebung dieser Vorschüsse sehr häufig, während ein Ersatz jedenfalls nur in längeren Zwischenräumen geleistet werden konnte und oftmals gar ausblieb. Doch ist es unzweifelhaft, dass wenn Beutegelder oder andere Mittel flüssig waren, Rückzahlungen vorgekommen sind.

Ob die Steuer der Aerarier zurückbezahlt wurde, ist nicht überliefert; vermuthlich geschah es nicht, da die Bürger nur sich selbst ein Recht auf die öffentlichen Mittel, vollends auf die mit ihrem Blute erworbene Beute werden zuerkannt haben.

Diese Besteuerungs-Grundsätze blieben die nämlichen, so lange Rom seine Kraft in sich selbst suchte und die Bürger sich nicht scheuten, den Einsatz für den in neuen Eroberungen lockenden Gewinn selbst zu bestreiten und die oft schweren Opfer zu tragen, mit welchen sie nicht blos Ruhm, sondern auch Schätze erwarben. Als aber der Umfang des Reiches mächtig wuchs, als die Provinzen Gelegenheit gaben, ein Staatseinkommen aufzutreiben, das den Bürgern nichts kostete, und die römische Bürgerschaft mit dem Verschwinden des Mittelstandes anfang, sich nicht mehr in Patrizier und Plebejer abzutheilen, sondern Optimaten und Popularen an deren Stelle traten, von denen die einen sich den Lasten zu entziehen wussten, die andern unfähig waren, Steuern zu zahlen, da sank die Bürgersteuer mit der Nothwendigkeit, sie zu erheben auch an Bedeutung und verschwand endlich ganz. Seit der Schlacht bei Pydna (168 v. Chr.), welche Macedonien zur Provinz machte, wurde kein *tributum* mehr erhoben.

Mit dieser allgemeinen Steuerfreiheit des ganzen Volks erledigte sich definitiv auch die alte Streitfrage über die von der Priesterschaft in Anspruch genommene, vom Staate aber nicht zugestandene Steuerfreiheit, welche indess schon früher während des Krieges gegen Antiochus nach hartnäckigem Widerstande verneinend entschieden worden war.

Ueberhaupt gab es bis zum Aufhören der Steuererhebung, ausser jener der Vermögenslosen keine Steuerfreiheit zu Rom, und wenn behauptet wird, dass die im Heer dienenden Bürger während ihrer Diensteszeit keine Steuern zahlen mussten, so ist diess nicht richtig, wenn damit gesagt sein soll, dass sie gesetzmässig steuerfrei waren; thatsächlich wurden sie jedoch öfters durch Einsprache der Volkstribunen gegen die Steuer-Anforderung geschützt.

Um aber bestimmen zu können, in welcher Art und in welchem Maasse jeder Bürger an den Rechten und Lasten seines Standes theilnehmen sollte, führte man, seitdem der Verschiedenheit des Vermögens Rechnung getragen wurde, ein Buch, in welches in den ältesten Zeiten die Grundstücke jedes Besitzers sammt Zugehör an Gebäuden, Slaven und Vieh eingetragen wurden.

Bewegliches Vermögen der Bürger kam vermuthlich nur allmählich je nach dem Ermessen der damit beauftragten Beamten zur Verzeichnung, in den späteren Zeiten wurde es durchweg zur Schätzung gezogen. Die Schutzgenossen, welche kein unbewegliches Vermögen haben konnten, wurden ebenso allmählich zur Besteuerung beigezogen, als das bewegliche Eigenthum der Bürger.

Wie dieses Grundbuch angelegt war, lässt sich nicht mit Gewissheit sagen. Andeutungen sprechen dafür, dass es nach Steuerhufen (*rubrum*), deren jede sieben *jugera* umfasste, angelegt war. Die Verzeichnung des beweglichen Vermögens setzt dagegen eine Anlegung nach Personen voraus und es musste daher entweder neben dem alten Grundcataster ein Personal-Cataster hergestellt, oder ersteres in ein Buch der letzteren Art umgewandelt werden, in welches dann auch der Grundbesitz als Zugehör der Person eingetragen wurde.

Dieses Grundbuch wurde von fünf zu fünf Jahren (*lustrum*) einer Revision (*census*) unterworfen, um es mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung zu erhalten. Der Vollzug der Schätzung lag in der Hand des Königs, nachher der an seine Stelle getretenen Consuln. Als aber der Staat und mit ihm das Geschäft der Schätzung an Umfang wuchs und man dem aufstrebenden Plebejerstande mit dem Consulat, das sich nicht mehr lange

vorenthalten liess, nicht auch das Recht einräumen wollte, die Bürger, also auch Patrizier zu klassifiziren, aus dem Senat, Ritterstand oder gar aus der Bürgerliste zu streichen, schuf man eine eigene Behörde dafür, die Censoren. Wenn ein Census ausgeschrieben war, mussten alle römischen Bürger, wo immer ihr Wohnsitz sein mochte, in der Hauptstadt erscheinen, um ihre persönlichen und Vermögens-Verhältnisse unter Eidesleistung genau anzugeben (*professio*). Die Unterlassung dieser Declaration wurde mit Verlust des Bürgerrechts und Vermögens, ja der Freiheit bestraft und die Verheimlichung einzelner Vermögenstheile verwirkte deren Confiscation. Die Fatenten mussten ausser den Bestandtheilen ihres Eigenthums auch deren Werth angeben und zur Controle der Richtigkeit wurden die Grundstücke abgemessen, die beweglichen Sachen geschätzt. Die Festsetzung des Werthes lag schliesslich in der Hand der mit souveräner Machtfülle ausgestatteten Censoren, welche bewegliches Eigenthum, namentlich Luxusartikel mit erhöhtem, ja vervielfachtem Werthe eintragen konnten. Cato liess z. B. Luxusclaven zum zehnfachen Werthe veranschlagen und versteuern.

Die Regel, dass alle fünf Jahre eine Schätzung gehalten werden sollte, hatte bei dem unruhigen Gange der römischen Geschichte begreiflich ihre Ausnahmen. Die bedeutendste fand wohl statt, als die Stadt von den Galliern erobert und verbrannt worden war, wodurch die alten Grundlisten vermuthlich zu Grunde gingen. Wegen der Schwierigkeit, dieselben ganz neu herzustellen, und wohl auch aus anderen Ursachen wurde damals längere Zeit kein *census* gehalten, sondern die Bürgerschaft, vielleicht mit Benützung älterer Hilfsmittel, nach oberflächlicher Schätzung besteuert. Die so erhobene Steuer wurde *tributum temerarium* genannt.

Die Colonisten, welche Rom in die den besiegten Städten und Stämmen abgenommenen Ländereien auszusenden pflegte, blieben natürlicher Weise nach wie vor Bürger und nahmen an allen Rechten und Lasten der Bürgerschaft Antheil. Sie wurden daher auch zur Steuer mit angezogen. Da aber die ihnen angewiesenen Grundstücke häufig mit einem Zehent oder Grundzins belastet waren, so scheint sich die Unwahrscheinlichkeit zu

ergeben, dass diese Classe von Bürgern doppelt belastet gewesen sei. Diese Schwierigkeit löst sich aber sehr einfach dadurch, dass die Zins- oder Zehentpflicht eben das Kennzeichen des Nichteigenthums, der Dominial-Eigenschaft war, dass also für solche Grundstücke keine Steuer zu entrichten war, sondern nur für den zum wirklichen, lastenfreien Eigenthum überlassenen Grundbesitz.

Nach ganz anderen Grundsätzen wurden die unterworfenen Städte und Länder behandelt, deren Bewohner nur insofern dem römischen Staate und Reiche einverleibt wurden, dass das Land römisches Staatseigenthum und nur zur Benützung gegen Entrichtung einer Recognition des römischen Obereigenthums den bisherigen Besitzern theilweise oder auch ganz überlassen wurde. Diese Recognition setzte man in verschiedener Weise fest. In der älteren Zeit hiessen diese Unterworfenen *dediticii*, später als die römische Herrschaft die Gränzen Italiens überschritt, erhielten die unterjochten Länder den Namen Provinzen.

Die ersten der erworbenen Provinzen, Sicilien, Sardinien, Afrika, Macedonien, Griechenland wurden anfänglich äusserst gelinde behandelt. Sie hatten die unter ihren früheren Herren und Regierungen entrichteten Abgaben nur nicht mehr an diese, sondern an Rom zu entrichten; Sicilien, Sardinien und Afrika ihre Zehenten, Macedonien seine Steuer von 200 Talenten, wovon die eine Hälfte zur Bestreitung der macedonischen Landesverwaltung verwendet und nur die andere nach Rom bezahlt wurde, während Griechenland in der ersten Zeit nach seiner Unterwerfung als Schooskind behandelt wurde und wenig oder nicht belastet gewesen zu sein scheint. Je nachdem die Belastung einer Provinz in einer Rate des Bodenertrags oder in einer bestimmten Geldsumme, welche auf die einzelnen Städte und Distrikte umgelegt wurde, oder in einer bestimmten Quantität von Produkten bestand, nannte man ihre Abgabe *vectigal* (gleichsam ein Pachtshilling des Nutzniessers an den Eigenthümer) oder *stipendium* (eine jährliche Contribution zur Entschädigung für die Eroberungskosten und für den zur Behauptung der Eroberung zu machenden



Aufwand; wie denn auch der daraus bezahlte Sold *stipendium* heisst, und die eigentlichen Kriegs-Contributionen denselben Namen führen) oder *vectigal stipendiarium* (ein Mittel ding von beiden, nämlich eine feste, jährliche Abgabe, wie ein *stipendium*, aber in Naturalien, wie ein *vectigal*). Daneben kamen in den Provinzen auch Abgaben vor, für welche die Terminologie zwischen *tributum* und *stipendium* zu schwanken scheint. Es waren diess entweder Kopfsteuern (*tributum in capita singula servorum ac liberorum impositum*. Caes. bell. civ. III, 32) oder solche Steuern, welche nach Procenten des Vermögens berechnet und erhoben wurden, wie in der späteren Zeit in Sicilien der Fall gewesen zu sein scheint. Der richtige Ausdruck für diese letzteren Steuergattungen war wohl *tributum* (Quotitätssteuer), während *stipendium* die Repartitionssteuer bezeichnet, welche auch die gewöhnlichere war. Quotitätssteuern in den Provinzen und mit ihnen der Ausdruck *tributum*, welcher nach dem Aufhören der Bürgersteuer gewissermaassen disponibel geworden war, scheinen erst in der späteren republikanischen Zeit vorgekommen zu sein. Ausser diesen Hauptgattungen mögen noch hier und dort, theils auf längere theils auf kürzere Zeit, je nach der Laune der Statthalter, namentlich gegen Ende der republikanischen Zeit Steuern in bunter Mannigfaltigkeit auf diese oder jene Objecte gelegt worden sein z. B. auf Säulen und Thüren (*columnarium, ostiarium*), auch Häuser u. s. w.

Kraft seiner Oberherrlichkeit erkannte sich aber Rom das Recht zu, die Belastung der Provinzen nach Gutdünken zu wechseln, und da die Getreidevertheilungen grosse Quantitäten Korn erforderten, trug man kein Bedenken, die Steuern von Provinzen auf Veranlassung des Cajus Gracchus in einen Zehnten zu verwandeln, eine Maassregel, welche zunächst die Provinz Asien traf. In manchen Provinzen erhob man Steuer und Zehent, wie diess in späterer Zeit von Aegypten, Asien, Sardinien und andern bekannt ist. In diesem Falle wurde wohl der von den Grundstücken entrichtete Zehent an der Vermögensschätzung in Abzug gebracht, so dass der Erfolg beiläufig der nämliche war, wie wenn blos eine Vermögenssteuer wäre erhoben worden, denn diese betrug — vermuthlich in allen Provinzen, welche sie zu

tragen hatten -- ein Prozent des Vermögens oder bei dem damals üblichen Zinsfuss von beiläufig 10%, ein Zehntel des Vermögens-Ertrags.

Dass der durch die Eroberung gewonnene Standpunkt der Oberherrlichkeit Roms auch bei Erwerbung von Provinzialgrundstücken durch römische Bürger festgehalten wurde, und dass solche Grundstücke auch in deren Händen zehnt- oder steuerpflichtig blieben, ist bei der Consequenz der römischen Rechtsbegriffe nicht unwahrscheinlich. Doch wussten sich Gemeinden, in denen die römische Bevölkerung zu Bedeutung gelangte ohne Zweifel bei Zeiten das *jus italicum* verschaffen. Die — wenigstens finanziell — wichtigste von allen Provinzen in der republikanischen Zeit war Asien. Ueber diese ist daher verhältnissmässig ziemlich viel bekannt, sowie auch dort die Belastung nach den jeweiligen Bedürfnissen der herrschenden Stadt am meisten gewechselt hat. Zuerst wurden den unterjochten Völkern dieses Landes, wie es scheint, Steuern auferlegt; vielleicht keine anderen, als sie vorher an ihre eigenen Fürsten bezahlt hatten. Als aber Cajus Gracchus die öffentlichen Getraidespenden einführte, verwandelte man die Steuer Asiens, in einen Zehent, um Getraide zur Bestreitung der Vertheilungen zu erhalten. Sulla, welcher die Getraidespenden aufhob, bedurfte des Zehenten nicht mehr und besteuerte die Provinz wieder. Nach Sullas Tod kamen die Getraidespenden wieder auf, und Asien wurde wieder gezehentet, bis Pompejus die Steuer wieder einführte, indem andere Kornquellen, vermuthlich Aegypten, benützt wurden.

Ausser Geld und Getraide mussten die Provinzen auch andere Naturalien liefern, namentlich Oel, welches insbesondere aus Africa bezogen und zur Dotirung der öffentlichen Bäder in der Hauptstadt als Salbe und Beleuchtungsmaterial verwendet wurde. Sonst wurden auch noch Lieferungen der verschiedensten Art z. B. an wilden Thieren, Kriegsbedarf u. s. w. ausgeschrieben; allein das waren nur ausserordentliche und nicht regelmässige Lasten. — Die Belastung der Provinzen war, wie schon hieraus hervorgeht, nichts weniger als principiell und gleichmässig, sondern es hatte jede ihre eigenthümlichen Zustände, welche aber verändert wurden, sobald die römischen Machthaber es für nöthig

fanden. Dieses Verhältniss der Provinzen erlitt jedoch eine wesentliche Aenderung, als an die Stelle der Republik die Monarchie trat. Der Umschwung, welchen das Auftreten der letzteren herbeiführte, äusserte sich in der Stellung der Bürgerschaft gegenüber den Provinzen darin, dass jene nicht mehr die souveräne Herrscherin über diese war, sondern beide Unterthanen wurden. Die Bürger behaupteten zwar noch geraume Zeit eine bevorrechtete Stellung, indem sie in Italien keine directen, und in den Provinzen wenigstens keine Personalsteuern zahlten, allein einerseits war diese Steuerfreiheit kaum mehr, als eine Vergünstigung, eine Ausnahme von der Regel, deren Zurücknahme blos im kaiserlichen Willen lag, anderseits waren die Bürger keineswegs lastenfrei, denn sie mussten ausser Zöllen und Accisen noch besondere Gebühren zahlen, welche die Provinzialen nicht trafen. Die wesentliche Gleichstellung der Bürger und Provinzialen äusserte sich auch in der regelmässigen Kriegsdienstpflicht der letzteren, welcher sie in Zeiten der Republik nicht waren gewürdigt worden. Mit der principiellen Steuerfreiheit war es vorbei, wie schon das Gebahren des Augustus zeigt, welcher die Italiener durch sehr ernstlich gemeinte Anstalten zur Regulirung einer Grundsteuer erschreckte, und die kurz vor ihm mit dem *jus italicum* beschenkte Provinz Sicilien gleich den anderen Provinzen wieder steuerpflichtig machte.

Die seit Einführung der Monarchie im römischen Reiche erhobenen Steuern sind daher nicht als Einkünfte aus dem Ober-eigenthum des Souveräns, wie die früheren Provinziallasten, sondern als Folge der Unterthanschaft zu betrachten, in welcher die Bürger den Provinzialen prinzipiell gleichstanden, bis ihnen bei der Theilung des Reichs (284 n. Chr.) auch der faktische Vorzug der Steuerfreiheit genommen und Italien eine Provinz, wie die übrigen und wie diese besteuert wurde.

---

Es war einer der Hauptfortschritte in der Entwicklung des römischen Finanzwesens, welche die Monarchie brachte, dass grössere Gleichmässigkeit in der Belastung der Länder eingeführt wurde, aus welchen das ungeheure Reich bestand. Schon Cäsar

hinterliess grossartige Anfänge von Vermessungsarbeiten, die er hatte vornehmen lassen, und es wurde daher vermuthet, dass er nichts geringeres vorhatte, als eine Catastrirung des ganzen Reichs, allein es wird richtiger sein, mit neueren Geschichtsforschern anzunehmen, dass er nur neue, ausgedehnte Landanweisungen und Landerwerbungen zu diesem Zwecke für die römische Bürgerschaft beabsichtigte. Der Plan wäre für jene Zeit zu riesenhaft und zu radikal gewesen, um ausführbar zu erscheinen. Musste es doch selbst Augustus, dem das Volk schon vollständig gebändigt zu Füssen lag, noch vielfach beim Alten lassen. In den Senatsprovinzen wurden unter ihm und seinen Nachfolgern die Abgaben nach den verschiedenartigsten Grundsätzen fortgehoben, bis endlich unter Marcus Aurelius (161—180 n. Chr.) die langwierige Arbeit der Centralisirung und Durchführung der Belastungsgleichförmigkeit als vollendet erscheint.

Die Natural-Abgaben hörten jedoch keineswegs ganz auf durch die Einführung eines gleichmässigeren Steuersystems, sondern sie wurden vielmehr in dasselbe eingereiht, denn einerseits waren sie dem Staate wegen der Vertheilungen und Besoldungen nicht entbehrlich, andererseits wäre es bei dem immerhin noch wenig entwickelten Geldverkehr namentlich einiger Provinzen schwer gewesen, sie mit Geldsteuern ergiebig zu belegen. Die für Naturalleistungen besonders geeigneten Provinzen lieferten daher ihre Steuern ganz oder theilweise in Getraide, Oel, Wein, selbst Fleisch u. a. Erzeugnissen. Doch trat auch für sie die Veränderung ein, dass die unständigen Zehenten mehr und mehr abgeschafft und durch fixe Beträge (*canones*) ersetzt wurden. So wurde Oel aus Afrika unter den Kaisern fortbezogen, Wein von den zehentpflichtigen Grundstücken Italiens, so viele es deren noch gab, von Afrika und von den griechischen Inseln. Die zur Vieh- und Schweinezucht geeigneten Provinzen lieferten Fleisch, wo die Pferdezucht von Bedeutung war, mussten Pferde geliefert werden. Diese Naturalleistungen wurden für den Hof, die Beamten, das Heer, insbesondere die Prätorianer und zu Vertheilungen verwendet. Unter der energischen Verwaltung einzelner strenger Regenten sind wohl auch Ueberschüsse zu Gunsten des Fiscus verkauft worden.

Hauptsache wurden indessen immer mehr die Geldsteuern, welche auf den Grund allgemeiner Vermögenserhebungen, analog nach den Grundsätzen des römischen Census berechnet und vermuthlich nach dem Maasse der alten Provinzial-Steuer mit 1% vom Werthe des Eigenthums ausschliesslich der Forderungen und Schulden festgesetzt wurden. Man erhob also im Wesentlichen das alte *tributum*, nur freilich im zehnfachen Betrage jener Bürgersteuer und nicht blos unter diesem Namen, sondern auch der Ausdruck *stipendium* war dafür gebräuchlich. Denn diess war die Bezeichnung für die gewöhnlichen Provinzialsteuern von jeher gewesen, und die Provinzialen blieben vorerst noch die allein steuerpflichtigen. Mit dem Verschwinden des Unterschieds zwischen Bürgern und Provinzialen verschwand aber auch die alte demüthigende Bedeutung des Worts *stipendium*, man dachte dabei an nichts anderes als an die Abgaben, welche der Kaiser von seinen Unterthanen erhob, und als endlich Italien steuerpflichtig wurde, trug niemand ein Bedenken, die dort erhobenen Steuern ebenso *stipendium* oder *tributum* zu nennen, da der ursprüngliche Begriff des *tributum*, als eines von den freien Bürgern ihrem eigenen Gemeinwesen gemachten Vorschusses, längst unbrauchbar geworden und abhanden gekommen war, so dass nunmehr beide Bezeichnungen gleichbedeutend geworden waren. Die Naturalien, welche von mehreren Provinzen zu liefern waren, wurden wahrscheinlich an der Geldsteuer abgerechnet, was um so leichter anging, als sie meist in Zehenten bestanden und die Vermögenssteuer sich ebenfalls auf 10 Procent des beiläufigen Ertrags belief, so dass die zehentpflichtigen Grundstücke oder Heerden bei der Steuerberechnung lediglich übergangen werden konnten.

So bedeutend indessen der Ertrag einer Vermögenssteuer des ungeheuren Reichs von 1% des Eigenthums oder nach dem damaligen Zinsfuss von etwa 10% des Ertrags bei einer einiger Maassen guten Verwaltung sein musste, so drängte die Verschwendung mancher Kaiser und die dadurch hervorgerufene Geldnoth ihrer Nachfolger, auch wenn diese gute Regenten waren, zu immer weiterer Entwicklung des Steuerwesens, und die steigende Sorgfalt, mit welcher man bei der Ermittlung der einzelnen

Vermögenstheile zu Werke ging, und mit der man Objekte der Steuerfähigkeit aufsuchte, veranlasste im weiteren Verlaufe die Vertheilung der Vermögenssteuer zunächst in zwei Zweige, nämlich

- 1) in die Grundsteuer,
- 2) in die Personalsteuer.

Zu 1. Die Grundsteuer (*tributum* oder *stipendium soli, capitatio, jugatio, terrena jugatio*) nahm bei der überwiegenden Bedeutung des Grundvermögens natürlich den ersten Rang unter den Steuergattungen und die besondere Sorgfalt der Regierungen in Anspruch. Die Grundlage dieser Steuer war eine Vermessung und Abschätzung alles Landes im Reich, welche Augustus begonnen hat und unter Marcus Aurelius vollendet worden sein soll. Der Boden war nach Steuerhufen (*capita* oder *juga*) vermessen, deren jede eine Steuereinheit, Steuersimplum, zu tragen hatte, welche auf die einzelnen Besitzer von den Bestandtheilen jeder Hufe nach der Grösse ihrer Grundstücke ausgeschlagen wurde. Die durch die Provinzialpräfekten vermittelte Steuer-Ausschreibung setzte also fest, wie viel von jedem *caput* erhoben werden sollte, und die zu jedem *caput* gehörigen Grundbesitzer vertheilten unter sich diesen sie gemeinschaftlich treffenden Betrag. Die Grösse eines *caput* oder *jugum* betrug vermuthlich im Allgemeinen 100 Morgen (*jugera*) je von 28,800 Quadratfuss nach dem althergebrachten römischen Maass von 240' Länge und 120' Breite. Da es indessen auch bei der rohesten Besteuerung augenfällig sein muss, wie nicht alle Grundstücke von gleicher Grösse den gleichen Ertrag und die gleiche Steuerfähigkeit haben, während doch die bei der Schätzung vorkommende Werthserhebung nicht sowohl die ausschliessliche feste Grundlage der Regulirung als ein bloßes, gelegentliches Controlmittel für die *professio* des Eigenthümers bildete, so unterschied man sofort verschiedene Qualitäten des Bodens.

Mochte diese Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit in der ersten Zeit auch nur eine Ausscheidung zwischen cultivirtem und uncultivirtem Land veranlasst haben, so unterschied man doch bald genauer und machte mehrere Classen, nämlich

- a) Oelgärten und Weinberge,
- b) Ackerland ersten (*arvum primum*) und

- c) Ackerland zweiten Rangs (*arvum secundum*),
- d) Wiesenland (*pratium*),
- e) Wald mit essbaren Früchten (*silva glandifera*) und
- f) Gewöhnlicher Wald und Waideland (*silva caedua, vulgaris pascua*).

Wüsten, unproduktives Land war steuerfrei. In Ansehung der ersten Classe ist zu bemerken, dass die Oel- und Wein-Produktion geraume Zeit eine Art von Monopol Italiens war; dies ist jedoch sicherlich nicht in dem strengen Sinne zu verstehen, als wäre sonst nirgends Oel und Wein gebaut worden, denn gewiss haben die griechischen Inseln nie aufgehört, ihre köstlichen Weine zu erzeugen und da Afrika schon in republikanischer Zeit Oel liefern musste, so wird dieser Betrag auch unter den Kaisern nicht aufgehört haben. Vielmehr war vermuthlich — abgesehen von barbarischen Einzelheiten, welche vorgekommen sein mögen — den Provinzen unbenommen, ihre Oelgärten und Weinberge als solche fortzubenuetzen und nur verboten, neue ohne kaiserliche Erlaubniss anzulegen. Diese Erlaubniss pflegte sich an die Bedingung der Zehentbarkeit zu knüpfen, welche vermuthlich neben der Steuerpflicht bestand.

Weil nun für jede Steuerhufe die gleiche Steuer erhoben wurde, konnten die Hufen nicht gleich gross sein, sondern um so kleiner, je besser die Qualität des Landes <sup>1)</sup> war.

Je genauer man aber die Bodenqualität berücksichtigte, desto unbequemer wurde die Verbindung der Grundstücke in Steuerhufen nach diesem Princip, indem benachbarte Grundstücke ganz verschiedenartig sein konnten, und die Nothwendigkeit entstand, auseinander liegende aber gleichartige Felder in ein *caput* zusammenzuwerfen. Diess führte daher dazu, dass man im Anfange des vierten Jahrhunderts jede Rücksicht auf den Flächeninhalt und Gleichheit der auf die Classifizirung für die zu einem *caput* gehörigen Grundstücke aufgab und als *caput* oder *jugum* nur

---

1) Ganz die nämliche Erscheinung fand sich in manchen Gegenden Deutschlands bis in die neueste Zeit und findet sich vielleicht hie und da noch, wo nicht die alten Ackermaasse durch neue Messungen verdrängt sind, indem die Morgen oder Tagwerke bei gutem Boden kleiner sind, als bei schlechtem.

einen Werth von 1000 *aurei solidi* in Grund und Boden betrachtete. Die Grösse und Bonität, beziehungsweise Classe der Grundstücke wurden aber gleichwohl in Evidenz erhalten, da sie Anhaltspunkte für die Werthsermittlung gewährten.

Diese Veränderung in der Bestimmung eines *caput* hatte auch den Vortheil, dass mit dem Steigen der Cultur und des Bodenpreises die Hufen kleiner, also zahlreicher wurden und der Ertrag der Steuer zunahm. Zur Zeit der christlichen Kaiser enthielt daher die Steuerhufe nicht mehr als 25 *jugera* Ackerlandes. Jedoch war an dieser Verkleinerung nicht blos die Steigerung des Bodenpreises Schuld, sondern sehr viel thaten hiebei auch die Münzverschlechterungen, durch welche allmählich der Werth von 1000 Goldstücken immer geringer wurde. Ausser den eigentlichen Grundstücken unterlagen auch Fischteiche und Binnensee'n, soweit sie in Privatbesitz waren, der Besteuerung. Doch fand auf sie natürlich der Begriff des *caput* eine nur analoge Anwendung, sie wurden daher besonders fatirt, geschätzt und verhältnissmässig in analoger Weise eingesteuert.

Zu 2. Der zweite Hauptbestandtheil des aus der ursprünglichen Vermögenssteuer sich entwickelnden Steuersystems war die Kopf- oder richtiger Personalsteuer (*tributum capitis*). Sie war die natürliche Ergänzung der Grundsteuer, indem sie nach Maassgabe des beweglichen Eigenthums regulirt wurde. Für ihre Ermittlung und Grösse galten daher auch die nämlichen Grundsätze wie für die Grundsteuer.

Der Steuerberechnung wurde auch hier die Einheit von 1000 *solidi (caput)* zu Grunde gelegt, so dass jeder so viel Steuereinheiten bezahlte, als sein Vermögen *capita* umfasste, und wessen Vermögen geringer war, als 1000 *solidi*, der musste den betreffenden Bruchtheil der Steuereinheit entrichten. Wenn also z. B. sieben *solidi* von jedem *caput* zur Erhebung ausgeschrieben waren, so musste der, dessen bewegliches Vermögen auf 10,000 *solidi* geschätzt war 70, und wessen Vermögen nur auf 200 *solidi* festgesetzt war der musste  $1\frac{2}{5}$  *solidi* Steuer zahlen. Die Steuer hatte aber vermuthlich einen Minimalbetrag, welcher zugleich den Kopf-Steuersatz für die Besitzlosen bildete, (daher der Name *plebeja capitatio*), an welche sich die zahlreiche



Classe der leibeigenen ländlichen Arbeiter, der Colonen, anschloss, welche sich theils aus den ehemaligen, von jeher zum Gutsinventar gehörigen, ländlichen Slaven, theils aus freiwillig oder unfreiwillig übersiedelten fremden Völkerstämmen, theils aus verschuldeten kleinen Bauern gebildet hatte. Die Kopfsteuer der Colonen wurde daher nicht von ihnen selbst, sondern vom Grundbesitzer neben der Grundsteuer bezahlt und von jenen ihm ersetzt.

Die Grundbesitzer waren im Interesse der Bodencultur verpflichtet, die herkömmliche Zahl von Colonen auf den Gütern zu halten und mussten daher, auch wenn durch Tod oder Entweichung Abgänge stattgefunden hatten, die volle Steuer für die normale Anzahl fortentrichten <sup>1)</sup>).

Kopfsteuerpflichtig waren nicht blos die Familienhäupter und selbstständigen Personen, sondern auch die Ehefrauen und Kinder und die Slaven, namentlich die als Gutsinventarstücke in die öffentlichen Bücher eingetragenen ländlichen Slaven.

Die Steuerpflicht begann für das männliche Geschlecht mit dem 15ten, für das weibliche mit dem 13ten Lebensjahre und endete für alle mit dem 64ten. Später wurde der Anfang für das männliche Geschlecht auf das 20ste Jahr verlegt und allen Jungfrauen Steuerfreiheit zugestanden; noch weiterhin wurde der Beginn der Steuerpflicht für beide Geschlechter auf das 25ste Jahr festgesetzt.

Von der Kopfsteuerpflicht waren schlechthin ausgenommen die *possessores*, die Eigenthümer von Grundstücken, welche einen besonderen Stand bildeten und zur Erlangung von Gemeinde-Aemtern, wenn nicht ausschliesslich, doch vorzugsweise befähigt und verpflichtet waren. Da diese Steuerfreiheit ein Standesvorrecht war, so erstreckte es sich vermuthlich auch auf die Frauen und Kinder. Es folgt aber hieraus einerseits, dass unbedingte Theilbarkeit des Bodens nicht gestattet sein konnte, weil sonst die geringste Grundsteuer für das winzigste Bodenfläckchen die

---

1) Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Angabe, welche ich wiedergebe, wie ich sie gefunden habe, sich bei näherer Beleuchtung nicht darauf reducirt, dass diese Unveränderlichkeit der Steuer sich blos von einer Schatzung bis zur andern erstreckte, ein Grundsatz, der sich bei allen römischen Steuern zu allen Zeiten findet.

ganze Familie von der Kopfsteuer befreit hätte, und anderseits, dass diese nicht hoch sein konnte, weil sonst der ganze Grundsatz widersinnig und überdiess die Steuer grossentheils uneinbringlich gewesen wäre. Welcher Betrag jedoch als Kopfgeld entrichtet werden musste, ist unbekannt <sup>1)</sup>.

Die Abgabe der Juden von 2 Drachmen für jede, vermuthlich nur männliche, Person über 20 Jahren war ursprünglich eine Tempelsteuer, musste aber nach Zerstörung des Tempels an den Kaiser fortbezahlt werden, wo sie den *fiscus judaicus* bildete. Die allgemeinen Reichssteuern waren indessen dadurch keineswegs ausgeschlossen. Die erwähnten Herabsetzungen dieser Steuer und die Milderungen hinsichtlich des steuerpflichtigen Alters mögen theilweise in der Schwierigkeit, von den immer mehr verarmenden untersten Volksschichten Abgaben zu erheben ihre Erklärung finden, theilweise rühren sie wohl auch von der Sympathie her, welche jederzeit zwischen den Despoten und der grossen Masse herrscht, theilweise wurde die Kopfsteuer entbehrlich, dadurch dass die Personalsteuer sich mehr und mehr zu einer Gewerbesteuer umgestaltete.

Weitere Schritte zur Reduction dieser Abgabe waren die Steuerbefreiung der Wittwen und Nonnen, der freigeborenen Mäler mit ihren Frauen und Kindern, der Steuerbeamten für die Zeit ihrer Amtsführung, der Soldaten und Veteranen, welche je nach der Länge ihrer Dienstzeit auch ihre Frauen, ja auch ihre Eltern steuerfrei machen konnten.

Allmählich wurden sämmtliche Städtebewohner von der Kopfsteuer befreit, so dass ihr nur noch die Landbevölkerung, insoweit sie nicht Grundsteuer zahlte, die Colonen und feldbauenden Slaven unterworfen blieben.

Dieser Stand der Sache findet sich unter Diocletians Regierung

1) Die bei Bulengerus c. XVI und XVII angeführte Stelle des P. Diaconus lib. 24, wornach die Armen unter Kaiser Nikephoros persönlich militärdienstpflichtig waren und gleichwohl jeder mit seiner ganzen Sippe (*una cum omni proximitate*) 18½ Goldstücke (*numisma* kann kaum etwas anderes heissen, denn der Tribut eben dieses Nikephoros an die Saracenen betrug auch 300,000 *numismata*) Steuer zahlen sollte, ist ziemlich unverständlich und kann jedenfalls nicht hieher passen.

(284 bis 305 n. Chr.) bereits vor, wurde zwar durch Galerius (305—311) aufgehoben, aber schon durch Licinius (311—324) wieder hergestellt.

Theils neben, theils aus diesen beiden Hauptgattungen der Steuern entwickelten sich auch noch andere, um entweder die bisher noch unbesteuerten Vermögenstheile zu treffen, oder eine zweckmässigere Auflage an die Stelle der früheren zu setzen.

Eine solche ergänzende Steuer war die *Haussteuer*, welche in der republikanischen und in der früheren Kaiserzeit noch ziemlich unbekannt war. Nur von Syrien ist bekannt, dass dort zu Cicerös und Cäsars Zeit schon eine Hausthür-Steuer erhoben wurde, welche aber vielleicht nur die vermieteten Wohnungen traf, da Häuser, die vom Eigenthümer selbst bewohnt wurden, in der Regel als ertragslos und daher nicht als steuerfähig galten.

In der späteren Kaiserzeit scheint zwar diese Anschauungsweise im Allgemeinen nicht aufgegeben, aber doch modifizirt worden zu sein. Von vermieteten Wohnungen wurden allgemein Steuern erhoben, und zwar zu verschiedenen Zeiten unter verschiedenen Formen und Namen. Um das Jahr 400 nach Chr. musste von allen grösseren Häusern im Reich mit Ausnahme der Stadt Rom eine Steuer im Betrage von einem Drittel des Jahres-Miethzinses (also muthmaasslich auch nur von Miethwohnungen) entrichtet werden. Dagegen kommt in späterer Zeit ein *tributum fumi* vor, was offenbar nicht eine Steuer auf den Rauch <sup>1)</sup>, was ein

1) Dennoch betrachtet sie der gelehrte *Bulengerus* als solche und findet darin natürlich ein Uebermaass der Bedrückung und Tyrannei, ebenso wie in dem *tributum umbrae*, mit dem er das *tributum fumi* in gleiche Kategorie stellt. Jenes war aber keine wirklich vorhandene Steuer, sondern die Stelle des Plinius, welche von der Besteuerung des Schattens spricht, hat nichts anderes, als die gewöhnliche Grundsteuer im Auge, welche begreiflicher Weise auch für Grundstücke bezahlt werden musste, die mit Bäumen bepflanzt waren, die keine Früchte tragen, also für Parkanlagen u. dgl., wobei es dem berühmten Manne nicht einleuchten wollte, dass Steuer auch für die Grundstücke bezahlt werden müsse, von welchen der Besitzer keinen Genuss, als den Schatten der Bäume habe, was ihm unerträglich hart vorkam.

Unding wäre, sondern auf die Feuerstellen nach Art des englischen *heard-money* gewesen ist. Diese Abgabe, sowie der in der späteren Kaiserzeit vorkommende *solidus canonicus*, welcher von allen Häusern gereicht werden sollte, scheinen für alle Häuser, die vermieteten und nicht vermieteten erhoben worden zu sein. Der Ausdruck *solidus* wird indessen nicht zu wörtlich zu nehmen, sondern allgemein als „Leistung, Geldabgabe“ zu fassen sein, denn der Betrag der Steuer scheint nur 1 *siliqua* ( $\frac{1}{24}$  eines *solidus*) gewesen zu sein, womit aber vermuthlich nur die an jedem Steuerziel, vielleicht allmonatlich, zu entrichtende Leistung bezeichnet sein wird, so dass die jährliche Steuer  $\frac{1}{2}$  *solidus* für jedes Haus betragen hätte.

Einê andere Ergänzung der beiden Hauptsteuern, welche schon mit der Trennung der Vermögenssteuer in eine Grund- und Personalsteuer nothwendig wurde, war die *capitatio animalium*, welche vermuthlich wesentlich ein Zuschlag oder gar nur ein Bestandtheil der Grundsteuer war, und nach dem Werthe oder nach der Stückzahl des von den Grundbesitzern gehaltenen Viehstandes berechnet wurde, welcher bei der Schätzung des Grundvermögens mitfäirt werden musste.

Von grosser Wichtigkeit wurde allmählich die *Gewerbesteuer* (*lustralis collatio*), welche die Kopfsteuer in den Städten verdrängte. In der republikanischen Zeit waren die Gewerbe verachtet und grossentheils nur von Slaven betrieben worden. Je mehr aber die Römer ihren bürgerlichen Stolz ablegten und sich der Anschauungsweise der östlichen Völker namentlich der Griechen näherten, desto mehr verschwand jene Missachtung und desto mehr hob sich die Blüthe der Gewerbe. Die Kaiser, sowohl die allezeit geldgierigen Verschwender, als die kaum minder geldbedürftigen besseren Regenten hätten blind sein müssen, wenn ihnen diese Quelle vom steuerfähigen Einkommen entgangen wäre. Den Anfang scheint man mit den Kaufleuten gemacht zu haben, welchen eine beträchtliche Steuer (*aurum negotiatorium*) aufgelegt wurde. Ihnen folgten andere Gewerbe und Künste, deren eine Anzahl schon unter Alexander Severus (222—235) besteuert war, namentlich Luxusgewerbe, und allmählich alle bis herunter zu den Tagelöhnern und Lastträgern, welche — wenigstens unter Caligula — den

achten Theil ihres Lohns als Steuer zahlen mussten. Unter den ersten, welche besteuert wurden, waren die Bordellhalter und ihre Dirnen, welche Caligula abgabepflichtig machte. Die Steuer der letzteren hatte keinen festen Satz, sondern betrug *quantum quæque uno concubitu mereret*.

Unter allen Fortschritten, welche in der Entwicklung des römischen Steuerwesens gemacht wurden, war keiner grösser, als derjenige, welcher in der Einführung der Kopfsteuer und in deren Uebergang zur Gewerbesteuer liegt, denn hier wurde die alte Anschauungsweise, welche nur das Vermögen und -zwar nur das Eigenthum als Besteuerungsgegenstand erblickte, aufgehoben und der Ertrag an deren Stelle gesetzt, welcher auch aus der Arbeit und aus deren Verbindung mit dem gewerblichen Capital fliesst. Dass die neue Steuerquelle je länger je mehr gemissbraucht und in einer Weise ausgebeutet wurde, dass der Verfall der Gewerbe und mit ihnen der Städte in der letzten Kaiserzeit die Folge und das weitere Resultat die Ertragslosigkeit der Steuer und deren Eingehen war, so liegt die Schuld hievon nicht in dem Princip, sondern in dessen Missbrauch. Die letzten Steuern, welche das zerrüttete Reich leisten musste, waren die Grundsteuer und die Kopfsteuer der grundbesitzlosen Landbewohner und Leibeigenen.

Diess waren die hauptsächlichlichen directen Auflagen des römischen Reichs, welche nicht blos ephemerer Natur waren und Anspruch auf mehr als blosser Erwähnung haben. Ausserdem kamen in verschiedenen Zeiten verschiedene vorübergehende Abgaben vor, welche aber nicht selten mehr den Charakter von Erpressungen, als von regelmässigen Steuern haben und desshalb mit einer flüchtigen Berührung abgethan werden können. Es soll indessen hier nicht der unrechtmässigen Ausbeutung der Unterthanen Erwähnung geschehen, wie sie während der republikanischen Zeit in den Provinzen an der Tagesordnung war und in der spätesten Kaiserzeit das ganze Reich plünderte, sondern nur von den Lasten kann die Sprache sein, welche von der herrschenden Staatsgewalt in Ausübung ihrer Macht verfügt worden sind.

Die Periode, welche sich durch derartige Gewaltmaassregeln besonders auszeichnete, war der Uebergang von der Republik in die Monarchie, während dessen die Triumvirate in Erpressung gewetteifert zu haben scheinen. Es kamen da namentlich vor:

Ein Zwangsanlehen von 2% und eine Steuer von 10% jedes Vermögens in Italien, das sich auf 400,000 Sesterze oder mehr belief;

eine Steuer von einem Achtel des Vermögens von allen Freigelassenen, die 200,000 Sesterze oder mehr besaßen, und eine andere von einem Viertel des Einkommens der Freigeborenen;

eine Steuer zum halben Jahresertrag der Grundstücke;

eine Abgabe von den Senatoren zu 4 Obolen von jedem Dachziegel der Häuser, die sie in Rom besaßen oder miethweise bewohnten;

die Erhebung einer ganzen Jahresmiete von allen vermieteten und des halben Miethwerthes von allen durch den Eigenthümer selbst bewohnten Häusern;

eine Abgabe von 50 Sesterzen für jeden Sklaven.

Die Monarchie brachte eine geregeltere Verwaltung, bis unter den schlechten Kaisern sich ähnliche Excesse wiederholten, wie sie die Triumvirn sich erlaubt hatten. Dabei hatten jene noch den Vortheil, dass sie bei der durchgeführten Verbreitung eines gleichmässigen Steuersystems nicht gerade neue Auflagen zu erfinden brauchten, sondern sie durften blos die bestehenden Lasten zu beliebiger Höhe hinaufschrauben, um ihre Unterthanen zu brandschatzen.

Gleichwohl waren manche Kaiser, namentlich in der Zeit der Steuerfreiheit Italiens, also vor der Theilung des Reichs, auch in neuen Abgaben erfinderisch und besonders Caligula soll sich in dieser Fertigkeit ausgezeichnet haben, doch überlebten dieselben entweder ihren Urheber nicht und bieten daher wenig Interesse, oder sie vereinigten sich allmählich in der allgemeinen Besteuerung der Gewerbe, welche ihren Ursprung solchen in der Regel willkürlich herausgegriffenen Einzelbesteuerungen verdankt.

Vorzugsweise waren es auch die Senatoren, deren grosses Vermögen der Aufmerksamkeit der Kaiser sich zu erfreuen hatte.

Unter verschiedenen Namen kommen Steuern und sogenannte freiwillige Gaben vor, die ihnen für ihre Besitzungen, ihre Häuser und ihre Personen auferlegt wurden. Hieher mögen der *follis senatorius* (eine von Constantin auferlegte Vermögenssteuer), Abgaben zur Bestreitung von Festspielen, die Verbindlichkeit zur Abhaltung solcher Spiele, welche sich an Priester-, und andere übertragene Aemter knüpfte, sowie sonstige nicht näher zu klassificirende Leistungen von den verschiedensten Steuer-Objecten und Subjecten gehören, welche nur andeutungsweise in den Quellen erwähnt sind und von denen daher auch bei Bulengerus kaum mehr, als der Name vorkommt.

Schliesslich wurde das ganze Steuersystem (um Savigny's Ausdruck zu gebrauchen) zu einem Raubsystem, bei welchem nicht mehr die Absicht herrschte, die ausgeschriebenen Prozente oder Summen zu erheben, sondern nur den Unterthanen so viel abzunehmen, als ihnen abgepresst werden konnte.

Allgemeine Steuerfreiheiten gab es unter den Kaisern nur für Italien, so lange sie dort eben dauerte, und später unter Constantin wurde sie der christlichen Geistlichkeit verliehen. Ausserdem waren nur die mit dem *jus italicum* begnadigten Gemeinden und die durch besondere kaiserliche Vergünstigung eximirten Personen steuerfrei, sowie natürlich vor allen die Kaiser selbst, welche aber nicht selten auf die Steuerfreiheit ihrer Besitzungen verzichteten, um dadurch die Unterthanen zu desto willigerer und höherer Fassion ihres Besitzstandes zu veranlassen.

Besondere Ausnahmen sind hauptsächlich bei der Kopfsteuer vorgekommen, von welchen schon die Rede war.

#### Catastrirung.

Die Grundlage der Besteuerung bildete in der Kaiserzeit, wie früher in der republikanischen, der *census*, die Schätzung, welche bekanntlich durch Augustus über alle Provinzen ausgedehnt wurde.

In der republikanischen Zeit konnte zwar der eigentliche römische *Census*, welcher sich nur auf römische Bürger und römisches Eigenthum erstreckte, in den Provinzen nicht vorkommen, allein in einigen wurde doch eine dem *Census* nach-

gebildete Schatzung durch die Statthalter in fünfjährigen Zeiträumen gehalten und in den meisten übrigen existirten vermuthlich altnationale Schatzungen zur Umlegung der Steuern und anderer Lasten, welche auch im Dienste Roms werden benützt worden sein. Augustus aber liess alle Provinzen in gleicher Weise durch seine Statthalter schätzen, welche sich hiezu besonders bevollmächtigter Beamten (*censitores*) bedienten. Die Instruction gab der Kaiser als oberster Censor.

In der späteren Kaiserzeit wurden die Schatzungen im Einzelnen von den Bürgermeistern (*principales civitatum*) aufgenommen. Ueber diesen standen die *tabularii*, welche die Herstellung der Verzeichnisse besorgten. Diess waren vermuthlich kaiserliche Beamte.

In Italien wurde zwar der Census im Wesentlichen in der althergebrachten Weise fortgehalten, aber doch nicht ohne erhebliche Veränderungen. Die erste derselben, welche schon Cäsar eingeführt hatte, bestand darin, dass die römischen Bürger nicht blos in Rom, wohin bis dahin jeder zum Census hatte kommen müssen, geschätzt werden konnten, sondern auch in den Municipien (Tochterstädten), welchen sie angehörten. Es fällt in die Augen, welche Erleichterung diese Maassregel gewährte. Die Provinzialen mussten für ihre Person an ihrem Heimathsorte fatiren und Grundstücke wurden in der Gemeinde eingeschätzt, in deren Gebiet sie lagen; abgesehen von grossen, wenig zahlreichen Grundbesitzern, war auch diess in der Regel der Heimathsort der Grundbesitzer. Eine andere, von Augustus eingeführte Veränderung war die Verlängerung der Schätzungsperioden auf 10 Jahre, welche von den späteren Kaisern auf 15jährige Perioden ausgedehnt wurden. Die einzelnen Jahrgänge dieser Catastrirungsperioden hiessen, wenigstens in der späteren Kaiserzeit *indictiones* (Steuerausschreibungen), und diess wurde daher auch die technische Benennung des Verwaltungsjahrs.

Das Verfahren bei der Schatzung war dieses, dass der Unterthan, wie auch in der Republik geschehen war, sein Vermögen, soweit es Eigenthum war, unter eidlicher Bekräftigung fatirte. Dass Forderungen einerseits und Schulden andererseits berücksichtigt wurden, wird zwar behauptet, lässt sich aber wohl



für keine Zeit des römischen Kaiserreichs erweisen und ist durchaus unwahrscheinlich. Die Fassion (*professio*) erstreckte sich auch auf die während der Schatzungs-Verhandlung erworbenen Vermögenstheile. Die Angaben der Fatenten wurden von den Censitoren, später von den Tabularien unter Mitwirkung der Gemeinde-Vorstände genau geprüft, wobei Sachverständige (*æstimatores*) beigezogen, und die Grundstücke, wenn sie nicht schon vermessen und classificirt waren, nachgemessen werden konnten. Unterlassene und falsche Angaben wurden strenge bestraft. Die Verheimlichung eines steuerpflichtigen Besitzthums verurteilte dessen Confiscation; wer ein fremdes Grundstück als das seinige declarirte, wozu die Versuchung in der Eigenthum begründenden civilrechtlichen Bedeutung des Census lag, musste es nicht blos zurückgeben, sondern auch dem Anzeiger den zehnten Theil des Werthes bezahlen; falsche Angaben über die Eigenschaften der Grundstücke hatten die Strafe des doppelten Betrages der defraudirten Steuer zur Folge; betrügerliche Verheimlichungen bei anderen Sachen die Strafe der vierfachen Steuer. Irrige Angaben waren straflos. Wer sich nicht zur Fassion stellte, dessen Vermögen wurde ohne seine Beziehung rechtsgiltig taxirt.

Nachdem die Angaben geprüft und festgesetzt waren, wurden die Resultate in ein Cataster (*tabulæ publicæ, censoriæ* oder *censuales*; *vasaria publica*, später *libri, codices, polyptycha, volumina, encautaria publica* oder *censoria*) aufgenommen. Dieses enthielt den Namen des Fatenten, die Bezeichnung jedes Grundstücks und Hauses, die Gemeinde und den Distrikt, worin es lag, die Benennung von zwei Grenznachbarn, das Flächenmaass, die Zahl der Stöcke bei Weinbergen, der Bäume bei Oelgärten, die Seen, die Salzwerke, die Classification und Schätzung der Objecte; ferner das Gutsinventar nach seinen Hauptbestandtheilen, insbesondere an Colonen, Sklaven und Vieh.

Welche Theile des beweglichen Vermögens geschätzt wurden, bestimmte die Instruction (*formula censualis*). Dass auch nicht rentirendes Vermögen, namentlich Luxussachen, beigezogen wurden, ist zweifellos. Auch die blos Kopfsteuerpflichtigen wurden genau catastrirt nach Namen, Alter, Geschlecht, Stand, Familiengliedern

u. s. w., bei den Slaven überdiess Heimath und Beschäftigung und sonstige erhebliche Momente vorgemerkt.

War die Catastrirung vollendet, so wurden die Bücher zu Jedermanns Einsicht aufgelegt, und wer sich für beschwert erachtete, konnte die Berufung binnen einer bestimmten Frist an den Statthalter ergreifen, welcher auch in Steuersachen die oberste Instanz der Provinz bildete. Nach dessen Bescheid oder nach Ablauf der Frist wurden die Einträge in die Bücher rechtskräftig und galten als bevorzugtes Beweismittel; als solches hatten sie sogar den Vorrang vor dem Zeugenbeweis. Sie wurden in drei Exemplaren ausgefertigt, deren eines im Archiv der Gemeinde, das andere in dem des Statthalters, das dritte im Reichsarchiv zu Rom und später auch zu Constantinopel aufbewahrt wurde. Ueber die vermessenen Grundstücke waren überdiess in Erz gegrabene Karten aufgenommen, welche in zwei Exemplaren, das eine im Gemeinde-, das andere im Reichs-Archiv aufbewahrt wurden.

Nach dem Maassstabe, in welchem ein Unterthan beim Census angelegt war, musste er während der ganzen Schatzungsperiode seine Steuer zahlen ohne Rücksicht auf Ab- oder Zunahme seines Vermögens. War aber dieser Grundsatz schon in der republikanischen Zeit hart, als noch die fünfjährigen Perioden existirten, so wurde er drückend, als die zehnjährigen aufkamen, und wohlbegründete laute Klagen erhoben sich, wenn für gestorbene Colonen und Slaven, für umgekommenes Vieh und andere Verluste, namentlich an beweglicher Habe und in Folge von Kriegsereignissen die unverkürzte Steuer mehrere Jahre fortbezahlt werden sollte. Es wurde daher das Amt der *inspectores* und *peræquatores* eingeführt, welche als kaiserliche Commissäre hier und dort, wo es gerade nothwendig war, Revisionen des Catasters auch unter der Zeit vornahmen. Als sich vollends die Schatzungsperioden auf 15 Jahre verlängerten, wurden die *peræquatores* zu ständigen Beamten, zu Umschreibbehörden, welche das Cataster der Wirklichkeit entsprechend in Evidenz zu halten hatten.

Ob die römischen Steuern, namentlich die Grund- und Personalsteuer, ausschliesslich der Kopfsteuer Quotitätssteuern d. h. solche, welche in einer von Anfang an für den Pflichtigen

festgesetzten Grösse, in einer bestimmten Quote des steuerpflichtigen Ertrages oder Vermögens bestehen, oder ob sie Repartitionssteuern waren d. h. solche, deren Gesamtbetrag in einer bestimmten Summe von vorneherein festgestellt und auf die Provinzen, Gemeinden und Steuerpflichtigen ausgeschlagen wurde, das ist eine unerledigte Streitfrage.

Das Wahrscheinlichste ist, dass zu verschiedenen Zeiten beide Arten der Ausschreibung vorgekommen sind, und dafür spricht einerseits, dass nicht selten starke Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Provinzen stattgefunden haben und dass die Steuern alljährlich vom Kaiser ausgeschrieben wurden — was auf Repartitionssteuern hindeutet — anderseits wird die Existenz von Quotitätssteuern durch den klaren Wortlaut mancher Stellen bewiesen, welche berichten, dass der Kaiser ein gewisses Procent zur Erhebung ausgeschrieben habe.

Unter den ersten Kaisern mögen die Quotitätssteuern vorgeherrscht haben, da man nach den von Augustus hergestellten, von seinen Nachfolgern ohne Zweifel in Evidenz erhaltenen und vervollkommenen Uebersichten und bei der eingeführten Ordnung in der Verwaltung sehr wohl berechnen konnte, wie viel dieselben ertragen würden. Später, als die Soldatenherrschaft überhand nahm, eine Reihe von Kaisern sich in Habsucht und Verschwendung überbot und die Verwaltung verfiel, mögen die Repartitionssteuern die Regel gebildet haben, indem man den Provinzen überliess, die ihnen aufgebürdeten Summen aufzubringen.

Sehr nahe liegt auch die Vermuthung, dass öfters die erste Ausschreibung im Jahr, die eigentliche *indictio*, eine Quotitätssteuer auferlegte; zeigte sich diese als unzulänglich, was nichts seltenes war, so erfolgte im Wege der *superindictio* noch die Ausschreibung einer Repartitionssteuer, um das Deficit zu decken. Eine solche Superindiction mag es z. B. gewesen sein, wenn Isaac Comnenus von je dreissig Feuerstellen zu den regelmässigen Steuern noch einen *argentus* erhob.

### Steuer-Verwaltung.

Die Souveränität war nach Vertreibung der Könige in viele Stücke zerschlagen worden. Ein Theil fiel den Volksversammlungen,

ein Theil dem Senat, ein Theil jedem der Grosswürdenträger (*sit venia verbo*), den Consuln, den Censoren, den Prätores, Tribunen u. s. w. zu. So war denn auch in Finanzsachen nicht bloß eine oberste Behörde, sondern mehrere, und deren Befugnisse waren keineswegs streng geschieden und gesetzmässig festgestellt, sondern mehr durch Herkommen geregelt, und mochten daher oftmals concurriren und wohl auch collidiren. Die bedeutsamste Competenz hatten die Censoren, welchen die Festsetzung der Steuerpflicht für die einzelnen Bürger, die Vornahme der Schatzungen, die Festsetzung der Zölle, die Regulirung der Getraide- und Salzpreise und die Verpachtungen der Vectigalien zustand. Der Senat war zur Ausschreibung der Steuern, zur Festsetzung der Provinzial-Abgaben an Steuern, Zehenten, Zöllen u. s. w. und zur Disposition über die Staatscasse und über die Domänen befugt. Neben beiden stand noch die rechtlich nicht beschränkte, aber thatsächlich nur selten ausgeübte Gewalt der Volksversammlungen, welche sich namentlich bei Auferlegung der *vicesima manumissionum* und von Zehenten und Zinsen für Staatsländereien (Licinische Gesetze) geäußert hat.

Die von den Steuereinnehmern und Gefällpächtern eingehenden Gelder gelangten in die Hände der Quästoren (*quaestores classici*), welche den Staatsschatz verwalteten und auf Anweisung des Senats Zahlung leisteten. Der Quästoren waren ursprünglich zwei, dann seit 420 v. Chr. vier und seit 209 v. Chr. acht; Cäsar endlich ernannte deren 40. Einer derselben befand sich bei jedem Heere, um die Auszahlung des Soldes zu besorgen, und den Verkauf der Beute zu leiten, so lange diese in den Staatsschatz geliefert oder unter die Soldaten vertheilt wurde. — Der Aufbewahrungsort des Staatsschatzes <sup>1)</sup> war der Tempel des Saturn.

1) Dass es in der früheren Zeit zwei öffentliche Cassen, eine für die Patrizier (*publicum*) und eine für die Plebejer (*aerarium*) gegeben habe (Niebuhr II, 487), ist doch nicht wahrscheinlich. Vielmehr erklärt sich der Widerwille der letzteren gegen die Hinterlegung der Beutegelder in den Staatsschatz vollständig dadurch, dass derselbe damals unter der Verwaltung und Disposition der Patrizier stand, und dass die Plebejer das mit ihrem Blute erworbene Geld lieber zur Rückzahlung von Steuern und Vertheilung unter das Heer benützt hätten.

Die Censoren und Quästoren bedienten sich eines zahlreichen Personals aus zünftigen Notarien und Schreibern, meist Freigelassenen und aus öffentlichen Slaven. Die ersteren wurden vom Staat besoldet, die letzteren auf Staatskosten erhalten. Diese Schreiber waren die eigentlichen Finanztechniker, denn die Quästoren verstanden wohl in der Regel nur wenig vom Geschäft, da die Quästur eine Anfangsstelle für vornehme, junge Männer war. Die Schreiberherrschaft und ihre Missbräuche war daher im römischen Staatshaushalt von jeher daheim.

In Ansehung der Erhebung der Steuern und Gefälle wurde verschiedenartig verfahren.

Die Bürgersteuer wurde durch die Distrikts- (*tribus*) Vorsteher (*tribuni*) erhoben, welche daher *tribuni aerarii* hießen. Sie lieferten ihre Gelder an die Quästoren ab. Die Provinzialabgaben mit Ausnahme der Repartitions-Steuern wurden im Wege der Verpachtung erhoben.

Die Verpachtung erfolgte durch die Censoren immer auf fünf Jahre und geschah im Monat März als dem ersten des römischen Jahres, öffentlich auf dem Forum zu Rom. Wenn eine Verpachtung im Laufe eines Lustrum stattfinden musste, so erstreckte sich die Pachtzeit bloß auf den Rest dieser Periode, also bis zum nächsten Census. Die Pachtgegenstände und Bedingungen wurden zuvor ausgeschrieben und bekannt gemacht. Eine aufgerichtete Lanze bezeichnete den Ort der Verhandlung, bei welcher das Meistgebot galt. Ein Herold rief den Namen des Meistbietenden und sein Angebot aus. Der Quästor war zugegen und notirte sich die Meistgebote in seinem Buche und an ihn mussten auch die Zahlungen der Pachtschillinge erfolgen, sofern sie in Geld bestanden. Die Zahlung scheint in der Regel erst am Ende der Pachtzeit, bei jährlichen Gefällen, wie Zehnten, am Ende jeden Jahres geleistet worden zu sein. In schlechten Jahrgängen, bei Misswachs, anderen Elementar- und bei Kriegsereignissen konnten die Pächter, namentlich die der Zehnten, Nachlässe erhalten.

Pächter waren in der Regel nicht einzelne, sondern Gesellschaften, welche zu diesem Zwecke zusammengetreten waren. Denn die Römer waren vorsichtige Speculanten und theilten gerne

den zu hoffenden Vortheil, wenn sie sich dadurch zugleich vor Schaden versichern konnten. Dem Staate gegenüber trat indessen nur ein Unternehmer als Wortführer und primär haftbar auf (*maniceps*).

Dies waren in der Regel reiche Leute aus dem Ritterstande, welche überdies durch Aufstellung eines guten Bürgen erhöhte Sicherheit leisten mussten. Neben ihm stand der *magister societatis* als Dirigent und Rechnungssteller, welcher in entfernten Gegenden einen Bevollmächtigten (*pro magistro*) aufstellte. Unter ihm standen, sei es als Afterpächter, sei es als Bedienstete die Subalternen der Gesellschaft (*qui operam dabant*). Sie erhoben die Gefälle und legten Rechnung über ihre Verwaltung ab.

Ausgeschlossen von dem Rechte an Pachtungen Theil zu nehmen, waren alle öffentliche Beamte, namentlich die Statthalter in den Provinzen, doch ist dies sicherlich nicht so zu verstehen, als wäre Niemand für ein Amt während der fünfjährigen Dauer einer Pachtzeit wählbar gewesen, sondern es durfte nur kein Beamter während seiner Magistratur sich neu betheiligen. Doch mag auch so diese Vorschrift oft genug übertreten worden sein.

In Ansehung der Erhebung der Zehnten pflegten sich die Pächter mit den Grundbesitzern über den von den letzteren zu liefernden Betrag zu einigen, wodurch diesen eine Menge Plackereien, jenen eine grosse Arbeit erspart wurde. Kam ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande, so erfolgte eben die Auszehntung. In den Provinzen mussten die Naturalien in die Häfen geliefert werden, von wo sie nach Rom verschifft wurden. Von Rechtswegen kam diese Versendung bis zum Meer ohne Zweifel den Pächtern zu. Das nach Italien gelieferte Getraide wurde dort in den öffentlichen Magazinen aufgespeichert, welche unter der Verwaltung der Aedilen standen.

In den Provinzen lag die höchste, thatsächlich unbeschränkte Macht in den Händen des Statthalters (*Proconsul*, *Proprätor*), welcher während seiner Amtsführung gar nicht und nachher nur

im Wege der Klage bei den Gerichten belangt werden konnte. Er vereinigte in seiner Machtfülle die sämtlichen Staatsgewalten für die Provinz. Die Lasten derselben regulirte zwar im Allgemeinen der Senat, aber der Vollzug seiner Befehle und die ganze Verwaltung lag in den Händen des Statthalters, welcher auch einzelne Abgaben aufzulegen oder nachzulassen ohne Zweifel die Macht, wenn auch nicht immer des Recht hatte. Seine Hauptverbindlichkeit dem Senat gegenüber war, die der Provinz im Ganzen auferlegte Last an Geld oder Naturalien aufzubringen.

Sein Unterpersonal war ohne Zweifel das nämliche wie dasjenige, dessen sich die Quästoren, Aedilen u. s. w. zu Rom bedienten und durch dieses liess er die summarisch ausgeschriebenen Steuern (*stipendia*) auf die Bezirke und Gemeinden repartiren, welche auch die Ablieferung durch ihre Vorsteher an den Statthalter oder seine Bevollmächtigten besorgten; von da flossen sie in die Casse der Quästoren.

Auch die Verpachtung der Zehnten und Zölle der Provinzen wurde in der früheren Zeit durch die Statthalter vollzogen, wodurch den Gemeinden die Wohlthat offen stand, selbst als Pächter aufzutreten und ihren Gliedern die Chikanen anderer Pächter zu ersparen.

Allein Cajus Grachus verlegte, um den Ritterstand für seine Plane zu gewinnen, alle Provinzialverpachtungen nach Rom, wo natürlich die römischen Spekulanten den unbestrittenen Vorrang hatten. Sulla stellte diese drückende Maassregel wieder ab.

So lange der römische Volkscharakter auf dem Niveau der Rechtlichkeit und Ehrbarkeit stand, war allerdings auch die Finanzverwaltung im allgemeinen eine redliche und man brauchte und kannte die künstliche Organisation und Controle nicht, wie sie gleichzeitig zu Athen schon in hohem Masse ausgebildet war. Doch kamen selbst in der „guten alten Zeit“ bedenkliche Uebergänge und Unredlichkeiten selbst der hervorragendsten Männer vor. So war Camillus der Unterschlagung an vejentischer Beute schuldig und Licinius Stolo wurde wegen Uebertretung des von ihm selbst durchgesetzten Ackergesetzes bestraft.

Wenn die Römer vielleicht es auch nie ganz bis zu dem Grade der Gewissenlosigkeit und Corruption brachten, wie die Athener, so blieben sie in der späteren Zeit doch auch nicht weit hinter ihren Vorbildern zurück und namentlich die Provinzen waren der Schauplatz aller nur denkbaren Schlechtigkeit. Diese Länder, welche mit ihren Steuern und Zehnten, neben welchen sie aber auch die Kosten ihrer eigenen Verwaltung bestreiten mussten, den römischen Staatsaufwand zu tragen hatten, waren an sich zwar theilweise stark, aber nicht übermässig belastet. Allein ihr Wohl oder Wehe lag ganz in den Händen der Statthalter, deren Macht in Verbindung mit der immer mehr um sich greifenden Habsucht und Sittenverderbniss, theils zu Parteizwecken, theils zur Befriedigung eigener Habsucht die Länder ausbeutete und deren an sich erträgliche Lasten bis zur Unerträglichkeit steigerte.

Gesetzliche Mittel zur Bereicherung hatten sie zwar nicht, aber sie wussten ihre amtlichen Befugnisse in der ausgedehntesten Weise zu diesem Zwecke zu benützen.

Und wie die Vorstände, so waren natürlich auch die Untergeordneten. Jeder Bedienstete, der aus Rom in die Provinz kam, suchte nichts so sehr, als sich so schnell und viel als nur möglich zu bereichern und war jeder Bestechung zugänglich und jedes Unterschleifs fähig.

Die Beamten waren aber nicht die einzigen Quäler der Provinzen, sondern unter ihrem Schutz saugten auch die Generalpächter und überhaupt die römischen Speculanten — namentlich die Sklavenhändler, welche ganze Landstriche entvölkerten — an dem Mark dieser unglücklichen Länder, so dass die unermesslichen Reichthümer, welche sich in Rom anhäuften, in der That nicht mehr staunenswürdig erscheinen.

Die Blindheit mit welcher ein solcher Zustand der Provinzial-Verwaltung geduldet wurde, hört indessen auf räthselhaft zu sein, wenn man erwägt, dass alle Mitglieder der Regierung unmittelbar oder mittelbar am Ertrage aller dieser Bedrückungen betheiligt waren, dass die Bestechlichkeit selbst des Senats eine hohe Stufe erreicht hatte, und dass die Gerichte, welche über die Klagen der Provinzen Urtheil zu fällen



hatten, lange Zeit mit Personen des Ritterstandes besetzt waren, welche eben die Hauptspeculanten, Gefällpächter und Quäler waren. Kam dann hie und da wirklich doch eine Verurtheilung vor, so war deren Erfolg, weit entfernt abschreckend zu wirken, kein anderer, als dass andere um so grössere Summen erpressten, damit sie mit um so grösseren Bestechungsmitteln sich ihres Raubes versichern könnten.

Der erste, welcher dieser Missverwaltung zu steuern suchte, und bis zu einem gewissen Grade auch energische Reformen durchsetzte, war Sulla, indem er das Pachtsystem beschränkte, statt unständiger Zehnten fixe Abgaben, (*canon frumentarius*) und Steuern einführte. Der Provinz Asien regulirte er eine fixe Steuer von 4000 Talenten jährlich, eine sehr mässige Last, welche vermuthlich nach dem Vermögen umgelegt wurde. Allein seine Erfolge endeten mit seinem Leben. Nach seinem frühzeitigen plötzlichen Tode trat wieder der alte Zustand ein, bis Cäsar mit monarchischer Machtvollkommenheit eingreifend und mit dem klaren Blicke eines genialen Staatsmannes die Gebrechen der Verwaltung durchschauend die Reformen wieder in Angriff nahm. Er befolgte im wesentlichen die nämlichen Grundsätze, nach denen schon Sulla verfahren hatte, aber er ging viel weiter in den Beschränkungen des Pachtwesens, er liess die fixirten Abgaben durch seine Freigelassenen und Slaven erheben und ermöglichte hiedurch bedeutende Erleichterungen für die Provinzen denen er — namentlich dem vielgeplagten Asien — sehr erhebliche Nachlässe bewilligte, und zugleich grosse Mehreinnahmen für die Staatskasse.

Neben den Maassregeln, durch welche er die Verwaltung verbesserte, und die Einnahmen des Staats erhöhte, ist hier insbesondere die Steuer von 40 Millionen Sesterzen zu erwähnen, welche er dem von ihm unterworfenen Gallien auferlegte.

Augustus setzte das von seinen Vorgängern begonnene, aber wieder unterbrochene, Werk fort, indem er ganz in Cäsars Fusstapfen tretend, fortfuhr zu reformiren.

---

Die Notizen über die Grösse der Steuern im Einzelnen sind eben so spärlich, als jene über die der Staatseinnahme im Allgemeinen <sup>1)</sup>).

Gewiss ist, dass zu verschiedenen Zeiten sehr verschiedene Procente des Vermögens erhoben worden sind. In den ersten Jahrhunderten mag ein Procent der normale Steuerfuss gewesen sein, was für die Zeit um 200 v. Chr. für einzelne Provinzen mit Gewissheit feststeht. Allein dabei blieb man nicht stehen, sondern in Zeiten der Noth, der Geldverlegenheit, welche bei manchen Kaisern nie aufhörte, und da bei wieder einreissendem Verfall der Verwaltung wieder viel an den Fingern der Behörden hängen blieb, stiegen die Steuern durch Erhöhungen und Superindictionen bis zum Dreifachen dieser Höhe, also bis zu 30% des Ertrags.

Schon Vespasian (69—79 n. Chr.) begann mit Steuer-Erhöhungen und vor Julian (360 n. Chr.) erreichten sie wenigstens in Gallien bereits 25 *solidi* von *caput*, also 2½ Procent des Vermögens, wesshalb dieser Kaiser Veranlassung nahm, sie auf 7 pro mille herabzusetzen. Dieser letztere Betrag scheint indessen im Allgemeinen als der regelmässige Steuerfuss nicht gegolten zu haben, er muss höher, mindestens 10% des Ertrags, oder 10 pro mille des Vermögens, gewesen sein. Schon vorher hatte Elagabal sie zu einer solchen Höhe hinaufgeschraubt, dass sein Nachfolger Alexander Severus sie um das Dreissigfache herabgesetzt haben soll. Wer 10 *aurei* bezahlt hatte, sollte nur mehr ⅓ *aureus* bezahlen. Eine Ueberlieferung, die gar zu fabelhaft klingt, wenn man nicht etwa einen besonderen Steuernachlass auf ein Jahr oder für einzelne Provinzen darunter verstehen will.

Hieher ist vielleicht auch die Stelle des P. Diaconus lib. 24 zu verwenden, worin derselbe sagt, dass der Kaiser Nikephoros ausser der Kriegsdienstpflicht der Armen 18½ *solidi* (*numismata*) von jedem (das heisst nach meinem Verständnisse der

1) Auch die Berechnung der Grundsteuer für die Provinz Gallien bei Savigny beruht auf allzu unsicheren Voraussetzungen und schwankt zwischen so sehr differirenden Grössen, dass ihre Anführung füglich unterbleiben mag.

Stelle: von jedem der nicht arm war) *una cum omni proximitate* (d. h. von jeder Steuerhufe oder jedem *caput* zu 1000 *solidi*) und ausserdem 2 *siliquas* ( $\frac{1}{12}$  *solidus*) gefordert habe. Die Steuer betrug also  $18\frac{1}{2}$  *solidi* vom *caput* und die 2 Siliquen waren ein besonderer Zuschlag *cariaticorum causa* (ein unverständlicher Ausdruck).

Um die Grösse der Last zu würdigen, welche die Unterthanen an diesen Steuern zu tragen hatten, darf man nicht vergessen, dass die Gemeinden in sehr ausgedehnter Weise für sich selbst sorgen mussten, ihre eigene Justiz und Verwaltung hatten, und dass in den grösseren Provinzialstädten der Unfug der Getraidevertheilungen, Schau- und Fechter-Spiele, Thierhetzen nach dem Vorgange der Hauptstadt — aber alles auf Gemeindegeldern — eingeführt war.

---

Ebenso wie sich der Geist der Verwaltung beim Eintritte der Monarchie änderte, wurde auch ihre Form und Organisation umgestaltet. Unter dem ersten Kaiser zwar fand man für rathsam, die republikanischen Formen und Bezeichnungen noch zu schonen, doch waren sie nur Schatten ihrer ehemaligen Würde, deren Inhalt ganz an den Kaiser übergegangen war. Als oberster Censor hatte dieser selbst nach den alten Rechtsformen die Befugniss der Steuer-Regulirung, und als *imperator* die souveräne Gewalt in den Provinzen, wo seine Heere standen. Für die Senatsprovinzen dauerte zunächst die nominelle Oberhoheit des Senats fort und ihre Erträgnisse flossen in das *aerarium populi*, aus welchem die öffentlichen regelmässigen Getraidespenden, die Festspiele, die Erhaltung der Staatsgebäude und Kosten der Verwaltung bestritten wurden, während mit den Steuern der kaiserlichen das *aerarium militare* des Kaisers dotirt wurde, und die Erbschaftssteuer und die Accisen für den kaiserlichen Fiscus, die Hofkasse bestimmt waren, welcher auch in den Erbschaften und Legaten, die theils aus Verehrung, theils aus Furcht gemacht wurden, eine reiche Quelle floss; Augustus soll so binnen 20 Jahren 1400 Mill. Sesterze erhalten haben.

Allein in der That war doch auch in jenen Theilen des Reichs und der Verwaltung der Kaiser unumschränkter Herr, dessen Winke zu erlauschen der Senat in sich selbst überbietender Unterthänigkeit stets bereit war. Mit der Zeit hörte auch die ohnehin zwecklose Trennung der Kassen auf, von denen ungewiss ist, ob das *ærarium militare* und der *Fiscus* nicht von jeher identisch waren, und das *ærarium populi* wurde vom *Fiscus* verschlungen. Die Senatscasse wurde von Quästoren, später Prätores verwaltet. Später blieb den Procuratoren nur die Eigenschaft der Finanz-Verwaltungs-Beamten, während besondere Cassenbeamte aufgestellt wurden.

Der Gang der Geschäfte und das Verhältniss der Behörden war in der Kaiserzeit in den allerallgemeinsten Umrissen etwa folgendes: Vor dem Anfang jedes Jahres liess sich der Kaiser einen Ueberschlag über den Bedarf des Jahres machen, welchen der *praefectus praetorio* erhielt, um die durch Dominalrenten und Vectigalien nicht gedeckte Summe an Geld, Naturalien und Soldaten auf die Provinzen zu vertheilen, insoferne nicht ein bestimmtes Steuerprocent, allgemein ausgeschrieben wurde. Die jeder Provinz zugewiesene Summe wurde von den Legaten, später von den Procuratoren, welche den Statthaltern, (*legatus pro consule, praeses* auch *rector provinciae*) beigegeben waren, auf die Gemeinden, welche einen Landbezirk mitumfassten, umgelegt, und diese repartirten sie unter den Steuerpflichtigen. Der Schatzmeister der Provinz, an welchen die Susceptoren und Generalpächter ihre Zahlungen leisteten, hiess *praepositus thesaurorum*. Unter ihm stand das nöthige Personal an Officianten, Buchhaltern (*numerarii, tabularii*) u. s. w. Der oberste Schatzmeister des Kaisers war der *comes sacrarum largitionum*, welcher in der späteren Zeit vielleicht auch die finanziellen Funktionen des *praefectus praetorio* überkam.

Die kaiserliche Ausschreibung pflegte im Juli oder August jedes Jahres stattzufinden, das Verwaltungsjahr begann mit dem September.

Bei der Erhebung der Steuern waren in erster Reihe, wie bei der Regulirung, die Gemeinde-Beamten thätig, deren einer als *susceptor* aus der Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten

(*decuriones*) hiezu erwählt wurde. Bei Reparitionssteuern hafteten die Gemeinden und insbesondere ihre Bediensteten, die *Decurionen*, für vollständige Erfüllung der ihnen auferlegten Steuersumme. Der *Susceptor* erhielt seine Heberolle von dem *tabularius*, welcher als kaiserlicher Cataster-Beamter für einen grösseren Bezirk über ihm stand. Die Gemeindebezirke waren wieder in kleinere Distrikte von je 60 bis 200 Steuerpflichtigen (vermuthlich nach Ortschaften) getheilt, welche ihre eigenen Einnehmer (*apparitores*) hatten, denen der *susceptor* die Heberollen mittheilte. Dieser letztere quittirte die erhaltenen Gelder, welche er auf einer Rundreise von den Einnehmern in Empfang nahm, nachdem diese über die Vollendung ihrer Perception Anzeige erstattet hätten. In den Quittungen mussten die pflichtigen Grundstücke genau bezeichnet werden. Die Löschung der Schuldkheiten in den Heberollen besorgten die Einnehmer. Der *susceptor* durfte kein Geld bei sich behalten, sondern musste es unverzüglich an den Cassier, (*praepositus thesaurorum*) der Provinz abliefern, wobei 500 Pfunde Goldes oder 1000 Pfunde Silbers eine Wagenladung bilden sollten. Das öffentliche Fuhrwesen, das vermuthlich im Zusammenhang mit dem kaiserlichen Postwesen stand, bildete einen eigenen Geschäftszweig unter besonderen Oberbeamten, die *procuratores bastagarum* hiessen.

Der *praepositus thesaurorum* bestritt aus den ihm gelieferten Geldern die Provinzial-Besoldungen und anderen Ausgaben nach der ihm von oben erteilten Genehmigung, und lieferte seine Ueberschüsse an den *comes largitionum* ab.

Als Vollzugsorgane standen unter den *Susceptoren* die *compulsores*, welche nach Ablauf der Zahlungstermine die Mahnungen und Executionen vollzogen. Ein Executionsmittel waren die Steigerungen der Schuld, welche sich nach Ablauf des Termins verdoppelte, und nach einiger Zeit sogar vervierfachte. Neben den *Susceptoren* werden auch *exactores* erwähnt, welche wahrscheinlich identisch mit denselben, vielleicht auch untergeordnete Schreiber waren.

Die Zahlungen erfolgten in der Regel in Gold, welches sich bei den grossen Dimensionen des Reichs durch sein geringeres

Volumen empfahl, daher die häufigen Erwähnungen des *aureum* und des *solidus* in den Quellen.

Die Art und Weise der Beitreibung richtete sich, namentlich bei der Grundsteuer, nach der Art der Ausschreibung. Bei Quotitäts-Steuern wurden die sämtlichen Mitglieder eines *caput* oder *jugum* (*conjugales*) in der Art als solidarisch haftbar angesehen, dass die Einnehmer jeden derselben auf die Steuer für das ganze *jugum* anfordern und es diesem überlassen konnten, seine Ansprüche gegen die übrigen Conjugalen nöthigen Falls im Rechtswege geltend zu machen. Zu Constantins Zeit ging man sogar so weit, dem zahlungsunfähigen Besitzer geringerer Grundstücke von einer Hufe, welche früher einen Eigenthümer gehabt hatte, und von der die guten Stücke verkauft worden waren, sein Eigenthum geradezu abzunehmen und dem Besitzer der guten Stücke gegen Entrichtung der Steuer zuzusprechen. Eine bloße Consequenz dieser harten Grundsätze war es, dass Grundstücke, welche — namentlich wegen übermäßiger Besteuerung — verlassen (*derelinquirt*) worden waren, was in der späteren Kaiserzeit nicht selten vorkam, den Conjugalen zugesprochen wurden, welche dann für die Steuer eintreten mussten. So unter Arcadius und Honorius. Theodosius II verordnete später, dass solche Grundstücke neu eingesteuert werden sollten.

Bei Repartitionssteuern haftete, wie die Gemeinde für ihren, so auch die Provinz für den ihr aufgelegten Antheil. Vermochte eine Gemeinde ihre Last nicht aufzubringen, so musste der Rest auf die übrigen, zunächst etwa auf begünstigt erscheinende Gemeinden überschrieben werden. War dies nicht thunlich, so blieb nichts übrig, als den Kaiser um Nachlass und unter Umständen um Abschreibung einer Anzahl von Steuerhufen oder Steuer-Simplen für die Provinz zu bitten. Nachlässe ertheilten die Kaiser öfters namentlich wegen Kriegsschäden, Truppen-Durchmärschen, aber auch wegen freudiger Ereignisse, endlich auch weil die unter dem Drucke harter Regierungen aufgelaufenen Reste manchmal nicht anders zu beseitigen waren. So erliessen Antonius Pius, Trajan und Hadrian bei ihrem Re-

gierungsantritt die Rückstände, welche 900 Millionen Sesterzen bei letzterem Kaiser betragen haben.

Die Grundsteuer war eine reine Realsteuer und es wurde daher für alle Rückstände immer nur der gegenwärtige Besitzer angefordert. Der Vertrag, dass der frühere Eigenthümer dieselben bezahlen sollte, wurde sogar für ungültig erklärt. Ausser dem Eigenthümer galt als primär steuerpflichtig jeder, welcher die Früchte eines Grundstücks kraft eines dinglichen Rechts bezog (der Usufructuar, Pfandbesitzer, Emphyteute) oder wer den Usucapions-Besitz hatte; der Pächter nicht. Zur Sicherung seiner Ansprüche hatte der Fiscus ein stillschweigendes Pfandrecht am ganzen Vermögen der Pflichtigen, doch scheint kein Vorzugsrecht damit verbunden gewesen zu sein.

Die Erhebung der kaiserlichen Grundsteuer pflegte an drei Zielen, am 1. September, 1. Januar und 1. Mai zu erfolgen, die Personal-Steuer aber wurde, wenigstens in manchen Provinzen z. B. in Aegypten und Gallien, monatweise erhoben. Die Gewerbesteuer dagegen soll nur alle 4 Jahre erhoben worden sein, weshalb sie ganz besonders hart gewesen sei. Dies lautet aber ungläublich und es würde gegen alle Vernunft gar zu sehr verstossen haben, wenn man, anstatt die Jahresschuldigkeit in mehrere Raten zu vertheilen, vier Jahresschuldigkeiten auf einmal erhoben hätte. Vermuthlich waltet hier ein Missverständniss und die vierjährige Zeit bezieht sich nicht auf die Erhebung, sondern auf die Regulirung dieser Steuer.

Von besonderer Bedeutung scheint das Amt der Procuratoren gewesen zu sein, welche theils Fiscale waren — namentlich zur Verfolgung der kaiserlichen Ansprüche bei verfallenen Erbschaften, bei Benützung der Domänen, Ausübung der Monopole u. s. w. — theils Oberbehörden für die einzelnen Zweige der Finanz-Verwaltung in den Provinzen, deren jeder sein eigenes Personal gehabt haben wird.

Man sieht schon aus diesen Notizen, dass die Monarchie nicht unterlassen hat, sich zu organisiren, und dass es an Beamten jedenfalls nicht gefehlt hat. Allein eine Wohlthat lag hierin nur, so lange kräftige Kaiser Ordnung und Disciplin anfrecht erhielten. Unter den vielen schlechten Regenten wurde die Auf-

sicht vernachlässigt und das Bewusstsein, dass sie nur da seien, um für ein gekröntes Ungeheuer zu den unsinnigsten Verschwendungen, oder für einen Soldatenkaiser zur Bestechung der Armee die Mittel den Völkern abzupressen, das diene eben auch nicht dazu, um die Moralität des Standes zu erhalten. Sie sank denn auch zu einer entsetzlichen Tiefe, so dass — von dem von jeher schlechten Ruf der Generalpächter gar nicht zu reden — selbst von den zur Steuerumlegung berufenen Gemeinde-Beamten wie von den über ihnen stehenden kaiserlichen Dienern erzählt wird, dass sie die Steuern, welche sie von den Vornehmen und Mächtigen in gütlichem Wege nicht erhielten und mit Gewalt zu nehmen nicht wagen durften, den Geringeren abpressten, dass sie überhaupt die Lasten der Reichen auf die Armen zu wälzen pflegten, ein Verbrechen, das zwar mit dem Feuertode bedroht war, aber dennoch an der Tagesordnung gewesen zu sein scheint und dass sie Wittwen und Waisen plünderten (*quis locus est ubi non a principibus civitatum viduarum et pupillorum viscera devorentur?*). Auch andere Excesse der Susceptoren waren mit Todesstrafe bedroht, z. B. das Ansagen von Zahlungen zu kurz vor dem Termin, so dass die Pflichtigen nicht mehr die Mittel schaffen konnten und die Einnahmer die gesuchte Gelegenheit fanden, sich durch Pfändung oder Bestechung zu bereichern.

Die Corruption der Beamten, welche von der letzten Zeit der Republik her übrig geblieben und nie ganz ausgerottet worden war, wucherte unter unfähigen Kaisern so üppig auf, dass auch die Tüchtigeren ihrer nicht mehr mächtig wurden, und wenigstens theilweise nachgeben mussten. So war das Erheben von Gebühren für alle Amtsverhandlungen so zur Regel geworden, dass Majorianus (457 — 461) die schon von früheren Kaisern auf 2 *solidi* vom *caput* festgesetzte Steuer-Erhebungs-Gebühr, welche neben der Steuer bezahlt werden musste, auf 2½ *solidi* erhöhte, also auf etwa 2½ Procent des Ertrags, und dabei war dieser Kaiser noch überzeugt, dass er seinen Unterthanen eine wesentliche Wohlthat erzeigt habe, indem er sie von den früheren unregelmässigen Leistungen und Plackereien befreite. Es ist indessen sehr zu bezweifeln, dass dieser Kaiser seine wohlmeinende Absicht erreicht hat, und die Vermuthung



liegt nahe, dass das Erheben illegaler Gebühren vielleicht einige Zeit mit Vorsicht und nur im Geheimen betrieben, aber nach kurzer Zeit, als man die Zügel etwas weniger straff gehalten fühlte, wieder in Schwang gekommen ist.

Wie sich die in der ersten Kaiserzeit vereinfachte Belastung und Administration in der späteren Zeit wieder vervielfältigt hat, mag aus einem Beispiel hervorgehen. Unter Isaac Comnenus wurde von einem beliebigen Dorf mit 30 Feuerstellen erhoben: 1 aureus, 2 argentei, 1 Widder, 6 Modien Gerste, 6 Maasse Wein, 6 Modien Mehl und 30 Hennen. Bei einer solchen Verwaltung war begreiflich selbst die Steuer-Regulirung ein Schrecken, wenn auch nicht schon bei diesem Vorbereitungsakte in der unmenschlichsten Weise wäre verfahren worden, so dass Misshandlungen und selbst Martern angewendet wurden (*verbera ac tormenta personabant*. Savigny S. 102, Note 2), um höhere Forderungen zu erzwingen, und es ist kein Wunder, wenn bei noch nicht ganz und gar entnervten oder zertretenen Völkern die Vornahme der Schatzung schon blutige Aufstände veranlassen konnte.

Die Erhebung der Auflagen aber wurde vollends mit solcher Härte durchgeführt, und die Abgaben, besonders die Superindictionen bei den Steuern und die, wenn auch gegen Bezahlung, welche aber nicht oder doch nicht ordentlich geleistet wurde, ausgeschriebenen Nachlieferungen bei den Naturalien, waren so schwer, dass viele sich gezwungen sahen, ihre Grundstücke lieber aufzugeben, als zu versteuern. Die Decurionen wurden selbst mit Martern zur Ablieferung der ihnen zur Beitreibung zugewiesenen Summen gezwungen, so dass manche die Leibeigenschaft einer solchen Würde vorzogen, und Martern und Drohung mit dem Tode wurden auch gegen die säumigen Steuerpflichtigen angewendet (*qui solvendo non essent suspendiis adigebantur*).

So veranlassten schlechte Regenten und Kriegsbedrängnisse die Steigerungen der Lasten bis zur Unerträglichkeit, während sie der Beamten-Willkür den Zügel abnahmen, und indem die Geldverlegenheit der Kaiser zu immer neuen Bedrückungen griff, die immer unregelmässiger und gewaltsamer werdenden Erpres-

sungen aber den Wohlstand der Unterthanen immer mehr untergruben, und die Theilungen und andern Verkleinerungen des Reichs, sowie die zunehmende Zahlungsunfähigkeit und Armuth die Geldverlegenheiten vergrösserte, steigerten sich diese Uebel in steter Wechselwirkung, bis sie in der Auflösung des Reichs, das in langsamem Siechthum sich zerbröckelte, ihr naturgemässes Ende fanden.

---